<36612381400016

<36612381400016

Bayer. Staatsbibliothek

J. germ. 170 m - 1845/48

<36612012210015

<36612012210015

Bayer. Staatsbibliothek

#21

NB. Die Fortsetzung dieser Sammlung
erschien vom J. 1849 an
in 4° und unter dem Titel:
„Gesetzblatt der freien
Hansestadt Bremen"

J. germ. 61ᵉ, 4°

Digitized by Google

Sammlung

der

Verordnungen und Proclame

des

Senats der freien Hanſeſtadt Bremen

im Jahre 1845.

Bremen,
gedruckt und zu haben bei Carl Schünemann,
zweite Schlachtpforte № 7.
1846.

418. 2.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Ueberſicht der 1845 erlaſſenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

№	Seite	Gegenſtand.	Datum.
1.	1.	Steuerverordnung für das Jahr 1845.	Jan. 1.
2.	2.	Polizeiliche Warnung für hieſige Frauenzimmer vor leichtfertige Verbindungen mit fremden hier dienenden oder in Arbeit ſtehenden Männern.	Jan. 11.
3.	3.	Anordnungen die Anwendung von Dampfmaſchinen auf Schiffen, in Werkſtätten ꝛc. betreffend.	Jan. 27.
4.	4.	Polizeiliche Bekanntmachung wegen der Paſſage über die Weſerbrücken	Febr. 1.
5.	5.	Landherrliche Bekanntmachung wegen des früheren Schluſſes der Jagd und des Hereinbringens von Haſen u. ſ. w. während der Hegezeit.	Febr. 6.
6.	6.	Polizei-Verordnung, betr. die Schellen der Pferde während der Schneebahn in den Straßen.	Febr. 8.
7.	6.	Bekanntmachung des Amts zu Bremerhaven wegen der bei Entladung der vielen im Hafen liegenden Schiffe zu beobachtenden Ordnung.	Febr. 13.
8.	8.	Verordnung die Hafenabgabe zu Bremerhaven betreffend.	Apr. 4.
9.	11.	Bekanntmachung des Scholarchats, die Einreichung der ſchulpflichtigen Kinder betreffend.	Apr. 16.
10.	12.	Bekanntmachung des Landherrn am linken Weſerufer, die Benutzung der Rothbrücke am Buntenthorsſteinwege betreffend.	Apr. 18.
11.	13.	Polizei-Verordnung wegen der Vögel in den Wallanlagen	Mai 4.
12.	14.	Polizeiliche Verordnung wegen der Fähre von der Schlachte nach der Neuſtadt.	Mai 10.
13.	16.	Polizeiliche Bekanntmachung wegen Herumlaufens der Hunde	Mai 17.
14.	17.	Polizeiliche Bekanntmachung wegen Einführung von Linienwagen.	Mai 17.
15.	18.	Bekanntmachung des Regulativs für die Landeshülfe wegen des diesjährigen Deichbruchs am Steinwege	Mai 26.
16.	20.	Nachträgliche Verordnung wegen Beförderung der Auswanderer zur Verordnung vom 6. Juni 1842.	Mai 30.
17.	22.	Polizeiliche Warnung den Bau von Schorrſteinen betreffend	Mai 30.
18.	23.	Polizeiliche Bekanntmachung über das Droſchkenfuhrweſen, nebſt Reglement und Taxe.	Juni 14.
19.	30.	Publication der Handelsgerichts-Ordnung.	Juni 16.
20.	57.	Bekanntmachung in Betreff der Berechtigung zur Theilnahme an der Wahl der kaufmänniſchen Mitglieder des Handelsgerichts.	Juni 27.
21.	58.	Aufforderung der Finanz-Deputation die Staats-Anleihe für die Eiſenbahn zwiſchen Bremen und Hannover betreffend.	Juni 28.

№	Seite.	Gegenſtand.	Datum.
22.	60.	Bekanntmachung des Bundesbeſchluſſes vom 19. Juni d. J. wider den Nachdruck und unbefugte Nachbildung	Juli 21.
23.	62.	Hafenordnung für den Hafen zu Bremerhaven..	Aug. 4.
24.	71.	Verordnung, die Ermäßigung der Gebühren der Güterbeſtäter betreffend.......................	Aug. 11.
25.	72.	Bekanntmachung wegen der öffentlichen Sitzungen des Handelsgerichts....................	Aug. 18.
26.	72.	Polizeiliche Bekanntmachung, die Nichtzulaſſung Gebrechlicher zu Schauſtellungen rc. während des Freimarkts betreffend.......................	Aug. 23.
27.	73.	Obrigkeitliche Bekanntmachung wegen Erhebung 1/12 pCt. Schoſſes und 3 Monate Collecten- und Vermögensſteuer für 1845..................	Sept. 8.
28.	76.	Verordnung wegen Erhebung von 1/12 pCt. Schoß und 3 Monate Collecten zu Vegeſack und Bremerhaven..	Sept. 8.
29.	78.	Polizeiliche Verordnung, die Störung der Eiſenbahnarbeiten betreffend........................	Sept. 18.
30.	79.	Verordnung wegen Abänderung der Erhebungstage des Schoſſes und der Collecten..........	Sept. 19.
31.	80.	Verordnung wegen des diesjährigen Dank-, Buß- und Bet-Tages...........................	Sept. 21.
32.	80.	Verordnung wegen der Tranſit-Verzollung von Gütern, die von einem Theile des Steuervereins in den andern durchpaſſiren.....................	Oct. 1.
33.	82.	Proclam wegen der Feier des 18. Octobers....	Oct. 12.
34.	82.	Polizei-Bekanntmachung wegen deſſelben Gegenſtandes.....................................	Oct. 16.
35.	83.	Polizei-Vorſchriften wegen der während des Freimarkts ſich hier aufhaltenden Fremden.........	Oct. 16.
36.	83.	Polizei-Verordnung wegen des langſamen Fahrens im Bereiche des Marktverkehrs...........	Oct. 18.
37.	83.	Verordnung für die Dampfſchiffe der Unterweſer bei der Abfahrt und Ankunft hieſelbſt....	Oct. 22.
38.	85.	Verordnung in Betreff der vom Staate neu anzulegenden oder zu verändernden Straßen und Plätze in der Stadt und Vorſtadt.............	Oct. 27.
39.	88.	Verordnung, die Reſerve des Bundescontingents betreffend, ſammt Erneuerung der Verordnung wegen Erleichterung der Wehrpflichtigen vom 5. April 1841................................	Oct. 27.
40.	95.	Bekanntmachung die Einzeichnung für das Armeninſtitut für 1846 betreffend................	Nov. 9.
41.	96.	Regulativ für die Unterhaltung des Weſerdeichs am Stephani-Bollwerke und des Armendeichs...	Dec. 8.
42.	98.	Polizeiliche Warnung vor Unvorſichtigkeit mit Feuer und Licht in Packhäuſern u. ſ. w.	Dec. 20.
43.	100.	Steuerverordnung für das Jahr 1846	Dec. 31.

1. Steuerverordnung für das Jahr 1845.

Unter dem 1. Jan. wurde die Steuerverordnung von 1844 (Samml. d. V. von 1844 № 1. S. 1.) mit folgenden weiteren Abänderungen für 1845 publicirt:

Zu XV. Stempelabgabe.

b. Verhältnißmäßiger Stempel,

findet ſich hinter §. 12 der Zuſatz:

oder die deshalb ausgefertigten Schlußzettel oder ſchriftlichen Beſcheinigungen;

und lauten die §§. 18 und 19 wie folgt:

18) Eine jede, es ſei von Compagnien oder Privat-Verſicherern, hieſelbſt zu zeichnende See-Aſſecuranz-Police oder ſtatt derſelben ausgefertigte ſchriftliche Beſcheinigung über eine See-Aſſecuranz iſt einer Stempel-Abgabe unterworfen, welche nach der Größe der verſicherten Summe ſo beſtimmt iſt, daß der Stempel koſtet:

von unter	100 Rt.	— — —		Rt.	3	Gr.
„ 100 bis	199 „	— — —		„	4	„
„ 200 „	299 „	— — —		„	8	„
„ 300 „	399 „	— — —		„	12	„
„ 400 „	499 „	— — —		„	16	„
„ 500 „	1000 „	— — —		„	36	„
„ 1000 „	3000 „	— —	1	„	—	„
„ 3000 „	6000 „	— —	2	„	—	„
„ 6000 „	10000 „	— —	3	„	—	„
Ueber	10000 „	— —	4	„	—	„

Wird

Wird die Police nicht gezeichnet, ſo hat der Mäkler, welcher die See-Aſſecuranz geſchloſſen, binnen vier Wochen nach Abſchluß derſelben, den Schlußzettel deshalb nochmals auszufertigen und auf dem Stempel-Comptoir unter Entrichtung obiger verhältnißmäßiger Abgabe ſtempeln zu laſſen. Wird ſtatt der Police oder des Schlußzettels eine ſchriftliche Beſcheinigung über eine See-Aſſecuranz ertheilt, ſo hat der Verſicherte dieſe auf gleiche Weiſe ſtempeln zu laſſen.

19) Jeder, der auf einer nicht vorſchriftsmäßig hieſelbſt geſtempelten Police zeichnet, zahlt außer der Stempel-Abgabe, den zehnfachen Betrag derſelben. Der Mäkler oder Verſicherte, welcher der vorſtehenden Anordnung nicht nachkommt, zahlt daſſelbe.

2. Polizeiliche Warnung für hieſige Frauenzimmer vor leichtfertige Verbindungen mit fremden hier dienenden oder in Arbeit ſtehenden Männern.

Da es ſich nicht ſelten ereignet, daß hieſige Frauenzimmer mit fremden, hieſelbſt dienenden oder in Arbeit ſtehenden Männern, namentlich Handwerksgeſellen, ſich auf eine leichtfertige Weiſe in Verbindungen einlaſſen, welche dann ſpäter, weil dieſe Fremden zum Erwerbe des Bürgerrechts nicht zugelaſſen werden können, für die Betheiligten gleichwie für das Gemeinweſen nachtheilige Folgen haben, und, da ferner ſich die gänzlich grundloſe Meinung mehrfach kundgegeben hat, als ſeien dergleichen Verhältniſſe geeignet, die Bewilligung der Geſuche um Zulaſſung zum Erwerbe des Bürgerrechts zu befördern, ſo ſieht ſich die Polizei-Direction veranlaßt, die Eltern, Vormünder, Herrſchaften und ſonſtigen Vorgeſetzten

geſetzten hiemit dringend aufzufordern, ihre Angehörigen und Untergebenen in der erwähnten Beziehung ernſtlich zu warnen und daran zu erinnern, daß ſie, die Betheiligten, *vor* Eingehung derartiger Verbindungen ſich bei der Behörde gehörig zu erkundigen haben, was etwa zum Erwerbe des hieſigen Bürgerrechts erforderlich ſei oder dieſem im Wege ſtehen möge.

Bremen, am 11. Januar 1845.

Die Polizei-Direction.

---

3. Anordnungen die Anwendung von Dampfmaſchinen auf Schiffen, in Werkſtätten ꝛc. betreffend.

Der Senat, in Erwägung der Gefahren, welche eine jede Unvorſichtigkeit bei der ſtets ſich mehrenden Anwendung der Dampfkraft, mit ſich führt, ſieht ſich zu folgenden polizeilichen Verfügungen veranlaßt:

1) Vor der Anwendung einer *Dampfmaſchine auf Schiffen, wie in Werkſtätten, ſo wie zu jedem anderen Gebrauche*, muß der, unten näher bezeichneten obrigkeitlichen Behörde, eine Anzeige darüber gemacht werden, welche dann eine Unterſuchung durch Sachverſtändige verfügen und die etwa für erforderlich geachteten Sicherheitsmaßregeln, anordnen wird.

2) Da die beſtehenden Geſetze und Verordnungen über die Fluß-Schifffahrt, namentlich die Weſerſchifffahrts-Acte, auch auf die Dampfſchiffe ihre Anwendung finden, ſo wird hier im allgemeinen darauf hingewieſen, insbeſondere aber auf die Vorſchriften des §. 4 jener Acte über die *Patentirung der Schiffer*, aufmerkſam gemacht.

3) Die bei den Dampfmaſchinen auf den Schiffen wie auf dem Lande, anzuſtellenden *Maſchiniſten* ſind eben-

ebenfalls einer vorgängigen Prüfung zu unterwerfen und müſſen zu dem Ende, vor ihrem Dienſtantritte, der obrigkeitlichen Behörde vorgeſtellt werden.

4) Mit der Ausführung dieſer Verordnung ſind beauftragt:

a) hinſichtlich der Dampfſchiffe, die Inſpectionen der Schifffahrt reſp. auf der oberen und auf der unteren Weſer, und was die Lagerung auf dem Fluſſe innerhalb der Stadt betrifft, das Departement der Schlachte;

b) hinſichtlich anderer Dampfmaſchinen, die ordentlichen Polizei-Behörden.

5) Uebertretungen dieſer Verordnung ziehen, wo die Umſtände es erheiſchen, die Entfernung der Schiffer oder Maſchiniſten, ſo wie die Fortſchaffung der Maſchine, jedenfalls aber, eine Ordnungsſtrafe von zehn bis funfzig Thalern, nach ſich.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats den 22. und publicirt den 27. Januar 1845.

4. Polizeiliche Bekanntmachung wegen der Paſſage über die Weſerbrücken.

Da der polizeilichen Verordnung, wonach ſich alle die Weſerbrücken Paſſirenden rechts zu halten haben, bisher von vielen Fußgängern nicht gehörig nachgekommen wird, ſo hat die Polizei-Direction es für angemeſſen erachtet, für einige Zeit auf die Befolgung obiger Vorſchrift abermals durch eigends dazu beſtellte Perſonen achten zu laſſen, und bringt ſie deshalb zur Kunde des Publikums, daß dieſe Aufſicht einſtweilen von einigen Schlachtwächtern wahrgenommen werden wird, welche

als

als ſolche durch ihre Dienſtkleidung nebſt Seitengewehr kenntlich ſind.

Die Polizei-Direction erwartet, daß den Weiſungen dieſer Bedienſteten willige Folge geleiſtet werde, widrigenfalls ſie die in der angeführten Verordnung angedrohten Strafen in Ausführung bringen wird.

Bremen, den 1. Februar 1845.

Die Polizei-Direction.

---

5. Landherrliche Bekanntmachung wegen des früheren Schluſſes der Jagd und des Hereinbringens von Haſen u. ſ. w. während der Hegezeit.

Die unterzeichneten Landherren ſind vom Senate beauftragt, allen Jagdberechtigten und Jagdpächtern hiedurch bekannt zu machen:

wie Derſelbe mit Bezug auf den §. 2 der Jagdpolizei-Verordnung vom 31. October 1836 vorzuſchreiben nöthig erachtet, daß die Jagd im gegenwärtigen Jahre mit dem 10. d. M. Februar, hinkünftig aber mit Ausgang des Monats Januar geſchloſſen ſein ſoll, und daher Alle, die es angeht, hiemit angewieſen werden, ſich bei Vermeidung angemeſſener Beſtrafung darnach zu richten.

Auch erinnern ſie in gleichem Auftrage, daß demgemäß auch das beſtehende Verbot des Hereinbringens von Haſen, Rebhühnern und ähnlichem Wilde in die Stadt und Vorſtädte während der Hegezeit, ſo wie des Verkaufs deſſelben an dem Markte oder in den Häuſern, bei Verluſt des hereingebrachten oder ausgebotenen Wildes und weiterer polizeilicher Beſtra-

ſtrafung, vom gedachten Schluſſe der Jagd an, in Wirkſamkeit treten ſoll.

Bremen, am 6. Februar 1845.

J. Pavenſtedt. J. H. A. Schumacher.

6. Polizei-Verordnung, betreffend die Schellen der Pferde während der Schneebahn in den Straßen.

Die unterzeichnete Behörde erinnert hiemit an ihre am 2. Januar 1837 erlaſſene Verordnung, wonach während und ſo lange die Straßen mit Schnee bedeckt ſind, die Pferde vor allen Fuhrwerken und Schlitten mit klingenden Schellen verſehen ſein müſſen. — Die Führer der Schlitten und Fuhrwerke werden für die Befolgung dieſer Vorſchrift verantwortlich gemacht, und bei Nichtbeachtung derſelben in eine Geldbuße genommen, bei wiederholten Uebertretungen oder eintretenden erſchwerenden Umſtänden aber mit einer angemeſſenen Gefängnißſtrafe belegt werden.

Bremen, den 8. Februar 1845.

Die Polizei-Direction.

7. Bekanntmachung des Amts zu Bremerhaven wegen der bei Entladung der vielen im Hafen liegenden Schiffe zu beobachtenden Ordnung.

Das unterzeichnete Amt iſt ermächtigt worden, das Nachſtehende öffentlich bekannt zu machen:

Die große Anhäufung von Schiffen im hieſigen Hafen, deren Entladung bisher durch den Winter gehindert worden, macht, bei der Ungewißheit über die Zeit ſeiner Fortdauer, außerordentliche Verfügungen erforder-

forderlich, um die Ordnung im Hafen überhaupt und insbeſondere beim Löſchen zu erhalten.

Es wird wegen Mangel an Raum nicht möglich ſein, alle Schiffe im Hafen zugleich löſchen zu laſſen und eine Reihefolge nach der Zeit der Ankunft derſelben eintreten müſſen, ſo daß das ſpäter gekommene Schiff dem früheren nachſtehen muß, inſofern für dieſes die Kähne zum Laden zugegen ſind.

Der Hafenmeiſter iſt angewieſen, von den zum Laden aus den Seeſchiffen ankommenden Kähnen zur Zeit nicht mehr in den Hafen aufzunehmen, als die bei dem Löſchen erforderliche Ordnung und der Raum für die nöthige Bewegung in demſelben geſtattet.

Den Schiffs- und Ladungs-Intereſſenten wird empfohlen, die Ausführung dieſer durch den Drang der Umſtände gebotenen Maßregel dadurch zu erleichtern, daß ſie

1) die zum Laden aus den Seeſchiffen angenommenen Kahnſchiffer mit einer ſchriftlichen, an den Hafenmeiſter zu adreſſirenden Anweiſung verſehen, worin die Angabe des Schiffs, aus welchem ſie zu laden beſtimmt ſind. enthalten iſt, und worin ſie beordert werden, nicht ſofort in den Vorhafen zu legen, ſondern in der Seeſte zu Anker zu gehen und vorab bei dem Hafenmeiſter ſich zu melden. Dieſer wird ſie ſodann nach der Reihe, wie ſie zum Laden kommen, im Hafen zulaſſen;
2) wenn es die Umſtände erfordern ſollten, auf das Löſchen nach Marken zu verzichten, damit jeder dadurch entſtehende Aufenthalt bei der Entladung vermieden werde.

Uebrigens wird dieſe Ordnungsmaaßregel nur ſo

lange

lange aufrecht erhalten werden, als der jetzige Drang der Umſtände es gebietet.

Bremerhaven, den 13. Februar 1845.

Das Amt der freien Hanſeſtadt Bremen,
J. D. Thuleſius, Dr.

8. Verordnung die Hafenabgabe zu Bremerhaven betreffend.

In Folge einer von dem Senate mit der Bürgerſchaft getroffenen Uebereinkunft verordnet der Senat, daß die für die Benutzung der Hafenanſtalten zu Bremerhaven von den Schiffen zu zahlenden Abgaben und Vergütungen für die weiter bemerkten Hülfleiſtungen von Publikation gegenwärtiger Verordnung an und bis auf Weiteres nach folgenden Anſätzen zu entrichten ſind:

Für das Aus- und Eingehen der Schiffe durch die Schleuſe und für den Aufenthalt im Hafen bis zu zwei Monaten, werden von jeder Laſt der Trächtigkeit des Schiffes 12 Grote entrichtet.

Für Schiffe unter 30 Laſt werden jedoch nur 9 Grote für die Laſt erlegt, ſo wie für Holzflöſſe, wenn deren Zulaſſung geſtattet werden, für jedes Floß 2 Rthlr.

Flußſchiffe, welche von Weſerplätzen d. h. bis zum Horumer Siel an der Jahde und bis zum Dorumer Tief am rechten Weſerufer einſchließlich abgefertigt oder dahin vom Hafen aus beſtimmt ſind und nur in den Hafen legen, um Güter aus den Seeſchiffen zu empfangen oder denſelben zuzubringen, ſind von Entrichtung dieſes Hafengeldes befreit, und erlegen nur, wenn ſie in Bremerhaven Güter ans Land ſetzen oder vom Lande empfangen, ſtatt des Hafengeldes ein Laſtengeld, welches, wenn die angebrachten Güter unter oder bis zu einer Laſt betragen, mit 6 Groten, und für jede mehr angebrachte

brachte oder empfangene Laſt Güter mit 6 Groten mehr entrichtet wird. Um der Nachwägung der Güter nicht zu bedürfen, wird der Ausmittelung des Gewichts die Normalgewichts-Tabelle der Weſerſchifffahrtsacte zum Grunde gelegt.

Wenn jedoch Schiffe, welche nur dieſes Laſtengeld entrichtet haben, länger als acht Tage nach Ankunft im Hafen verweilen, ſo haben ſie für den auf deren Ablauf folgenden Monat ein Liegegeld von 2½ Rthlr. und für jeden weiter folgenden Monat von 1 Rthlr. zu bezahlen.

Wenn die der Bezahlung des Hafengeldes unterworfenen Schiffe länger als zwei Monate im Hafen liegen, zahlen dieſelben für jeden folgenden Monat, wobei der angebrochene Monat für voll zu rechnen, für die Laſt 1½ Groten Liegegeld.

Ein beſonderes Schleuſengeld wird von den Schiffen, welche das Hafengeld bezahlt haben, für das Paſſiren der Schleuſe beim erſten Ein- und Ausgange nicht entrichtet, ſondern nur dann, wenn ſie bereits aus dem Hafen auf die Rhede gelegt haben, aber an der Abfahrt behindert, nochmals in den Hafen zurückkehren. Statt nochmaliger Zahlung des Hafengeldes wird dann das Schleuſengeld mit 2½ Rthlr. von einem ſolchen Schiffe erlegt, und ferner vom Tage der Rückkehr an, das ordnungsmäßige Liegegeld. Ein gleiches Verfahren tritt hinſichtlich derjenigen Schiffe ein, welche lediglich um auf einem oberhalb Bremerhaven belegenen Werfte verzimmert zu werden, den Hafen verlaſſen und nach beſchaffter Ausbeſſerung ſofort in denſelben zurückkehren.

Von den Schiffern, welche ſich des auf öffentliche Koſten eingerichteten Kielholplatzes zur Unterſuchung oder Reparatur ihrer Schiffe bedienen, werden die Gebühren nach der Trächtigkeit des Schiffes mit 4 Groten

für

für die Laſt, jedoch für das Kielholen eines Schiffes nie weniger als 3 Rthlr. bezahlt.

Von allen See- und Flußſchiffen, welche ſich des Krahns bedienen, um mittelſt deſſelben Güter aufzuwinden, wird 12 Grote für die aufgewundene Laſt entrichtet.

An Hafenlootſengeld wird für Schiffe, welche 10 Fuß und darüber tief gehen, einkommend 2 Rthlr. 18 Gr., — ausgehend 1 Rthlr. 36 Gr. bezahlt, für Schiffe geringeren Tiefgangs als 10 Fuß, einkommend 1 Rthlr. 36 Gr. — ausgehend 1 Rthlr. Schiffe unter 40 Laſt haben, wenn ſie nicht auf Lootſenhülfe Anſpruch machen, das Hafenlootſengeld nicht zu bezahlen.

Bootshülfe für ein- oder ausgehende Schiffe zu erforderlicher Bedienung derſelben und zum Transport der zu befeſtigenden Taue wird für Schiffe die 10 Fuß oder darüber tief gehen, mit 1½ Rthlr. vergütet, für Schiffe minderen Tiefgangs mit 1 Rthlr.

Für Werplichten, d. h. für Aufwinden des durch einkommende Schiffe im Fall des Erforderniſſes ausgebrachten Werpankers, iſt, wenn deshalb beſondere Hülfe geleiſtet wird, den dazu von dem Hafenmeiſter Commandirten 36 Grote zu entrichten.

Für das Verlegen oder Verholen der Schiffe im Hafen wird für jedes Schiff ohne Unterſchied der Größe 1 Rthlr. zur Vergütung dieſer den Hafenlootſen obliegenden Arbeit entrichtet. Für den Fall jedoch, wo ein Schiff während ſeines Aufenthalts im Hafen bereits zweimal einen andern Platz angewieſen erhalten, ohne daß ſolches von dem Schiffscapitain begehrt worden, iſt jede weiter erforderlich befundene und nicht auf eignes Begehren des Capitains ſtattfindende Verlegung von den Hafenlootſen unentgeldlich wahrzunehmen.

Für

Für die Lieferung von Troſſen aus dem Hafen-Inventarium iſt für die Schiffe, welche ſolche begehren ſollten, eine verhältnißmäßige Miethe von dem Hafenmeiſter zu berechnen.

Für die Benutzung der Kochhäuſer wird die Vergütung nach Maaßgabe des in den Kochhäuſern angeſchlagenen Tarifs geleiſtet.

Wo in dieſer Verordnung von Laſten die Rede iſt, wird ſolche für die gewöhnliche Rockenlaſt zu 4000 Pfund, eine Commerzlaſt für 1½ ſolcher Laſten und drei Americaniſche oder Regiſtertonnen werden für 2 Laſt, Bruchtheile einer Laſt aber für eine volle Laſt gerechnet.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats vom 2. April und publicirt am 4. April 1845.

---

9. Bekanntmachung des Scholarchats, die Einzeichnung der ſchulpflichtigen Kinder betreffend.

Um das Verzeichniß aller ſchulpflichtigen Kinder in Stadt und Vorſtadt, welches nach Maaßgabe des §. 5 der am 19. Januar 1844 publicirten Verordnung wegen Einführung einer allgemeinen Schulpflichtigkeit vom Scholarchate zu halten iſt, jetzt vorſchriftsmäßig zu vervollſtändigen, iſt für dieſes Jahr eine, durch die Schulgelds-Erheber der verſchiedenen Diſtricte der Schulpflege vorzunehmende, mündliche Umfrage in den einzelnen Häuſern angeordnet. Indem nun mit derſelben in dieſen Tagen begonnen wird, erinnert das Scholarchat daran, daß nach §. 6 der erwähnten Verordnung allen Aeltern die Verpflichtung obliegt, auf die an ſie ergehende Aufforderung in Betreff ihrer in dem ſchulpflichtigen Alter befindlichen Kinder überhaupt und namentlich wegen der Schule, welcher dieſelben angehören, die genügende

nügende Auskunft zu ertheilen, und darf mit Vertrauen vorausgeſetzt werden, daß alle Betheiligte ſich beſtreben werden, nicht allein ihren Verpflichtungen unweigerlich nachzukommen, ſondern auch die genannten Erheber in ihrem, zu einem anerkannt ſegensreichen Zwecke nothwendigen Geſchäft in allen Stücken beſtmöglichſt zu unterſtützen.

Bremen, den 16. April 1845.

Das Scholarchat.

---

10. Bekanntmachung des Landherrn am linken Weſerufer, die Benutzung der Nothbrücke am Buntenthorsſteinwege betreffend.

Der Landherr des Bremiſchen Stadtgebiets am linken Weſerufer, um bei der Benutzung der über den Bruch der Chauſſee am Buntenthorsſteinwege vorläufig geſchlagenen Nothbrücke, ſo viel wie möglich Verzögerungen zu verhindern und Unfällen vorzubeugen, hat ſich zu folgenden Ordnungsmaaßregeln veranlaßt gefunden, welche hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht werden:

1) Von 10 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens iſt die Brücke geſperrt; wird jedoch für Reiſewagen und leichtes, mit keinerlei Frachtgut beladenes Fuhrwerk, auf Verlangen geöffnet werden.

2) Für Laſtwagen mit einer Ladung von mehr als 3600 Pfund Gewicht, iſt die Paſſage überall verboten: die Fuhrleute ſind verpflichtet, den zur Aufrechthaltung der Ordnung angeſtellten Perſonen, die Papiere vorzuzeigen aus welchen das Gewicht der Colli zu erſehen iſt.

3) Kein Fuhrwerk darf die Brücke betreten, ſo lange noch ein anderes ſich auf der erſten Hälfte derſelben befindet.

4)

4) Die Wagen müſſen ſtets die Mitte der Brücke halten.

5) Es darf nur im Schritt über die Brücke gefahren und geritten werden.

6) Die Brücke darf nicht gleichzeitig in entgegengeſetzter Richtung von Fuhrwerk oder Reitern paſſirt werden; die Eröffnung des Zugangs von jeder Seite und deſſen Schließung werden durch Signalflaggen angegeben.

7) Das anfahrende Fuhrwerk muß nach der Reihefolge der Ankunft, neben der Fahrbahn der Chauſſee aufgeſtellt werden und die Fahrbahn ſelbſt, für das von der Brücke abfahrende frei bleiben.

8) Uebertretungen dieſer Verordnung, ſo wie jede Widerſetzlichkeit gegen die zur Aufrechthaltung der Ordnung angeſtellten Perſonen, werden nach Maaßgabe der Umſtände, mit Geld- oder Gefängnißſtrafe geahndet werden.

Bremen, den 18. April 1845.

J. Pavenſtedt.

---

11. Polizei-Verordnung wegen der Vögel in den Wallanlagen.

Die Polizei-Direction hat mit Leidweſen wahrnehmen müſſen, daß ſeit mehreren Jahren den Vögeln in den Wallanlagen, und ſeit Aufhebung der Steuer auf die Nachtigallen, namentlich dieſen Letztern, auf die frevelhafteſte Weiſe nachgeſtellt wird, und iſt zu beſorgen, daß dadurch allmälig alle Vögel, beſonders alle Singvögel, aus den Anlagen verſchwinden werden.

Die Polizei-Direction findet ſich daher veranlaßt, hiemit zu verordnen:

das

das Nachſtellen nach Vögeln in den Wallanlagen, das Wegfangen derſelben, das Aufſuchen ihrer Neſter, das Ausnehmen von Eiern oder jungen Vögeln, ſo wie jede ſonſtige Störung der in den Wallanlagen und auf dem Stadtgraben befindlichen Vögel iſt, wie bisher, bei nachdrücklicher Geld- und den Umſtänden nach Gefängnißſtrafe verboten, und ſollen die Namen der Beſtraften durch die Wöchentlichen Nachrichten öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Polizei-Direction erſucht Jeden, die etwa von ihm wahrgenommenen Uebertretungen dieſer Verordnung ihr zur Anzeige zu bringen, und ſichert übrigens denjenigen, welche Perſonen zur Anzeige bringen, die dieſem Verbot erweislich zuwider gehandelt haben, eine angemeſſene Belohnung zu.

Bremen, den 4. Mai 1845.

Die Polizei-Direction.

---

12. Polizeiliche Bekanntmachung wegen der Fähre von der Schlachte nach der Neuſtadt.

Die Polizei-Direction findet ſich veranlaßt die folgenden Verpflichtungen der Fährleute bei der Fähre zwiſchen der großen Schlachte und der Neuſtadt hiemit wiederholt zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

1) Zur regelmäßigen Fahrt ſind vier Schiffe beſtimmt, von denen jederzeit eins an jeder Seite der Abfahrt bereit ſein muß.

2) Die Fährleute haben Diejenigen, welche ſich der Fähre bedienen, anſtändig zu behandeln und Jeden, ohne Anſehn der Perſon, prompt überzuſchiffen.

3)

3) Sie dürfen höchſtens 24 Perſonen auf einmal überſetzen.

4) Sie dürfen nur das beſtimmte Fährgeld fordern. Dieſes beträgt von jeder Perſon, welche übergeſchifft wird, vom Kinde wie vom Erwachſenen, einen halben Groten, welches Fährgeld Jeder bezahlen muß. Nur die Kinder in den hieſigen Waiſenhäuſern ſind unentgeldlich überzuſetzen.

5) Sobald zwei Perſonen in das Schiff getreten ſind, ſollen auf Verlangen derſelben die Fährleute abfahren; auch auf Verlangen einer einzelnen Perſon, wenn dieſe ein doppeltes Fährgeld anbietet.

6) Nach der Abfahrt des Schiffs und ſobald der Fährmann die Ruder eingelegt hat, ſoll er, um andere einzunehmen, ſich nicht mit dem Schiffe zurückwenden.

7) Die Fährleute ſind verpflichtet, wenn Wind und Strömung es zulaſſen, Alle, welche es verlangen, am Theerhofe abzuſetzen oder von da einzunehmen, ohne dafür ein höheres Fährgeld fordern zu dürfen.

8) Die Fährzeit dauert täglich vom Oeffnen der Stadtthore bis 10 Uhr Abends in den ſechs Wintermonaten vom October bis März, und bis 11 Uhr Abends in den ſechs Sommermonaten vom April bis September. Während dieſer Zeit ſollen die Fährleute ſich bei der Fähre zur Abwartung ihres Dienſtes aufhalten; ſollte aber Jemand ſpäter überzufahren wünſchen und es vor Verlauf obiger Zeit den jedesmaligen Fährleuten anzeigen, ſo ſollen dieſelben gegen eine angemeſſene, auf Erfordern von der Behörde zu beſtimmende, beſondere Vergütung dazu verpflichtet ſein.

Wer ſich über Fahrläſſigkeit, Verletzung der vorſtehenden Vorſchriften oder unhöfliche Begegnung der Fährleute beſchweren will, hat ſich an die Polizei-Direction

rection zu wenden, welche jede Beſchwerde unterſuchen und die Vergehungen mit angemeſſener Strafe ahnden wird.

Bremen, den 10. Mai 1845.

Die Polizei-Direction.

13. Polizeiliche Bekanntmachung wegen Herumlaufens der Hunde.

Die Polizei-Direction findet ſich veranlaßt, die nachfolgenden beiden polizeilichen Bekanntmachungen reſp. vom 25. Juni 1840 und vom 2. April 1842 hiedurch von Neuem zur öffentlichen Kunde zu bringen:

1) Die Polizei-Direction iſt durch vielfache, gerechte Beſchwerden veranlaßt, hiemit den Beſitzern von Hunden ernſtlich und bei angemeſſener Ahndung einzuſchärfen, ihre Hunde gehörig zu beaufſichtigen und den Unfug, welcher mit dieſen Thieren oder von denſelben auf den Straßen, Promenaden (Beſchädigung der Wallanlagen, aufſichtloſes Umherlaufen in denſelben, Beläſtigung der Spaziergänger, Hineinlaſſen der Hunde in den Stadtgraben u. ſ. w.) und öffentlichen Plätzen getrieben wird, künftig zu verhüten; insbeſondere werden Diejenigen, welche ſolchen Unfug durch Anreizen, Hetzen oder auf ſonſtige Weiſe, veranlaſſen oder befördern, unnachſichtlich mit angemeſſener Geldbuße oder, unter den geeigneten Umſtänden, Gefängnißſtrafe belegt werden. Die Beſitzer der ſogenannten Bull-Doggen und anderer gefährlicher oder bösartiger Hunde haben außerdem im Fall der Nichtbeachtung dieſer Warnung zu gewärtigen, daß ſie angewieſen werden, ihre Hunde anzulegen oder mit Maulkörben zu verſehen, ſo wie überhaupt die unter-

zeich-

zeichnete Behörde ſich nachdrücklichere Maaßregeln zur Abſtellung des gedachten Unfugs erforderlichen Falls vorbehält.

2) Es iſt von der unterzeichneten Behörde die Verfügung getroffen worden, daß herrenloſe Hunde eingefangen und getödtet werden ſollen. Da es nun bei der Ausführung dieſer Maaßregel nicht vermieden werden kann, daß auch ſolche Hunde, welche, aufſichtslos, umherlaufen, eingefangen werden, ſo wird es Denjenigen, welche ſich zu einer Reclamation in Betreff eines vermißten, ihnen gehörigen Hundes befugt halten, empfohlen, ſofort davon die Behörde zu benachrichtigen, indem die eingefangenen Hunde nach Ablauf einer achttägigen Friſt getödtet werden ſollen.

Es verſteht ſich dabei von ſelbſt, daß die Reclamanten etwaige, durch das Einfangen ihrer Hunde veranlaßte Koſten vorab erſtatten müſſen, indem ſie die Folgen polizeiwidriger Vernachläſſigung der Aufſicht über ihre Hunde zu tragen haben.

Bremen, den 17. Mai 1845.

Die Polizei-Direction.

---

14. Polizeiliche Bekanntmachung wegen Einführung von Linienwagen.

Die unterzeichnete Behörde bringt hiedurch zur Kunde, daß den hieſigen Bürgern August Köhler und Wilhelm Neukirch geſtattet worden iſt, verſuchsweiſe, vom 21. d. M. an, mit ſ. g. Linienwagen eine Communication zwiſchen der Gegend des Doventhors und dem Buntenthore zu unterhalten und deshalb vorläufig folgende Beſtimmungen feſtgeſetzt ſind:

1) Zu dieſer Fahrt ſind zwei geräumige Wagen beſtimmt, welche halbſtündlich auf dem Wege vom weſtlichen Ende der Faulenſtraße, durch die Hutfilterſtraße, Obernſtraße, über den Markt, durch die Wachtſtraße, Brautſtraße und Oſterſtraße bis zum Buntenthore hin- und herfahren.

2) Die Fahrt ſoll täglich Morgens um 8 Uhr beginnen und bis 7 Uhr Abends dauern, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage, an denen ſolche um 2 Uhr Nachmittags aufhört; jedoch iſt ein früherer Anfang und ein ſpäteres Beenden der Fahrt geſtattet.

3) Das Zeichen zur Abfahrt von den beiden Endpuncten des Weges wird durch eine Glocke gegeben.

4) Auf dem bezeichneten Wege müſſen die Wagen, ſo lange ſie nicht ganz beſetzt ſind, was durch das Ausſtecken einer kleinen Fahne angezeigt wird, Jeden, der es begehrt, aufnehmen, und können die Paſſagiere, wo ſie es verlangen, unterwegs ausſteigen. Es werden indeß nur anſtändig gekleidete Perſonen zur Benutzung der Wagen zugelaſſen.

5) Für die Fahrt, gleichviel ob dieſelbe von einem Endpuncte zum andern oder für eine kürzere Strecke benutzt wird, bezahlt die Perſon 3 Grote.

Für größeres Gepäck wird ebenfalls 3 Grote bezahlt.

Bremen, den 17. Mai 1845.

Die Polizei-Direction.

---

15. Bekanntmachung des Regulativs für die Landeshülfe wegen des diesjährigen Deichbruchs am Steinwege.

Auf den Bericht des Landherrn am linken Weſerufer über die auf den am 3. und am 19. d. M. ſtattgefundenen

Guts-

Gutsherrn-Conventen für die Feldmarken von Arſten, Habenhauſen, Neuenland und Steinweg zur Regulirung der zur Herſtellung des am Steinwege gebrochenen Deiches geleiſteten und zu leiſtenden Landeshülfe gefaßten Beſchluſſe;

Verordnet, in Uebereinſtimmung mit dieſen Beſchlüſſen und unter Erneuerung der in der Verordnung vom 1. Juli 1827 für die damals verordnete Landeshülfe gegebenen polizeilichen Vorſchriften, der Senat:

1) Da unter den vorliegenden örtlichen Verhältniſſen eine Verwendung von Spanndienſten nicht ſtattfinden wird und die Herbeiführung der Deicherde durch Schiffe im Intereſſe aller Betheiligten liegt; ſo wird die Deichhülfe in dem vorliegenden Falle in Handdienſten und in der Beſtreitung der Ausgaben beſtehen, welche der an die Stelle der Spanndienſte tretende Waſſertransport etwa erheiſchen möchte.
2) Die Theilnahme an dieſer Hülfe wird ſämmtlichen Beſitzern des Binnendeichslandes, nach Maaßgabe der Morgenzahl des Letzteren, obliegen.
3) Die Theilnahme der Häuslinge wird nach Maaßgabe der den geringſten Grundbeſitzern zufallenden Leiſtungen in Anſpruch genommen werden.
4) Der Landherr am linken Weſerufer iſt mit der Ausführung dieſer Verordnung beauftragt.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats, den 21. und publicirt den 26. Mai 1845.

16. Nachträgliche Verordnung wegen Beförderung der Auswanderer zur Verordnung vom 6. Juni 1842.

Wegen derjenigen Auswanderer, welche auf den von Bremen aus expedirten Schiffen befördert werden, iſt bereits durch die Verordnungen vom 8. April 1840 und 6. Juni 1842 darauf Bedacht genommen, der Annahme und Einſchiffung ſolcher Paſſagiere vorzubeugen, denen wegen begangener Verbrechen oder aus ſonſtigen geſetzlichen Gründen die Ueberfahrt nicht geſtattet ſein würde.

Indem der Senat hiedurch die genaue Befolgung der Vorſchriften jener Verordnungen überhaupt allen Betheiligten wiederholt zur Pflicht macht, findet Er ſich zur wirkſameren Aufrechthaltung der gedachten beſonderen Beſtimmungen noch zu folgenden näheren Anordnungen bewogen:

1) Wer als Rheder, Correspondent oder Befrachter ein Schiff expedirt, hat das zufolge §. 12 der Verordnung vom 8. April 1840 der Inſpection der Mäkler einzureichende Verzeichniß ſämmtlicher Paſſagiere mit einer Erklärung an Eidesſtatt, und zwar dahin zu verſehen:

daß nach ſeinem beſten Wiſſen unter den auf dieſem Verzeichniſſe ſtehenden Perſonen keine ſolche ſeien, welche der Strafe für begangene Verbrechen zu entgehen ſuchen oder aus Europäiſchen Strafanſtalten weggeſchickt werden ſollen, oder welche als Deſerteure oder Militärpflichtige eines Deutſchen Bundesſtaats, um ſich etwanigen Reclamationen zu entziehen, befördert ſein wollen;

daß er auch nicht geſtatten wolle, daß noch Perſonen ſolcher Art für das zu expedirende Schiff angenommen würden.

So weit aber die Annahme der Paſſagiere durch einen Schiffsmäkler oder deſſen Agenten geſchehen iſt, hat

hat ebenmäßig der Schiffsmäkler eine ſolche eidliche Erklärung beizufügen.

Die Einreichung des Verzeichniſſes muß übrigens vor Ablauf von acht Tagen, nachdem das Schiff expedirt worden, erfolgt ſein.

2) Ein mit obigem Verzeichniſſe völlig gleichlautendes Verzeichniß der Paſſagiere iſt vom Schiffsexpedienten ſtets dem Capitain einzuhändigen.

Sollten demnächſt ausnahmsweiſe noch außer den daſelbſt nahmhaft gemachten Perſonen, ſei es nun an dem Einſchiffungshafen oder ſonſt irgendwo, Paſſagiere ſich anmelden und nach erfolgter Legitimation angenommen werden, ſo iſt unter nachträglicher Namhaftmachung derſelben auf dem Verzeichniß des Capitains von dieſem in Betreff ſolcher Paſſagiere eine gleichmäßige eidliche Erklärung abzugeben, welche in allen dieſen Fällen entweder bei der Inſpection der Mäkler oder bei einem der Aemter Vegeſack und Bremerhaven, und zwar bevor das Schiff in See geht, erfolgen muß.

3) Der Capitain darf bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 100 Rthlr. nur ſolchen Paſſagieren, welche auf dem Verzeichniſſe gleich Anfangs namhaft gemacht oder in den gedachten beſonderen Fällen unter Abgebung der erwähnten Erklärung nachträglich hinzugefügt ſind, mit dem Schiffe befördern.

Eine gleiche Geldbuße trifft jeden Andern, welcher die ihm dem Obigen nach obliegende eidliche Erklärung in Anſehung eines oder mehrerer mit dem Schiffe beförderter Paſſagiere unterlaſſen hat.

4) Die gegenwärtige Verordnung findet auf diejenigen Schiffe, welche noch vor dem 1. Juli d. J. expedirt werden, keine Anwendung.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats vom 28. und bekannt gemacht am 30. Mai 1845.

17. Polizeiliche Warnung den Bau von Schorrſteinen betreffend.

Der in einem Hauſe der Pelzerſtraße am 21. d. Mts. ſtattgefundene Brand hat gezeigt, mit welcher unverantwortlichen Leichtfertigkeit die gewöhnlichen Schorrſteine mitunter erbaut werden, und deßhalb auch die Behörde veranlaßt, dieſen Fall dem Criminalgerichte zur weiteren Unterſuchung und Beſtrafung zu übergeben, da augenſcheinlich jenes Brandunglück der groben Fehlerhaftigkeit des Baues eines Schorrſteins zugeſchrieben werden mußte. Es achtet daher die Unterzeichnete ſich verpflichtet, dieſen Vorfall ſowohl im Allgemeinen, und namentlich den Meiſtern und Geſellen des Maurergewerks, rückſichtlich bereits erbauter Schorrſteine zur Warnung bekannt zu machen, als auch Alle, die es angeht, beſonders aber die vorgenannten Handwerker dringend aufzufordern, bei der Erbauung von Schorrſteinen mit größter Sorgfalt, den Bauregeln ſo wie den beſtehenden geſetzlichen oder polizeilichen Vorſchriften gemäß zu verfahren, und in den einzelnen Fällen, wenn etwa ſie die letztgedachten Vorſchriften nicht genau kennen, dieſerhalb vorab bei der Polizeibehörde anzufragen; indem ſonſt diejenigen, welche in der erwähnten Beziehung eine Verantwortlichkeit treffen ſollte, nicht nur jedenfalls der polizeilichen Ahndung, ſondern auch, im Falle eines aus der Ordnungswidrigkeit der Arbeit entſtehenden Brandes, ſelbſt crimineller Behandlung und Beſtrafung ſich ausſetzen und außerdem Gefahr laufen würden, wegen aller Koſten und Schäden, die ein ſolcher Brand verurſacht, vom Staate gleichwie von den Eigenthümern und Verſicherern, unter den geeigneten Umſtänden, in Anſpruch genommen zu werden. Endlich werden die Geſellen des Maurergewerks daran erinnert, daß ſie nur mit Vor-

wiſ-

wiſſen und unter Aufſicht ihrer Meiſter dergleichen Arbeiten verfertigen dürfen, nicht minder aber die Meiſter darauf aufmerkſam gemacht, daß alsdann auch ſie für die Feuerſicherheit ſolcher Arbeiten ihrer Geſellen verantlich ſeien.

Bremen, am 30. Mai 1845.

Die Polizei-Direction.

---

18. Polizeiliche Bekanntmachung über das Droſchkenfuhrweſen, nebſt Reglement und Taxe.

Nachdem das von dem hieſigen Bürger J. L. Jckler unternommene Droſchkenfuhrweſen jetzt über fünf Jahre zur allgemeinen Zufriedenheit des Publikums unter den am 7. Mai 1840 von der Polizei-Direction bekannt gemachten Beſtimmungen und Preisbedingungen beſtanden hat, hat nunmehr der Senat geſtattet, daß die Polizei-Direction auch andere hieſige Bürger zur Theilnahme an dieſem Fuhrweſen zulaſſen könne, wenn ſie ſich den deshalb für zweckmäßig erachteten Bedingungen unterwerfen wollen. Indem Sie ſolches hiemit bekannt macht, bemerkt Sie, daß dieſe Bedingungen bei Ihr zu erfahren ſind.

Zugleich bringt Sie bei dieſer Veranlaſſung das am 7. Mai 1840 veröffentlichte Fuhr-Reglement nebſt Taxrolle, nachdem ſolche mit Benutzung der ſeitherigen Erfahrungen einer Reviſion unterzogen ſind, nochmals zur öffentlichen Kunde, und bedauert Sie dabei nur, daß eine von manchen Seiten gewünſchte Ermäßigung der Taxanſätze für größere Touren ſich zur Zeit noch nicht hat erreichen laſſen.

Die Halteplätze bleiben fürs erſte die bisherigen, näm-

nämlich in der Altſtadt der Domshof, der Grasmarkt und die Sögeſtraße beim Aufgang auf den Wall; in der Neuſtadt der Neuemarkt.

Bremen, den 14. Juni 1845.

Die Polizei-Direction.

Reglement
für das
öffentliche Droſchken-Fuhrweſen.

1. Für die Droſchken werden von der Polizei-Direction beſtimmte Orte als deren beſtändige Halte-Plätze angewieſen, jedoch können für beſondere Fälle auch andere geeignete Plätze zur Aufſtellung von Droſchken beſtimmt werden.

2. Die Droſchken haben ſich in den Monaten October, November, December, Januar, Februar, März täglich Morgens ſpäteſtens um 8 Uhr, in den übrigen Monaten aber ſpäteſtens um 7 Uhr auf den Halteplätzen einzufinden und bleiben in den gedachten Wintermonaten wenigſtens bis 8 Uhr Abends, in den andern Monaten aber wenigſtens bis 9 Uhr Abends zum Gebrauch des Publikums daſelbſt disponibel.

3. Wer ſich eines ſolchen Fuhrwerks bedienen will, kann ſich daſſelbe aus den auf den Halteplätzen ſtehenden ohne Rückſicht auf deren Reihefolge, beliebig wählen, und darf dieſe Wahl Niemandem, namentlich nicht unter dem Vorwande, ein dort haltender Wagen ſei im Voraus beſtellt, erſchwert werden.

4. Sobald eine Droſchke von Jemandem genommen iſt, muß der Kutſcher ſogleich abfahren und darf ohne ausdrückliche Zuſtimmung des Inhabers der Droſchke nicht halten bleiben oder andere Perſonen mitnehmen.

5.

5. Der Kutſcher hat nach jeder vollendeten Fahrt ſeinen Wagen zu durchſuchen und die darin etwa zurückgelaſſenen Gegenſtände baldmöglichſt und jedenfalls ſpäteſtens innerhalb 24 Stunden bei der Polizei-Behörde einzuliefern.

6. Es iſt zwar den Kutſchern verboten, umherzufahren, um Paſſagiere zu ſuchen, wenn indeß, während ſie mit leerem Wagen auf der Rückfahrt nach ihren Halteplätzen begriffen ſind, ſich Jemand ihres Wagens bedienen will, ſo haben ſie ſolchen aufzunehmen.

7. Jeder Droſchken-Kutſcher muß gegenwärtiges Reglement, ſo wie die Tarrolle, bei ſich führen und ſolche auf Verlangen demjenigen, der ſich ſeines Wagens bedient, vorzeigen.

8. Alle Droſchken-Kutſcher ſollen in gleicher Livree gekleidet, ſo wie alle Droſchken mit einer leicht erkennbaren Nummer verſehen ſein, und bedarf es bei etwanigen Beſchwerden von Seiten eines Fahrenden nur der Angabe dieſer Wagennummer.

9. Die Kutſcher dürfen ſich auf den Halteplätzen nur der Futterſäcke oder kleiner zuſammenſchlagender und jedesmal bei der Abfahrt mitzunehmender Krippen bedienen, und ſind im Uebrigen den wegen der Fuhrwerke überhaupt beſtehenden oder zu erlaſſenden polizeichen Anordnungen unterworfen.

10 Der Gebrauch der Droſchken muß zu den in der Tarrolle feſtgeſetzten und in keinem Falle zu überſchreitenden Preiſen und Beſtimmungen Jedem unweigerlich geſtattet werden, indeß ſind die Kutſcher angewieſen, nur anſtändig und reinlich gekleidete Perſonen aufzunehmen. Ein beſondres Trinkgeld zu begehren, iſt den Kutſchern durchaus unterſagt.

11. Der Kutſcher, welcher vom Halteplatze zum Abho-

holen irgend wohin beſtellt wird, muß ſofort nach geſchehener Beſtellung und zwar im Trabe nach dem Beſtellungsort fahren und kann der Beſteller ohne beſondere Vergütung mitfahren. Man darf aber am Beſtellungsorte die Droſchke nicht halten laſſen, widrigenfalls die Taxe nach der Zeit zu bezahlen iſt.

12. Alle Droſchken müſſen in kurzem Trabe nach ihren Beſtimmungsorten fahren, ausgenommen bei den Wendungen.

Nur auf neu überſchütteten Chauſſeen, im Sande, bei tiefem Schnee und Glatteis wird ihnen das Fahren im Schritt geſtattet, in den Straßen der Stadt und Vorſtädte aber, wenn ſie leer nach ihren Halteplätzen zurückkehren, ſo wie auf den Brücken, ſolches befohlen.

13. Uebertretungen dieſer Anordnungen, ſo wie muthwillige Beſchädigungen der Fuhrwerke von Seiten der Fahrenden werden mit angemeſſenen Geld- und den Umſtänden nach mit Gefängnißſtrafen geahndet werden.

Taxrolle für Einſpänner.

Für	¼	Stunde	i. d. Stadt u. d. Vorſtädten	ℛ — 9 gr
„	½	„	„ „ „ „	„ — 15 „
„	¾	„	„ „ „ „	„ — 20 „
„	1	„	„ „ „ „	„ — 24 „
„	1¼	„	„ „ „ „	„ — 30 „
„	1½	„	„ „ „ „	„ — 36 „
„	1¾	„	„ „ „ „	„ — 42 „
„	1	„	außerhalb der Stadt u. d. Vorſtädte u. in dieſelben zurück	„ — 30 „
„	1¼	„	dito	„ — 36 „
„	1½	„	dito	„ — 42 „
„	1¾	„	dito	„ — 45 „

Für

Für 2 oder mehrere Stunden innerhalb oder außerhalb der Stadt und der Vorſtädte per Stunde	ß —	24 gr
„ einen Weg in der Stadt	„ —	9 „
„ „ „ nach Arbergen	„ —	54 „
„ „ „ „ Arſten	„ —	48 „
„ „ „ „ Brinkum	„ —	54 „
„ „ „ „ Buntenthorsſteinweg . . .	„ —	24 „
„ „ „ „ Burg	„ —	60 „
„ „ „ „ Delmenhorſt	„ 1 —	„
„ „ „ „ Gramke	„ —	54 „
„ „ „ „ Gröplingen	„ —	36 „
„ „ „ „ Hakenburg	„ —	18 „
„ „ „ „ Haſtedt bis zur erſten Mühle	„ —	24 „
„ „ „ „ „ bis zu Brün Schröders Wirthshaus	„ —	30 „
„ „ „ „ Hemelingen	„ —	42 „
„ „ „ „ Horn und Bahr	„ —	36 „
„ „ „ „ Huchting	„ —	42 „
„ „ „ „ Lilienthal	„ 1 —	„
„ „ „ „ Oberneuland	„ —	54 „
„ „ „ „ Oslebshauſen	„ —	48 „
„ „ „ „ Rockwinckel	„ —	54 „
„ „ „ „ Schwachhauſen	„ —	30 „
„ „ „ „ Sebaldsbrücke	„ —	36 „
„ „ „ „ Tenever	„ —	54 „
„ „ „ „ Varrelgraben	„ —	48 „
„ „ „ „ Walle	„ —	24 „

Tarrolle für Zweiſpänner.

Für 1/4 Stunde i. d. Stadt u. d. Vorſtädten	ß —	12 gr
„ 1/2 „ „ „ „ „	„ —	18 „
„ 3/4 „ „ „ „ „	„ —	24 „

Für

Für 1 Stunde in der Stadt u. d. Vorſtädten							— 30 g
„ 1¼	„	„	„	„	„		„ — 38 „
„ 1½	„	„	„	„	„		„ — 45 „
„ 1¾	„	„	„	„	„		„ — 50 „
„ 1	„ außerhalb der Stadt und Vorſtädte u. in dieſelben zurück						„ — 38 „
„ 1¼	„	dito					„ — 45 „
„ 1½	„	dito					„ — 50 „
„ 1¾	„	dito					„ — 56 „
„ 2 oder mehrere Stunden innerhalb oder außerhalb der Stadt und der Vorſtädte per Stunde							„ — 30 „
„ einen Weg in der Stadt							„ — 12 „
„	„	„	nach Arbergen				„ — 66 „
„	„	„	„	Arſten			„ — 60 „
„	„	„	„	Brinkum			„ — 66 „
„	„	„	„	Buntenthorsſteinweg			„ — 30 „
„	„	„	„	Burg			„ 1 3 „
„	„	„	„	Delmenhorſt			„ 1 18 „
„	„	„	„	Gramke			„ — 66 „
„	„	„	„	Gröplingen			„ — 45 „
„	„	„	„	Hakenburg			„ — 24 „
„	„	„	„	Haſtedt bis zur erſten Mühle			„ — 30 „
„	„	„	„	„ bis zu Brün Schröders Wirthshaus			„ — 39 „
„	„	„	„	Hemelingen			„ — 52 „
„	„	„	„	Horn und Vahr			„ — 45 „
„	„	„	„	Huchting			„ — 52 „
„	„	„	„	Lankenau			„ — 48 „
„	„	„	„	Lilienthal			„ 1 18 „
„	„	„	„	Oberneuland			„ — 66 „
„	„	„	„	Oslebshauſen			„ — 60 „
„	„	„	„	Rockwinckel			„ — 66 „
„	„	„	„	Schwachhauſen			„ — 38 „

Für

Für einen Weg nach Sebaldsbrücke . . . . . . ß—45 gr
" " " " Tenever . . . . " —66 "
" " " " Barrelgraben . . . . " —60 "
" " " " Walle . . . . " —30 "
" " " " Woltmershauſen und zwar
bis zum Rippeſchen Hauſe " —24 "
" " " bis zum Langrehrſchen Hauſe " —36 "

Bemerkungen.

1) Eine einzelne Fahrt innerhalb der Stadt und der Vorſtädte wird für eine Viertelſtunde gerechnet.
2) Jede begonnene Viertelſtunde wird für eine volle Viertelſtunde gerechnet.
3) Die Taxſätze gelten für 1 oder 2 Perſonen; für jede Perſon mehr als zwei werden in Stadt und Vorſtädten 3 gr, außerhalb derſelben 6 gr mehr bezahlt. Für Kinder unter 10 Jahren, in Begleitung von Erwachſenen, wird die Hälfte der Taxe bezahlt.
4) Wer einen Koffer mit ſich führt, zahlt dafür 6 gr, für ſonſtiges, für Droſchken geeignetes Gepäck 4 gr.
5) Touren außerhalb der Stadt koſten Sonntags ein Drittheil mehr.
6) Die Zahlung muß immer ſofort baar geleiſtet werden, und findet ein Creditiren des Fuhrgeldes nicht ſtatt.
7) Sperr- und Chauſſeegeld muß beſonders bezahlt werden.
8) Wenn bei Touren aufs Land dieſelben Perſonen nach einem Aufenthalt von höchſtens einer halben Stunde zur Stadt zurückkehren, wird für die Rückfahrt ein Drittheil des für die Hinfahrt feſtgeſetzten Preiſes bezahlt.

9) Der

9) Der Kutſcher braucht in den dreiſitzigen Droſchken nicht mehr als drei, in den vierſitzigen nicht mehr als vier Perſonen aufzunehmen.

10) Wer eine Droſchke nimmt, hat vor dem Einſteigen dem Kutſcher zu erklären, ob er das Fuhrwerk für eine beſtimmte Tour oder für eine beſtimmte Zeit nehmen will, und hat im letzten Fall der Kutſcher dem Fahrenden die Uhr vorzuzeigen.

---

19. Publication der Handelsgerichts-Ordnung.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß vermöge einer mit der Bürgerſchaft getroffenen Vereinbarung die Bildung eines Handelsgerichts beſchloſſen iſt, welches mit dem zweiten September d. J. ſeine Wirkſamkeit beginnen wird.

Da auch zugleich wegen der Verfaſſung und des Wirkungskreiſes dieſes Gerichts ſo wie wegen der Verhandlungen bei demſelben die erforderlichen Beſtimmungen unter der Ueberſchrift „Handelsgerichts-Ordnung der freien Hanſeſtadt Bremen“ zuſammengefaßt ſind und wegen Einführung jener Beſtimmungen das Nöthige feſtgeſetzt worden, ſo verordnet der Senat nunmehr das Folgende:

1) Die erwähnte Handelsgerichts-Ordnung, (wovon Abdrücke in der Senatsbuchdruckerei ausgegeben werden) iſt zwar hiemit für publicirt zu erachten; indeß treten diejenigen Vorſchriften derſelben, welche die Wirkſamkeit des Handesgerichts ſelbſt betreffen, unbeſchadet der ſchon vorher zu den Sitzungen deſſelben zu erlaſſenden Ladungen, erſt mit dem zweiten September d. J. in Kraft.

2) Sie

2) Sie findet auf alle diejenigen Rechtsſachen, welche vor jenem Tage bei einem andern Gerichte mittelſt Erlaſſung einer Ladung oder einer von ſolchem Gerichte oder deſſen Vorſitzer ergangenen Verfügung anhängig gemacht ſind, keine Anwendung.

3) In Anſehung des im §. 11 der Handelsgerichts-Ordnung vorgeſchriebenen Wechſels im Perſonale gilt der Grundſatz, daß bei den zuerſt erwählten kaufmänniſchen Mitgliedern des Gerichts die Reihefolge des Austritts nach dem Lebensalter ſich richtet.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats vom 6. und publicirt am 16. Juni 1845.

Handelsgerichts-Ordnung der freien Hanſeſtadt Bremen.

I.
Verfaſſung des Handelsgerichts.

§. 1. Das ſtimmführende Perſonal des Handelsgerichts beſteht aus zwei rechtsgelehrten Mitgliedern des Senats, von denen ſtets Einer den Vorſitz führt, und aus ſieben Kaufleuten der Bremiſchen Börſe.

In Verhinderungsfällen werden die rechtsgelehrten Theilnehmer durch andere rechtsgelehrte Mitglieder des Senats vertreten.

Für Fälle der Verhinderung kaufmänniſcher Theilnehmer ſind vier kaufmänniſche Stellvertreter berufen.

§. 2. Die rechtsgelehrten Mitglieder des Gerichts werden vom Senat ernannt.

§. 3. Die Wahl der kaufmänniſchen Mitglieder, und zwar ſowohl der ordentlichen als auch der ſtellvertretenden, geſchieht von der Kaufmannſchaft, unterliegt jedoch der Beſtätigung des Senats.

§. 4.

§. 4. Zu der Verſammlung der Kaufmannſchaft, welche ausſchließlich für dieſes Wahlgeſchäft vom Senat veranſtaltet und unter Leitung einer Commiſſion deſſelben gehalten wird, ſind ſämmtliche kaufmänniſche Mitglieder des Senats, ſo wie des Collegiums der Aeltermänner, und von den übrigen Angehörigen der Bremiſchen Börſe diejenigen zu berufen, welche das dreißigſte Jahr ihres Alters vollendet haben, die zu bürgerlichen Ehrenämtern überhaupt erforderlichen Eigenſchaften, ſo wie das Bremiſche Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit beſitzen und ſeit wenigſtens fünf Jahren in eigenen Geſchäften als Kaufleute in Bremen etablirt geweſen ſind.

§. 5. Wahlfähig ſind, mit Ausnahme der kaufmänniſchen Mitglieder des Senats, diejenigen, welche die zur Theilnahme an dieſer Verſammlung erforderlichen Eigenſchaften (§. 4.) beſitzen und nicht durch Verwandtſchaft mit einem Mitgliede des Gerichts (§. 7.) ausgeſchloſſen ſind.

Zu ordentlichen Theilnehmern des Gerichts können auch diejenigen, welche bereits ſtellvertretende Mitglieder ſind, gewählt werden.

§. 6. Bei dem Wahlgeſchäft iſt in der Art zu verfahren, daß von der Verſammlung durch geheime Abſtimmung zuerſt aus allen Wahlfähigen drei Perſonen nach relativer Stimmenmehrheit ausgemittelt werden und alsdann aus dieſen die Wahl nach abſoluter Stimmenmehrheit erfolgt.

§. 7. Wer zum rechtsgelehrten oder kaufmänniſchen Theilnehmer berufen werden ſoll, darf nicht mit einem Mitgliede des Gerichts in gerader Linie oder in zweitem Grade der Seitenlinie blutsverwandt ſein.

§. 8. Der zum kaufmänniſchen Theilnehmer Erwählte iſt nach erfolgter Beſtätigung der Wahl durch den Senat

nat zur Annahme derſelben verpflichtet, ſofern er nicht bereits das ſechszigſte Jahr ſeines Alters vollendet hat oder ſchon einmal ordentliches Mitglied des Handelsgerichts geweſen iſt.

§. 9. Derſelbe hat vor Antritt ſeines Amts eidlich zu geloben:

das ihm anvertraute Richteramt gewiſſenhaft und unparteiiſch zu verwalten, dabei ohne Anſehen der Perſonen, ſie ſeien Arme oder Reiche, ohne Furcht, ohne Rückſicht auf Vortheil oder Nachtheil, einzig das Recht vor Augen zu haben, die Geſetze und rechtlichen Gewohnheiten nach ſeinem beſten Wiſſen und Gewiſſen zur Anwendung zu bringen und die von ihm wahrzunehmenden Geſchäfte möglichſt gründlich und ſchnell zu behandeln, wie auch da, wo es erforderlich iſt, die ihm beiwohnende beſondere Sachkunde gewiſſenhaft zu benutzen.

Dieſe Eidesaufnahme geſchieht vom Senat, nachdem vorab an die Mitglieder der Kaufmannſchaft, welche zur Wahlverſammlung berufen worden, ſo wie an ſonſt etwa geeignete Perſonen eine beſondere Einladung, dabei zugegen zu ſein, erlaſſen iſt.

§. 10. Der Verluſt einer der für die Wahlfähigkeit geſetzlich erforderlichen Eigenſchaften (§. 5.) hat den Austritt aus dem Gericht zur Folge.

§. 11. Jährlich mit dem 1. Junius geht von den ordentlichen kaufmänniſchen Theilnehmern, und zwar nach der Reihe des erfolgten Eintritts, Einer ab, und wird gegen dieſe Zeit ein neues Mitglied erwählt. Bei einem ſonſtigen Erledigungsfall wird binnen vier Wochen die Ergänzungswahl vorgenommen.

In Anſehung der ſtellvertretenden Mitglieder findet ein ſolcher Wechſel nur alle zwei Jahre Statt und wird

in einem ſonſtigen Erledigungsfall in der nächſten Wahlverſammlung zur Ergänzung geſchritten.

Wer als ordentliches Mitglied austritt, kann für dasmal nicht wieder gewählt werden.

§. 12. Sollte in einzelnen Fällen wegen unvermeidlicher Verhinderung mehrerer kaufmänniſcher Mitglieder die geſetzliche Stimmenzahl nicht vorhanden ſein, ſo wird auf den desfalls vom Handelsgericht dem Senat erſtatteten Bericht von dieſem aus der Liſte der Wahlfähigen, und zwar vorzugsweiſe durch Berufung derjenigen, welche bereits Mitglieder des Handelsgerichts geweſen ſind, jene Zahl ergänzt.

Wer ſolcher Geſtalt zur Theilnahme berufen wird, iſt, ſofern er nicht ſchon Mitglied des Handelsgerichts geweſen, dazu beſonders zu beeidigen.

§. 13. Die Wahrnehmung des Secretariats bei dem Handelsgericht wird vom Senat einem der Gerichtsſecretaire übertragen.

§. 14. Für die Kanzleigeſchäfte wird vom Handelsgericht ein Schreiber, ſowie für die erforderlichen Beſtellungen und Beſorgungen vom Vorſitzer des Handelsgerichts ein Bote angenommen.

§. 15. Die Gerichtsboten ſind in Anſehung ihrer Amtsverrichtungen dem Handelsgericht in gleicher Art wie den übrigen Gerichten zugewieſen.

II.

Wirkungskreis des Handelsgerichts.

§. 16. Das Handelsgericht bildet in Anſehung aller Handelsſachen für das Bremiſche Staatsgebiet die zuſtändige Behörde, ſofern ſolche nicht in Gemäßheit der bisherigen Geſetze an die Aemter Vegeſack oder Bremerhaven gelangen.

Im

Im Falle des Einverſtändniſſes der Parteien können indeß auch Sachen der letztern Art, mit Ausnahme der zufolge der Verordnung vom 29. Mai 1834 vor jene Aemter gehörenden Bergungsfälle, vor das Handelsgericht gebracht werden.

§. 17. Als Handelsſachen ſind alle Civilſtreitigkeiten anzuſehen, welche in Handelsverhältniſſen ihren Grund haben, oder darauf unmittelbar ſich beziehen, die Parteien mögen dem Handelsſtande angehören oder nicht.

§. 18. Namentlich ſind dahin zu rechnen:

a) Ankäufe von rohen oder verarbeiteten Stoffen, um ſie, ſo wie ſie ſind, oder in veränderter Beſchaffenheit wieder zu verkaufen;

b) Unternehmungen von Fabriken oder Manufacturen, Commiſſions-, Speditions- und Frachtgeſchäfte, wie auch Wechſel-, Bankier- und Mäklergeſchäfte;

c) Klagen aus Wechſelbriefen und Aſſignationen, ſowie kaufmänniſche Geldübermachung;

d) Societätsverträge in Bezug auf Handelsgeſchäfte, Streitigkeiten zwiſchen Kaufleuten, Detailhändlern, Bankiers oder Mäklern einerſeits und ihren Geſchäftsvorſtehern, Buchhaltern, Commis, Lehrburſchen oder ſonſtigen in ähnlichen Verhältniſſen zu ihnen ſtehenden Perſonen andrerſeits, wogegen ſolche Streitigkeiten, welche zwiſchen Fabrikanten oder Handwerkern und ihrem Arbeitsperſonal über deſſen Dienſtverhältniſſe vorfallen, nicht dahin gehören;

e) Verſicherungen von Schiffen oder Waaren gegen Feuersgefahr;

f) alle die Handelsſchifffahrt betreffende Verträge, namentlich Unternehmungen eines Schiffsbaues

oder einer Schiffsreparatur, Käufe von Schiffen, von Takelwerk, Geräthen oder Proviant für ein Schiff, Rhedereien, Verträge zwiſchen Schiffer und Schiffsvolk und zwiſchen dieſen und dem Rheder, Paſſagierverträge, Bodmereiverträge, Schiffs-, Bodmerei-, Fracht- und Waaren-Verſicherungen gegen Gefahren auf Flüſſen oder zur See, ferner auch Streitigkeiten wegen Lootsgelder, ſo wie wegen Havariefälle und Beſchädigung eines Schiffes durch An- oder Ueberſegelung oder durch ähnliche Unfälle.

§. 19. Gehören beide Parteien dem Handelsſtande an, ſo iſt anzunehmen, daß ihre Streitigkeit aus Handelsverhältniſſen herrührt, ſofern nicht das Gegentheil klar vorliegt.

§. 20. Kommen in einer Handelsſache ſolche Streitpunkte vor, welche nicht auf Handelsverhältniſſe Bezug haben, ſo iſt zwar das Handelsgericht darüber ebenfalls zu entſcheiden befugt; indeß kann es auch die Erledigung derſelben an das, abgeſehen von dem Handelsgericht, für die Sache zuſtändige Gericht verweiſen. In dieſem Falle wird von dem letzteren auf Anſuchen der Betheiligten und nach Statt gehabter weiterer Verhandlung die Entſcheidung erlaſſen, worauf alsdann die Sache an das Handelsgericht zurück gelangt.

Bei Interventionsanſprüchen an gepfändeten oder mit Arreſt belegten Gegenſtänden iſt ſchon der Vorſitzer des Handelsgerichts zu einer ſolchen Verweiſung des Interventionsverfahrens mit Erlaſſung der etwa einſtweilen nöthigen Verfügungen und unter Anſetzung einer angemeſſenen Präjudizialfriſt in dem Falle berechtigt, da ſich bereits, bevor die Intervention zur Verhandlung in der Sitzung gelangt, klar ergiebt, daß der Anſpruch nicht in Handelsverhältniſſen beruhet.

§. 21.

§. 21. Auf gleiche Weiſe kann auch von einem der anderen Gerichte, mit Ausnahme der Aemter Vegeſack und Bremerhaven, in einem bei demſelben anhängigen Rechtsſtreite wegen ſolcher Puncte, welche zur handelsgerichtlichen Entſcheidung geeignet ſind, eine Verweiſung der Sache an das Handelsgericht verfügt werden.

§. 22. Eine Klage, die nicht vor das Handelsgericht gehört, hat daſſelbe von Amtswegen abzuweiſen. Von der Partei kann aber, wenn ſie nicht die Einrede der Incompetenz vorgeſchützt hat, auf die Unterlaſſung ſolcher Abweiſung keine Beſchwerde gegründet werden.

§. 23. Wird eine Handelsſache bei einem andern Gericht angebracht, ſo iſt ſie, wenn von der Gegenpartei deshalb eine Einrede geltend gemacht wird, an das Handelsgericht zu verweiſen. In Ermangelung einer ſolchen Einrede aber bleibt es dem Ermeſſen des Gerichts überlaſſen, die Verweiſung zu verfügen oder ſelbſt in der Sache zu erkennen.

§. 24. Für Debit- und Nachlaßſachen wird in Anſehung der Competenz der gerichtlichen Behörden an den dafür beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften nichts geändert.

III.

Verfahren in Handelsgerichts-Sachen.

§. 25. Das Handelsgericht hat nach den beſtehenden Geſetzen, Rechten und rechtlichen Gewohnheiten zu entſcheiden.

§. 26. Die Vorſchriften der Bremiſchen Gerichtsordnung finden auf daſſelbe in der Art, wie ſie für das Untergericht beſtehen, und zwar ohne Rückſicht auf die Größe der Klagſumme, Anwendung, ſoweit nicht gegenwärtige Verordnung abweichende Beſtimmungen enthält.

§. 27.

§ 27. Das Handelsgericht hat überhaupt, beſonders, aber bei etwanigen Friſtgeſuchen, ſtets auf Beſchleunigung des Verfahrens und der Entſcheidungen Bedacht zu nehmen, ſoweit dies nur mit einer gründlichen Behandlung der Sache irgend verträglich iſt.

§. 28. In Anſehung der Zahl der regelmäßigen öffentlichen Sitzungen und der dafür beſtimmten Stunden wird vom Handelsgericht nach vorgängiger Genehmigung des Senats das Erforderliche feſtgeſetzt und demnächſt bekannt gemacht.

§. 29. Zur Erlaſſung eines Endurtheils oder eines in die Sache eingreifenden Zwiſchenerkenntniſſes iſt die Theilnahme des Vorſitzers und wenigſtens zweier kaufmänniſcher Mitglieder erforderlich, vorbehältlich der Fälle, wofür eine größere Stimmenzahl vorgeſchrieben iſt (§. 55. h.).

§. 30. Die an ſolchen Entſcheidungen Theil nehmenden Mitglieder des Gerichts müſſen, wenn jene auf mündliche Vorträge der Parteien erfolgen, bei dieſen Vorträgen ſelbſt, oder doch bei einer von den Parteien vorgenommenen Wiederholung des bei der zu erlaſſenden Entſcheidung in Frage kommenden weſentlichen Inhalts derſelben zugegen geweſen ſein.

§. 31. Die Parteien können ihre Sache ſelbſt verhandeln oder auch durch Bevollmächtigte ſich vertreten laſſen. Bei Vergleichsverſuchen, ſo wie zur Vernehmung der Parteien in der Sache ſelbſt, kann indeß ihr perſönliches Erſcheinen angeordnet werden, ſofern nicht beſondere Verhinderungsgründe, deren Erheblichkeit dem Ermeſſen des Gerichts unterliegt, entgegen ſtehen.

§. 32. Als Bevollmächtigte ſind außer den Sachführern nur ſolche Perſonen zuläſſig, welche dem Gericht

zur

zur Vertretung geeignet erſcheinen und nicht aus ſolchem Geſchäftsbetrieb ein Gewerbe zu machen verſuchen.

§. 33. Durch vorſtehende Beſtimmungen iſt die Befugniß des Gerichts, einer Partei die Annahme eines Sachführers aufzuerlegen, nicht beſchränkt.

§. 34. Die Vorträge der Parteien geſchehen mündlich.

Ausnahmsweiſe kann indeß, wenn die beſonderen Verwicklungen des Sachverhältniſſes es erfordern, das Gericht ein ſchriftliches Verfahren für die Sache überhaupt oder auch für beſtimmte Prozeßhandlungen vorſchreiben oder geſtatten.

Auch ſteht es demſelben frei, nach Statt gehabten mündlichen Verhandlungen den Parteien die Einreichung einer ſchriftlichen Darſtellung des weſentlichen Inhalts ihrer Vorträge zu bewilligen oder aufzuerlegen.

§. 35. Wegen der noch einer Aufklärung bedürfenden oder ſtreitigen Thatumſtände kann das Gericht in jeder Lage der Sache einer Partei die Beibringung der darauf ſich beziehenden, in ihrem Bereiche befindlichen Urkunden unter angemeſſenem Präjudiz auferlegen, wie auch unmittelbar oder durch einen Commiſſar eine nähere Vernehmung der Parteien ſelbſt verfügen.

§. 36. Bei den mündlichen Verhandlungen iſt insbeſondere nach folgenden Grundſätzen zu verfahren:

a) Der Vorſitzer des Handelsgerichts hat ſtets, wenn er ſelbſt oder ein anderes Mitglied des Gerichts eine Aufklärung für erforderlich hält, durch geeignete Fragen an die Parteien dieſe zur Erläuterung oder Vervollſtändigung ihrer Vorträge zu veranlaſſen.

b) Die in der Sitzung vorgetragene Klage hat der Beklagte ſogleich zu beantworten, und erfolgen hier=

hierauf die weiteren Vorträge der Parteien, wenn und ſoweit das Gericht es zur Aufklärung der Verhältniſſe für nöthig erachtet.

Das Erkenntniß wird alsdann ſofort oder in einem dazu angeſetzten andern Termin erlaſſen.

c) Zur Fortführung des Verfahrens kann zwar die Partei, wenn ſie zur ſofortigen Vornahme der ihr obliegenden Handlung nicht füglich im Stande ſein kann, dafür die Anſetzung eines fernern Termins beantragen. Zur ſofortigen Erklärung über die vom Gegner vorgetragenen Thatumſtände und beigebrachten Beweismittel iſt ſie aber in dem Falle verpflichtet, wenn ſie davon, daß der Gegner jene Umſtände und Beweismittel gegen ſie geltend mache, ſpäteſtens am vorletzten Tage vor dem Termin oder bei der Ladung zu demſelben mittelſt Inſinuation Anzeige erhalten hat.

d) Mit dieſer Anzeige muß, wenn eine Urkunde in Frage ſteht, eine abſchriftliche Mittheilung derſelben verbunden werden. Indeß kann, wenn dieſe Mittheilung mit beſonderen Schwierigkeiten verknüpft ſein würde, der Vorſitzer des Handelsgerichts die Depoſition des Originals in der Gerichtskanzlei geſtatten, in welchem Falle es nur der Anzeige von der geſchehenen Depoſition bedarf.

e) Die Rechtsnachtheile des Ausbleibens einer Partei treten gegen ſie in Anſehung der vom Gegner benutzten Thatumſtände und Beweismittel ein, wenn entweder in ihrer Gegenwart deren Geltendmachung ſchon früher geſchehen, und der Termin zu ihrer Erklärung darüber angeſetzt war, oder doch vorab eine Anzeige auf die vorſtehende Weiſe an ſie ergangen iſt.

f) Das

f) Das Protocoll braucht nur das Weſentliche der Vorträge der Parteien, ſofern es nicht bereits anderweitig aus den Acten erhellt, zu enthalten. Daſſelbe iſt, ſoweit es nicht ſchon in der Sitzung ſelbſt förmlich abgefaßt werden kann, gleich nach Beendigung derſelben zu vervollſtändigen.

§. 37. Die Vollmacht zur Betreibung des Rechtsſtreits ſchließt die Ermächtigung des Bevollmächtigten in ſich, die von dem Bevollmächtiger etwa zu leiſtende Caution, daß er in dieſer Sache oder zum Zweck einer Wiederklage vor Gericht ſich ſtellen werde, zu übernehmen oder auch damit einen Dritten zu beauftragen. Der Cavent iſt indeß, falls in der Vollmacht die Ermächtigung nicht ausdrücklich enthalten iſt, für die Genehmigung der Uebernahme der Caution von Seiten des Bevollmächtigers dem Gegner verhaftet.

§. 38. Provocationen wegen Berühmung eines Klaganſpruchs finden bei dem Handelsgericht nicht Statt, ſondern ſind ſtets bei dem ſonſt zuſtändigen Gericht anzubringen. Ergiebt ſich demnächſt aber, daß der Anſpruch auf Handelsverhältniſſe ſich bezieht, ſo kommen wegen des für das Hauptverfahren zu wählenden Gerichts die obigen Competenzvorſchriften (§. 16 flgd.) zur Anwendung.

§. 39. Dieſe Beſtimmung gilt unbeſchadet der Befugniß des Handelsgerichts, in Gemäßheit der Gerichtsordnung dem im Klagtermin ausbleibenden Kläger zur ferneren Anbringung ſeines Anſpruchs eine Friſt vorzuſchreiben.

§. 40. Der gegen die Competenz des Gerichts vom Beklagten erhobene Einwand berechtigt denſelben in keinem Falle, die Einlaſſung auf die Klage zu verweigern.

§. 41.

§. 41. Den Beweis ihrer Behauptungen kann jede Partei ſofort, ohne daß es vorab einer Beweisauflage bedarf, antreten. Das Gericht hat alsdann nach ſeinem Ermeſſen entweder unter Vorbehalt des Erkenntniſſes über die beigebrachten Beweismittel eine Beweisauflage mit Anſetzung eines Beweistermins zu erlaſſen oder der bereits geſchehenen Beweisantretung Folge zu geben.

§. 42. Im letztern Falle wird, ohne daß alsdann dem Beweisführer die Beibringung fernerer Beweismittel geſtattet iſt, dem Gegner zur Erklärung über die geſchehene Beweisantretung, wenn jene noch nicht erfolgt iſt und nicht ſofort erfolgen kann, ſo wie zur etwanigen Antretung des Gegenbeweiſes, wenn dieſer geſetzlich zuläſſig erſcheint, ein Termin angeſetzt.

§. 43. In gleicher Art iſt, wenn nach vorgängiger Beweisauflage die Beweisantretung geſchieht, zu verfahren.

§. 44. Die vorſtehenden Beſtimmungen über den Beweis gelten auch, ſoweit ſie darauf anwendbar ſind, für den Gegenbeweis.

§. 45. Bei dem Zeugenbeweiſe geſchieht die Vernehmung der Zeugen zum Protocoll, und zwar in der Sitzung oder, falls das Gericht es für nöthig erachtet, durch einen Commiſſar.

§. 46. Die Vernehmung iſt nach vorgängiger Erklärung des Zeugen über die geſetzlichen allgemeinen Fragen auf alle Umſtände zu richten, welche derſelbe in Anſehung der Beweispuncte anzugeben vermag, und zwar ohne Unterſchied, ob die Ausſagen einem dem Beweisführer günſtigen oder nachtheiligen Erfolg haben können.

§. 47. Den Parteien ſteht es frei, bei der Abhörung gegenwärtig zu ſein. Auch können ſie dabei, ohne

jedoch

jedoch die Vernehmung ſelbſt unterbrechen zu dürfen, die Befragung des Zeugen über ſolche Puncte, welche zur richtigern oder deutlichern Auffaſſung ſeiner Meinung oder zur genauern Erforſchung der Wahrheit dienen können, beantragen.

§. 48. Im Falle eines mittelſt eines Hülfsſchreibens zu bewirkenden Zeugenverhörs iſt dem zu requirirenden Gericht eine vollſtändige Darſtellung der in Frage kommenden Sachverhältniſſe mitzutheilen, bei deren Abfaſſung die Parteien zu hören und die auf den Inhalt ſich beziehenden Anträge derſelben, ſoweit ſie dem Handelsgericht erheblich ſcheinen, zu berückſichtigen ſind. Auf eine Vertretung der Parteien bei dem Verhör ſelbſt iſt indeß nur, falls ſie ausdrücklich darauf angetragen haben, Bedacht zu nehmen.

§. 49. Die Rechtswirkung, welche die Eröffnung des Zeugenrotuls mit ſich führt, tritt, ſobald die Vernehmung der Beweiszeugen beendigt worden, in Rückſicht auf den Beweis, und, ſobald die Vernehmung ſämmtlicher Gegenbeweiszeugen geſchehen iſt, in Anſehung des Gegenbeweiſes von ſelbſt ein, und zwar auch in dem Falle, wenn die Parteien bei der Abhörung nicht zugegen geweſen ſind, oder wenn in Folge eines Hülfsſchreibens das Verhör von einem auswärtigen Gericht vorgenommen iſt.

§. 50. Bei einem Zeugenbeweiſe zum ewigen Gedächtniſſe geſchieht die Abhörung in Abweſenheit der Parteien über die zuvor angegebenen Beweispuncte und einzelnen näheren Thatumſtände. Die Eröffnung der Ausſagen erfolgt erſt dann, wenn nach der demnächſtigen Lage des Rechtsſtreits dazu geſchritten werden muß.

§. 51.

§. 51. Bedarf es eines gutachtlichen Berichts Sachverſtändiger, ſo bleibt es dem Gericht überlaſſen, bei der Ernennung der damit zu beauftragenden Perſonen nach Maaßgabe der Gerichtsordnung zu verfahren oder auch ſolche unmittelbar ſelbſt, und zwar in der Zahl, welche es nach den jedesmaligen Umſtänden für nöthig erachtet, vorzunehmen.

Auch iſt es dem Gericht überlaſſen, ſtatt der Einforderung eines ſchriftlichen Gutachtens die mündliche Erſtattung deſſelben in der Sitzung den Sachverſtändigen aufzugeben.

§. 52. Hat ſich eine Partei nicht vorab über die Perſon des ernannten Sachverſtändigen erklären können, ſo muß ſie ihre etwanigen Einwendungen gegen dieſelbe bei Strafe des Verluſtes ſpäteſtens am folgenden Tage, nachdem ihr die Ernennung bekannt gemacht iſt, in der Gerichtskanzlei zum Protocoll anzeigen und dem Gegner mittelſt Inſinuation zur Kunde bringen.

§. 53. Ueber ſolche Gegenſtände, deren Begutachtung einer kaufmänniſchen Beurtheilung unterliegt, kann das Gericht, wenn es nicht etwa aus ſonſtigen Gründen die Einholung eines gutachtlichen Berichts für erforderlich hält, unmittelbar vermöge eigner beſonderer Sachkunde ſeiner Mitglieder die Entſcheidung erlaſſen.

§. 54. Ueber das Daſein oder Nichtdaſein handelsrechtlicher Gewohnheiten kann das Gericht aus eigner Wiſſenſchaft ſeiner Mitglieder erkennen, falls es nicht die Anordnung eines Beweisverfahrens darüber für nöthig hält.

§. 55. Gegen Erkenntniſſe des Handelsgerichts kann das Rechtsmittel der Reviſion in gleicher Art, wie es zufolge der Gerichtsordnung gegen Erkenntniſſe des Obergerichts eintritt, unter folgenden nähern Beſtimmungen geltend gemacht werden:

a)

a) Daſſelbe iſt auch gegen ſolche Erkenntniſſe des Handelsgerichts, wodurch über das Rechtsmittel der Reſtitution entſchieden worden, zuläſſig, jedoch nur wenn wegen fehlender Appellationsſumme (§. 57 a.) nicht davon an das Obergericht appellirt werden kann.

b) Es findet in allen Fällen nur dann Statt, wenn der Gegenſtand der Beſchwerde mehr als dreißig Thaler und höchſtens dreihundert Thaler an Werth beträgt.

c) Die Einwendung geſchieht ſpäteſtens am achten Tage nach dem Tage der Bekanntmachung des angefochtenen Erkenntniſſes, letztern mit eingerechnet.

d) Mit der Anzeige der Einwendung an den Gegner wird eine Ladung deſſelben vor das Handelsgericht zu der nach Ablauf von 48 Stunden eintretenden nächſten Sitzung verbunden, in welcher der Revident, unter ſchriftlicher Einreichung der Beſchwerden, das Gericht von der Einwendung des Rechtmittels zu benachrichtigen hat, und alsdann die Anſetzung eines Rechtfertigungstermins, welcher vor Ablauf von vier Wochen ſeit Bekanntmachung des angefochtenen Erkenntniſſes Statt finden muß, erfolgt.

Die Unterlaſſung der vorſchriftsmäßigen Einreichung der Beſchwerden hat ohne Weiteres die Deſertion des Rechtsmittels zur Folge.

e) Im Rechtfertigungstermin hat der Reviſe den Vortrag des Revidenten ſofort zu beantworten. Nur wenn derſelbe dazu nicht füglich im Stande ſein kann, oder wenn die Rechtfertigung mittelſt ſchrift-

ſchriftlicher Eingabe geſchehen iſt, wird dazu ein fernerer Termin angeſetzt.

Bleibt aber der Revident in jenem Termin aus, ſo wird nach etwaniger Vernehmung des Reviſen ohne weitere Verhandlung über die eingereichten Beſchwerden erkannt.

f) Iſt vom Handelsgericht auf die demſelben geſchehene Benachrichtigung (§. 55. d.) dem Rechtsmittel keine Folge gegeben oder eine Verfügung wegen deſſen Suspenſivwirkung getroffen, ſo ſteht dem Betheiligten gegen ſolchen Beſcheid eine Beſchwerdeführung bei dem Handelsgericht zu, ſofern ſolche ſpäteſtens am achten Tage nach dem Tage der Bekanntmachung jenes Beſcheides, letztern mit eingerechnet, mittelſt einer Ladung des Gegners zu der nach Ablauf von 48 Stunden eintretenden nächſten Sitzung geltend gemacht und in dieſer alsdann gerechtfertigt wird.

g) Die Vorträge der Parteien in der Reviſionsinſtanz werden, ſelbſt wenn in erſter Inſtanz ein ſchriftliches Verfahren Statt gefunden hat, mündlich gehalten, falls nicht das Gericht ſchriftliche Eingaben erfordert.

h) Die Entſcheidung über das Rechtsmittel, wie auch über die oben (§. 55 f.) erwähnte beſondere Beſchwerdeführung, erfolgt unter dem Vorſitz desjenigen rechtsgelehrten Mitgliedes des Gerichts, welches bei dem angefochtenen Erkenntniſſe nicht wirkſam geweſen iſt, und unter Theilnahme von wenigſtens vier kaufmänniſchen Mitgliedern.

§. 56. Für das Rechtsmittel der Reſtitution gegen Erkenntniſſe des Handelsgerichts gelten in Anſehung der regelmäßigen Einwendungsfriſt, der Verpflichtung

des

des Imploraten zur ſofortigen Beantwortung des zur Rechtfertigung dienenden Vortrags des Imploranten, ſo wie in Betreff der Mündlichkeit der Verhandlungen die obigen, für das Rechtsmittel der Reviſion getroffenen Beſtimmungen (§. 55. c. e. g.)

§. 57. In Anſehung der Appellation an das Obergericht treten die nachſtehenden beſondern Vorſchriften ein:

a) Dieſelbe findet gegen Erkenntniſſe des Handelsgerichts, die in erſter Inſtanz oder auch über das Rechtsmittel der Reſtitution erlaſſen ſind, nur dann Statt, wenn der Gegenſtand der Beſchwerde den Betrag von dreihundert Thalern überſteigt.

b) Gegen Erkenntniſſe des Handelsgerichts in der Reviſionsinſtanz kann ſie nur, wenn und ſoweit dadurch abändernd erkannt iſt, und in dieſem Falle der Gegenſtand der Beſchwerde auf mehr als dreißig Thaler ſich beläuft, geltend gemacht werden.

c) Die Einwendung muß ſpäteſtens am achten Tage nach dem Tage der Bekanntmachung des angefochtenen Erkenntniſſes, dieſen mit eingerechnet, geſchehn, und zwar in gleicher Art, wie bei Appellationen von Commiſſions-Beſcheiden.

d) Die Friſt zur Einführung und Rechtfertigung am Obergericht beträgt vier Wochen.

e) Auf die eingereichte Rechtfertigungsſchrift wird vom Obergericht dem Appellaten zu ſeiner Vernehmlaſſung ein vierzehntägiger Termin angeſetzt.

f) Die Entſcheidung des Obergerichts über die Erheblichkeit der aufgeſtellten Beſchwerden kann nur, nachdem nicht bloß eine Relation, ſondern auch eine Correlation Statt gefunden hat, erfolgen.

§. 58.

§. 58. In Betreff ſonſtiger Rechtsmittel, welche zufolge der Gerichtsordnung gegen Erkenntniſſe des Untergerichts zuläſſig ſind, finden die dafür beſtehenden Vorſchriften gleichmäßig auch in Beziehung auf Erkenntniſſe des Handelsgerichts Anwendung.

Bei der Nichtigkeitsbeſchwerde muß aber, und zwar bei Strafe der Deſertion, mit der Einwendung zugleich eine Ladung des Gegners zu der nach Ablauf von drei Tagen eintretenden nächſten Sitzung des Obergerichts verbunden und ſodann in dieſem Termin das Rechtsmittel gerechtfertigt werden.

§. 59. In denjenigen Fällen, wo zufolge der Gerichtsordnung vom Gericht erſter Inſtanz einem gegen deſſen Erkenntniß eingewandten Rechtsmittel Suspenſivwirkung zugeſtanden werden muß, kann das Handelsgericht, ſofern demſelben dazu die Umſtände geeignet erſcheinen, dennoch, und zwar ſelbſt nach bereits erfolgter Einwendung des Rechtsmittels, jene Wirkung verſagen, wenn und ſo lange aus dem Fortgange des Verfahrens kein unerſetzlicher Nachtheil zu beſorgen ſteht und für die dadurch dem Beſchwerdeführer etwa entſtehenden Schäden und Koſten vom Gegner Sicherheit geleiſtet wird. Soweit indeß eine ſolche Verſagung die Verbindlichkeit zu einer ſofortigen Geldzahlung nach ſich zieht, kann dieſe Folge vom Beſchwerdeführer durch Caution für die eventuelle demnächſtige Erfüllung einſtweilen abgewandt werden.

§. 60. Das Rechtsmittel der Reviſion gegen Erkenntniſſe des Obergerichts findet, wenn ſolche in der Appellationsinſtanz erlaſſen ſind, in den Fällen keine Statt, da die Sache nicht unmittelbar (§. 57 a.) ſondern erſt nach vorgängiger Reviſion bei dem Handelsge-

gericht (§. 57 b.) von dieſem an das Obergericht gelangt war.

§. 61. Bei der Appellation an das Ober = Appellationsgericht tritt, wenn das Erkenntniß des Obergerichts in der Appellationsinſtanz erfolgt iſt, die Beſchränkung ein, daß dieſelbe nur, wenn und ſoweit durch jenes Erkenntniß das Urtheil des Handelsgerichts abgeändert worden, ſonſt aber nur, wenn die Beſchwerdeſumme mehr als eintauſend Thaler beträgt, eingewandt werden kann.

§. 62. In Fällen, wo die Zuläſſigkeit des Rechtsmittels der Reviſion ſo wie der Appellation durch eine Summe, welche den Gegenſtand der Beſchwerde wenigſtens erreichen muß, bedingt iſt, findet bei Gegenſtänden von unbeſtimmtem Geldwerth dieſes Erforderniß keine Anwendung, ſofern ſich nicht aus den Umſtänden ergiebt, daß das wirkliche Intereſſe des Beſchwerdeführers den geſetzlich vorgeſchriebenen Betrag nicht erreicht.

Zinſen und Schäden, wenn ſie nur als Nebenforderungen geltend gemacht werden, ſo wie die Gerichtskoſten, kommen bei Beurtheilung des Betrags des Gegenſtandes nicht in Anſchlag.

IV.

Gebührentaxe.

§. 63. Bei den nachſtehend vorgeſchriebenen Gebühren dient, ſoweit ſolche nach dem Werth des Streitgegenſtandes ſich richten, die Klagſumme, mit Ausſchluß der Nebenforderungen von Zinſen, Schäden und Koſten, zum Maaßſtab. Bei Gegenſtänden von unbeſtimmtem Werth entſcheidet der muthmaaßliche Betrag derſelben; iſt dieſer nicht erſichtlich, ſo können die Gebühren nach dem höhern Maaßſtab berechnet werden.

§. 64. Die feſtgeſetzten Advocaturgebühren (§.66.) ſind zu den vom Gegner zu erſtattenden Koſten zu rechnen, in geringfügigen Sachen (§. 67. der Gerichtsordnung) jedoch nur ſoweit dies nach der Gerichtsordnung geſtattet iſt.

Außerdem hat bei ſehr verwickelten Verhältniſſen der Sache, ſo wie für beſondere Bemühungen, jede Partei ſelbſt ihren Sachführer zu honoriren.

	Sachen bis 300 Thlr. einſchließlich		Sachen über 300 Thlr. bis 1000 Thlr.		Sachen über 1000 Thlr.	
	Thlr.	gr	Thlr.	gr	Thlr.	gr
§. 65. Kanzleigebühren.						
1) Für die Verhandlung der Sache bis zum erſten nicht bloß prozeßleitenden Urtheile	1	—	2	—	3	—
Für jedes weitere Verfahren bis zum fernern nicht bloß prozeßleitenden Urtheile die nämlichen Gebühren.						
In geringfügigen Sachen (§ 67. der Gerichtsordnung) ſind für die erſte Verhandlung nur 48 gr und für jedes weitere Verfahren nur 36 gr zu berechnen.						
2) Für Zeugenverhöre für jeden Zeugen	—	36	—	48	1	—
3) Für Commiſſionstermine, mit Ausnahme der Vergleichstermine und Zeu-						

gen-

	Sachen bis 300 ℛ einſchließlich		Sachen über 300 ℛ bis 1000 ℛ		Sachen über 1000 ℛ	
	ℛ	ℋ	ℛ	ℋ	ℛ	ℋ
genverhörstermine, wofür dieſe Gebühren wegfallen.	1	—	2	—	2	36
4) Für Commiſſionstermine außerhalb des Gerichtslocals werden außer den ſonſtigen Gebühren berechnet:	1	—	1	36	2	—
5) Für Edictalladungen und Requiſitionsſchreiben .	—	24	—	36	—	48
6) Für die Notification eines Rechtsmittels . . .	—	36	1	—	1	36
7) Für die Reviſionsinſtanz	2	36	—	—	—	—
8) Für ein gerichtliches Certificat, einſchließlich etwaniger Commiſſionsgebühren	—	36	1	—	1	36
9) Für Aufſuchen von ſeit einem Jahre bereits reponirten Acten oder Actenſtücken.	—	12	—	12	—	12
10) Wegen der Gebühren für Beglaubigung von Vollmachten und für den Empfangſchein über deponirte Urkunden, ſo wie wegen ſonſtiger Gegenſtände, worauf obige Beſtimmungen ſich nicht beziehen, gelten						

die

	Sachen bis 300 ₰ einſchließlich ₰	ß	Sachen über 300 ₰ bis 1000 ₰ ₰	ß	Sachen über 1000 ₰ ₰	ß
die Vorſchriften für die Obergerichtskanzlei.						
Für Regiſtraturen über Depoſitionen von Urkunden wird indeſſen nichts berechnet.						
§. 66. Gebühren der Sachführer.						
1) Für Information. . .	1	24	2	36	5	—
2) Für die Vollmacht mit Einſchluß des Stempels und der Copialien	—	24	—	24	—	24
3) Bei dem mündlichen Verfahren:						
a) Für ſämmtliche Verhandlungen, wenn die Sache ohne vorgängiges contradictoriſches Verfahren durch ein Contumacial = Urtheil oder auf ſofortiges Geſtändniß des Gegners entſchieden iſt	1	—	1	36	2	—
b) Für ſämmtliche contradictoriſche Verhandlungen bis zur gänzlichen Beendigung der Sache betragen die Gebühren						

in

	Sachen bis 300 ℛ einſchließlich		Sachen über 300 ℛ bis 1000 ℛ		Sachen über 1000 ℛ	
	ℛ	ℋ	ℛ	ℋ	ℛ	ℋ
in Sachen bis 100 ℛ drei ℛ, in Sachen über 100 ℛ bis 200 ℛ ſechs ℛ und in Sachen über 200 ℛ bis 300 ℛ neun ℛ, bei einer höhern Summe hingegen	—	—	15	—	20	—
Wird aber, und zwar nicht bloß über Neben- oder Incidentpuncte, ſondern in der Sache ſelbſt, ein Beweisinterlocut erlaſſen, ſo können für ſämmtliche in Folge deſſelben eintretende Verhandlungen bis zu gänzlicher Erledigung der darin aufgenommenen Streitpuncte die obigen Gebühren noch einmal berechnet werden. Der nämliche Grundſatz kommt auch, falls etwa demnächſt abermals ein ſolches Beweisinterlocut erlaſſen wird oder wenn mehrere Beweisaufla-						

gen

	Sachen bis 300 fl einſchließlich		Sachen über 300 fl bis 1000 fl		Sachen über 1000 fl	
	fl	kr	fl	kr	fl	kr
gen des nämlichen Erkenntniſſes nicht im gleichzeitigen Verfahren, ſondern nur nacheinander erledigt werden können, zur Anwendung. Hat eine ſolche Beweisführung, ohne daß ein Beweisinterlocut erfolgt, Statt gefunden, ſo können die obigen Gebühren für das geſammte Verfahren bis zur Erledigung dieſer Beweisinſtanz um die Hälfte höher berechnet werden.						
c) Wird die Sache im Lauf des Proceſſes verglichen oder auf ſonſtige Weiſe ohne eine Entſcheidung beendigt, ſo ſind die Gebühren für den in Frage ſtehenden Abſchnitt des Verfahrens verhältnißmäßig zu berechnen, und zwar ohne Unterſchied, ob eine						

Ver=

	Sachen bis 300 Thlr. einſchließlich		Sachen über 300 Thlr. bis 1000 Thlr.		Sachen über 1000 Thlr.	
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
Verurtheilung in Gemäßheit des Vergleichs erfolgt iſt oder nicht.						
d) Für das Verfahren auf das eingewandte Rechtsmittel der Reviſion, und zwar für ſämmtliche Verhandlungen in Sachen bis 100 Thlr. drei Thlr., in Sachen über 100 Thlr. bis 200 Thlr. ſechs Thlr. und in Sachen über 200 Thlr. neun Thlr.						
e) Für ſämmtliche Verhandlungen in Folge des eingewandten Rechtsmittels der Reſtitution in Sachen bis 100 Thlr. zwei Thlr., in Sachen über 100 Thlr. bis 200 Thlr. vier Thlr., in Sachen über 200 Thlr. bis 300 Thlr. ſechs Thlr. und bei höherm Betrage	—	—	7	36	10	.
4) Bei dem ſchriftlichen Verfahren, für Termine worin gehandelt wird . . .	—	36	—	48	1	—
Für Ausarbeitung von						

Schrif-

	Sachen bis 300 ℛ einſchließlich ℛ	ℊ	Sachen über 300 ℛ bis 1000 ℛ ℛ	ℊ	Sachen über 1000 ℛ ℛ	ℊ
Schriften nebſt Copialien gelten die Vorſchriften der beſtehenden Taxordnung.						
5) Für Commiſſionstermine für die Stunde . . .	—	48	1	—	1	36
Wenn aber der Termin außerhalb des Gerichtslocals gehalten wird, für die Stunde	1	—	2	—	2	—
Für Commiſſionstermine zu Vergleichsverſuchen können indeß dem Gegner keine Gebühren berechnet werden.						
6) Für einen Cautionsſchein mit Einſchluß des Stempels und der Copialien	—	24	—	36	—	48
7) In geringfügigen Sachen (§. 67 der Gerichtsordnung) werden die zufolge Nr. 1. 3. 4. für Sachen von 100 ℛ oder darunter eintretenden Gebühren nur zur Hälfte berechnet.						

§. 67. Gebühren der Gerichtsboten.

In Anſehung dieſer Gebühren dienen nach Maaßgabe des Werths des Klaggegenſtandes die für das Obergericht und Untergericht beſtehenden Vorſchriften der Taxordnung zur Richtſchnur.

Für

Für den Aufruf der auf der Audienzliſte ſtehenden Sachen werden indeß keine Gebühren bezahlt. Dagegen werden dem Gerichtsboten ſeine desfallſige Bemühungen mit 1 ₰ 24 gr für jede ordentliche Gerichtsſitzung aus der Kanzleicaſſe vergütet.

---

20. Bekanntmachung in Betreff der Berechtigung zur Theilnahme an der Wahl der kaufmänniſchen Mitglieder des Handelsgerichts.

Nachdem in Gemäßheit der §§. 3. 4. der am 16. d. M. publicirten Handelsgerichts=Ordnung die Verſammlung der Kaufmannſchaft zur Wahl der kaufmänniſchen Mitglieder des Handelsgerichts auf Freitag den 4. Juli d. J. angeſetzt iſt, ſo wird nunmehr von den unterzeichneten, mit der Leitung dieſes Wahlgeſchäfts beauftragten Commiſſarien des Senats an Alle, welche geſetzlich zur Theilnahme an jene Verſammlung berufen ſind, eine ſchriftliche Einladung erlaſſen werden.

Da indeß bei dem jetzigen erſten Vorgange dieſer Art in dem Verzeichniſſe der Einzuladenden irrthümlicher Weiſe Einzelne übergangen ſein könnten, ſo werden diejenigen, an welche etwa, obgleich ſie nach der Vorſchrift des §. 4. der Handelsgerichts=Ordnung zur Theilnahme berechtigt ſind, keine Einladung gelangen würde, hiedurch aufgefordert, davon

am Dienſtag, den 2. Juli,
zwiſchen 11 und 1 Uhr

im Zimmer des Stadthauſes № 5 der Commiſſion eine Anzeige zu machen.

Die

Die Unterzeichneten bringen dabei zugleich in Erinnerung, daß nach jener Vorſchrift

> außer den kaufmänniſchen Mitgliedern des Senats und des Collegiums der Aeltermänner, nur diejenigen Angehörigen der Bremiſchen Börſe zu dieſer Verſammlung berufen ſind, welche das dreißigſte Jahr ihres Alters vollendet haben, die zu bürgerlichen Ehrenämtern überhaupt erforderlichen Eigenſchaften, ſo wie das Bremiſche Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit beſitzen und ſeit wenigſtens fünf Jahren in eigenen Geſchäften als Kaufleute in Bremen etablirt geweſen ſind.

Bremen, den 27. Juni 1845.

D. Meier. J. C. F. Gildemeiſter. Fr. Fr. Droſte.
H. G. Heineken.

---

21. Aufforderung der Finanz-Deputation, die Staats-Anleihe für die Eiſenbahn zwiſchen Bremen und Hannover betreffend.

Nachdem ſich der Senat mit der Bürgerſchaft zu dem Beſchluſſe vereinbart hat, daß zu den Koſten des Antheils der freien Hanſeſtadt Bremen an der beſchloſſenen Eiſenbahnanlage nach Hannover und des für dieſelbe hier anzulegenden und einzurichtenden Bahnhofs die erforderlichen Summen auf den Credit des Staats angeliehen werden ſollen, und die Finanz-Deputation mit der näheren Ausführung beauftragt iſt, ſo fordert dieſelbe in Gemäßheit dieſer ihr ertheilten Vollmacht alle Diejenigen, welche an ſolcher Anleihe Theil zu nehmen geneigt ſind, hiedurch auf, ſich bei der Generalcaſſe der Stadt (Violenſtraße № 8.) Vormittags zwiſchen 9—12 und Nachmittags zwiſchen 2—5 Uhr ſchriftlich zu mel-

melden, und in dieſer Anmeldung die Summe, welche ſie herzuleihen, auch in welchen Terminen ſie dieſelbe auszuzahlen ihrerſeits erbötig ſind, genau anzugeben.

Die anzumeldenden Summen müſſen in Louisd'or à 5 ℛ, geſtellt ſein, und wo möglich in 500 ℛ, jedenfalls aber wenigſtens in 100 ℛ aufgehen, und nicht weniger als 100 ℛ betragen.

Zugleich wird im Allgemeinen bemerkt, daß den Darleihern für den Betrag ihrer Anleihen, Staatsobligationen ausgeſtellt werden ſollen, worin 3½ pCt. Zinſen ausgelobt und dafür ſofort Coupons beigefügt, und die im Uebrigen in Form und Inhalt mit den bisherigen Bremiſchen Staatsobligationen gleichlautend abgefaßt ſein werden, ſomit auf den Inhaber lauten (wenn der Darleiher nicht ausdrücklich ſie auf ſeinen Namen geſtellt zu ſehen wünſcht) und an ſich zwar von Seiten des Gläubigers nicht kündbar ſind, wegen des Abtrags aber durch die dem Tilgungsfonds zu dieſem Zwecke alljährlich zugewieſenen Summen damit in gleicher Weiſe wie mit der andern Bremiſchen Staatsſchuld wird verfahren werden.

Nach geſchehener Anmeldung wird die Finanz-Deputation ſich vorab wegen des Zeitpuncts der Einzahlung und der Points der für die angebotenen Summen auszugebenden Obligationen ſich mit den Anbietenden förderſamſt verſtändigen.

Uebrigens wird ſie die ſich zuerſt Anmeldenden, ſoweit es den Umſtänden nach irgend zuläſſig iſt, zunächſt berückſichtigen, und in dieſer Weiſe nach der Reihefolge der Anmeldungen zu verfahren bemüht ſein.

Bremen, am 28. Juni 1845.

Die Finanz-Deputation.

22. Bekanntmachung des Bundesbeſchluſſes vom 19. Juni d. J. wider den Nachdruck und unbefugte Nachbildung.

Der Senat macht hiemit bekannt, daß die hohe Deutſche Bundesverſammlung in ihrer Sitzung vom 19. Juni dieſes Jahres wegen allgemeiner Grundſätze in Betreff des Schutzes von Werken der Kunſt und Wiſſenſchaft gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung zur Ergänzung des Bundesbeſchluſſes vom 9. November 1837 den nachſtehenden Beſchluß gefaßt hat:

Nachdem der Bundesbeſchluß vom 9. November 1837 nur das geringſte Maaß des Schutzes feſtgeſtellt hat, welcher innerhalb des Deutſchen Bundesgebiets den dort erſcheinenden literariſchen und artiſtiſchen Erzeugniſſen gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechaniſchem Wege zu gewähren war, eine weitere Vereinbarung über gemeinſame Gewährung eines völlig ausreichenden Schutzes aber gleichzeitig vorbehalten worden iſt, ſo ſind ſämmtliche deutſche Regierungen über folgende Beſtimmungen zur Ergänzung des Beſchluſſes vom 9. November 1837 übereingekommen:

1) Der durch den Artikel 2 des Beſchluſſes vom 9. November 1837 für mindeſtens 10 Jahre, von dem Erſcheinen eines literariſchen Erzeugniſſes oder Werkes der Kunſt an, zugeſicherte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechaniſchem Wege wird fortan innerhalb des ganzen Deutſchen Bundesgebiets für die Lebensdauer der Urheber ſolcher literariſchen Erzeugniſſe und Werke der Kunſt, und auf dreißig Jahre nach dem Tode derſelben gewährt.

2) Werke

2) Werke anonymer oder pſeudonymer Autoren, ſo wie poſthume und ſolche Werke, welche von moraliſchen Perſonen (Academieen, Univerſitäten u. ſ. w.) herrühren, genießen ſolchen Schutzes während dreißig Jahren, von dem Jahre ihres Erſcheinens an.

3) Um dieſen Schutz in allen Deutſchen Bundesſtaaten in Anſpruch nehmen zu können, genügt es, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieſerhalb in dem deutſchen Staate, in welchem das Originalwerk erſcheint, geſetzlich vorgeſchrieben ſind.

4) Die Verbindlichkeit zu voller Schadloshaltung der durch Nachdruck u. ſ. w. Verletzten liegt dem Nachdrucker und demjenigen, welcher mit Nachdruck wiſſentlich Handel treibt, ob, und zwar ſolidariſch, inſoweit nicht allgemeine Rechtsgrundſätze dem entgegen ſtehen.

5) Die Entſchädigung hat in dem Verkaufspreiſe einer richterlich feſtzuſetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerks zu beſtehen, welche bis auf 1000 Exemplare anſteigen kann und eine noch höhere ſein ſoll, wenn von dem Verletzten ein noch größerer Schaden nachgewieſen worden iſt.

6) Außerdem ſind gegen den Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigung auf mechaniſchem Wege, auf den Antrag des Verletzten, in allen Bundesſtaaten, wo die Landesgeſetzgebung nicht noch höhere Strafen vorſchreibt, Geldbußen bis zu 1000 Gulden zu verhängen.

7) Die über dergleichen Vergehen erkennenden Richter haben, nach näherer Beſtimmung der Landesgeſetze, in denjenigen Fällen, wo ihrem Ermeſſen zufolge der Befund von Sachverſtändigen einzuholen iſt,

bei

bei literariſchen Werken das Gutachten von Schriftſtellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei muſikaliſchen und Kunſtwerken das von Künſtlern, Kunſtverſtändigen und Muſik- oder Kunſthändlern einzuholen;

und werden hiedurch dieſe Beſtimmungen vom Senate zur allgemeinen Nachachtung zur öffentlichen Kunde gebracht.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 16. und bekannt gemacht am 21. Juli 1845.

23. Hafenordnung für den Hafen zu Bremerhaven.

§. 1. Alle den Hafen beſuchenden Schiffe ſind, ſoweit es die Handhabung der Hafen-Ordnung betrifft, der Aufſicht des Hafenmeiſters unterworfen, und die Capitains und Mannſchaften derſelben ſind verpflichtet, den ihnen in dieſer Hinſicht von demſelben direct oder durch die Hafenlootſen zu ertheilenden Weiſungen und Anordnungen unweigerliche Folge zu leiſten.

Jedes Schiff von 40 Laſt Größe und darüber iſt gehalten, die Bedienung der Hafenlootſen beim Ein- und Auslaufen ſo wie beim Verlegen anzunehmen.

§. 2. Jeder Capitain oder Schiffer, welcher ein Schiff, von welchem Hafen- oder Laſtgeld zu zahlen iſt, in den Hafen legt, hat ſich bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe von 10 ₰ innerhalb 24 Stunden nach der Einfahrt ſelbſt oder doch durch ſeinen Steuermann mit ſeinen Schiffspapieren bei dem Hafenmeiſter zu melden, der ihn mit der erforderlichen Anweiſung verſehen wird.

§. 3.

§. 3. Bei Ankunft des Schiffs im Außenhafen hat der Capitain, nach Anweiſung des das Schiff führenden Lootſen oder des Hafenmeiſters, den Außenclüverbaum und den Stampfſtock einzunehmen, auch müſſen die Anker unter dem Krahn hängen.

§. 4. Um den Zugang zum Hafen jederzeit frei zu erhalten, iſt es keinem Schiffe geſtattet, längere Zeit, als zum Ein- oder Ausholen erforderlich iſt, in dem Außenhafen liegen zu bleiben.

§ 5. Beim Durchholen der Schiffe durch die Schleuſe darf nicht mit Haken in die Mauer derſelben oder in die Thüren und Riegel geſtochen werden, und es ſind zum Durchholen nur die auf der Mauer und den Schleuſenthüren befindlichen eiſernen Bolzen oder die Landpfähle zu benutzen. Contraventionen gegen dieſe Vorſchrift werden mit einer Ordnungsſtrafe von 1—10 ₰ geahndet.

§. 6. In dem Hafen hat das einlegende Schiff denjenigen Liegeplatz einzunehmen, welcher ihm vom Hafenmeiſter angewieſen wird, und denſelben nicht ohne Genehmigung des Letztern zu verändern. Wenn der Hafenmeiſter aber es nöthig erachtet, daß ein Schiff ſeinen Liegeplatz verändere, iſt der Schiffer gehalten, der ihm desfalls zugehenden Anweiſung ohne Verzug und bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe bis zu 25 ₰ Folge zu leiſten. Gleiche Folge iſt auch den Anordnungen des Hafenlootſen, welcher mit Verlegung des Schiffes von dem Hafenmeiſter beauftragt wird, nicht allein von dem Schiffer, ſondern auch von Seiten aller andern Schiffer, bei denen es vorbeigeholt werden muß, in Duldung der Befeſtigung von Leinen und Troſſen, in Ausweichung, wenn der Platz beſchränkt iſt, in Einziehung oder Entfernung

fernung im Wege befindlicher Theile des Takelwerks, im Nachlaſſen von Tauen u. ſ. w., unbedingt zu gewähren.

§. 7. Um das Ein- und Ausholen der Schiffe frei zu erhalten, wird der Hafenmeiſter möglichſt dahin ſehen, daß der Eingang des Binnenhafens von der Schleuſe bis zur Biegung deſſelben nicht mit Schiffen beſetzt, desgleichen kein Schiff in die zur Durchfahrt ſtets frei zu haltende Mitte des Baſſins gelegt werde. Schiffen, welche nicht vom Lande laden oder ans Land löſchen, iſt, wenn der Hafen einigermaßen angefüllt iſt, der Liegeplatz an der weſtlichen Seite des Baſſins zu geben, der Platz unter dem Krahne aber jedenfalls frei zu laſſen, bis ſich ein Schiff des letztern bedienen will. Entladene und nicht ſofort wieder Ladung einnehmende Schiffe ſind auf Erfordern in den hintern Theil des Hafens zu legen, wohin jedenfalls ſolche Schiffe zu weiſen ſind, welche kielholen oder an denen eine ſonſtige Reparatur vorzunehmen iſt.

§. 8. Holzflöſſe dürfen nicht in dem Hafen lagern, ſondern müſſen, ſofern dieſelben überall Erlaubniß erhalten einzulegen, die den Umſtänden nach ertheilt oder verweigert werden kann, ſofort in den Hinterhafen gebracht werden. Namentlich dürfen die zum Zimmern dienenden Flöſſe nur in dem kleinen Hinterhafen liegen, und ſind, ſobald ſie zum Zimmern gebraucht worden, wieder dahin zurück zu ſchaffen.

§. 9. Die Schiffe dürfen nicht an den Vorſetzern, Gorden, Wänden oder Treppen des Hafens, auch nicht durch Taue queer über den Hafen, ſondern müſſen an den dazu beſtimmten um den Hafen geſetzten Pfählen befeſtigt werden. Die Anker müſſen unter dem Krahn hängen, der Stampfſtock und der Außen-Klüverbaum müſſen alle Zeit, der Klüverbaum und der Beſahnbaum

müſſen,

müſſen, wenn es verlangt wird, eingezogen, die Unter=Rahen müſſen, wenn nicht aufgetoppt, mindeſtens ſcharf angebraßt werden. Taue und Troſſen, welche auf Verlangen des Hafenmeiſters nicht gleich losgeworfen oder nachgelaſſen (gefiert) werden, iſt derſelbe befugt und angewieſen zu kappen, und es hat der Schiffer den, aus der Nichtbefolgung desfalls ihm vom Hafenmeiſter ertheilter Weiſungen an den Hafenwerken oder andern Schiffen entſtehenden Schaden nicht nur zu erſetzen, ſondern überdies eine angemeſſene Geldſtrafe bis zu 25 ℛ︁ zu erlegen.

§. 10. Weder Ballaſt, noch Unrath, noch andere Gegenſtände irgend einer Art dürfen von den im Hafen liegenden Schiffen über Bord geworfen werden, und es ſind diejenigen Schiffer, welche ſelbſt oder durch ihr Volk, für welches ſie in dieſem Falle verantwortlich ſind, dieſer Vorſchrift entgegen handeln, in eine Ordnungsſtrafe bis zu 10 ℛ︁, die in Wiederholungsfällen noch zu ſchärfen iſt, zu nehmen, auch anzuhalten, das in den Hafen Geworfene wieder heraus zu fiſchen. Die Behörde iſt befugt, demjenigen, durch welchen ſie auf einen ſolchen Contraventionsfall aufmerkſam gemacht worden, einen Theil der erlegten Geldbuße zuzubilligen.

§. 11. Für das Ausladen des Ballaſtes iſt ein Platz an der nordweſtlichen Ecke des Baſſins angewieſen, wo derſelbe hinter den Landpfählen in einer Entfernung von mindeſtens 70 Fuß vom Hafenbollwerke zu lagern iſt. Nur in außerordentlichen Fällen iſt es dem Hafenmeiſter geſtattet, von dieſer Regel auf kurze Zeit eine Ausnahme eintreten zu laſſen. Bei dem Löſchen des Ballaſtes muß mit aller Sorgfalt, um jeder Verunreinigung des Hafen=Baſſins vorzubeugen, verfahren werden. Ballaſt, welcher nicht binnen ſechs Wochen wieder

 ein=

eingenommen wird und ohne ſpecielle Erlaubniß länger lagern bleibt, wird als zur Disposition des Hafen-Departements verfallen betrachtet.

§. 12. Um Unglücksfällen vorzubeugen, welche durch mangelhafte Stege und Löſchbrücken, wie die Erfahrung gelehrt hat, verurſacht werden, ſo wie um dem Hafen- und Polizei-Perſonale den erforderlichen Zugang zu den im Hafen liegenden Seeſchiffen zu erleichtern, hat jeder Schiffer dafür zu ſorgen, daß die Verbindung ſeines Schiffes mit der Kaje fortwährend durch einen ſicheren, mindeſtens 2 Fuß breiten, mit einem Geländer und Queerleiſten verſehenen, am Lande auf Rollen ruhenden Steg hergeſtellt werde, ſo wie, daß im Falle Güter vom Schiffe an's Land oder vom Lande an's Schiff getragen oder geführt werden ſollen, die dazu erforderliche Löſchbrücke die nöthige Breite und Feſtigkeit erhalte.

Nichtachtung dieſer Beſtimmung ſoll mit angemeſſenen Geld- oder Gefängnißſtrafen geahndet werden und ſoll aller Schaden, welcher erweislich daraus entſteht, von dem Schiffer erſetzt werden.

§. 13. Alles Schießen mit Feuergewehren irgend einer Art auf den im Hafen liegenden oder den ein- und ausgehenden Schiffen, oder in der näheren Umgebung des Hafens, iſt bei Vermeidung angemeſſener Geld- oder Gefängnißſtrafe unterſagt. Gleichermaßen iſt die Aufbewahrung von Schießpulver an Bord der im Hafen liegenden Schiffe aufs ſtrengſte verboten; jeder einkommende Schiffer iſt deshalb von dem Hafenlootſen zu befragen, ob er Schießpulver an Bord habe, und wenn dies der Fall ſein ſollte, verpflichtet, daſſelbe binnen zwei Stunden, nachdem das Schiff ſeinen Liegeplatz erreicht hat, an den zur Aufbewahrung deſſelben von dem Hafenmeiſter angewieſenen Platz zu befördern, bei Vermeidung

meidung einer Geldbuße von 10 — 50 ℛ𝓉 im Fall der Nichtangabe oder Nichtbefolgung.

Schiffe, welche größere Quantitäten Pulver an Bord haben, dürfen überall nicht in den Hafen gelegt werden.

§. 14. Zur Vermeidung der großen Gefahren, welche aus einem Brande im Hafen entſtehen könnten, darf auf den in demſelben liegenden Schiffen, Kähnen, Kiellichtern und ſonſtigen Fahrzeugen jeder Art weder Feuer noch Licht angezündet und unterhalten, noch geraucht werden, jedoch für die eigentlichen Seeſchiffe mit der Ausnahme, daß für die Abenderleuchtung der Kajüten und der Volkslogis, in letzteren ſpäteſtens bis 8 Uhr, der Gebrauch von Kugellaternen von der Art, wie die Klempner in Bremerhaven zu verfertigen angewieſen ſind, geſtattet iſt, wobei jeder Mißbrauch und Verſäumung der nöthigen Vorſicht ſtreng geahndet werden ſoll. Das Kochen von Speiſen und Getränken für die Beſatzung darf daher auch nicht an Bord des Schiffes, ſondern muß in den dazu errichteten Kochhäuſern geſchehen, falls die Capitaine ſich dazu nicht anderer Gelegenheit am Lande bedienen wollen. Bei Benutzung der Kochhäuſer iſt nach dem in demſelben angehefteten Regulativ zu verfahren.

Das Kochen und Schmelzen leicht Feuer fangender Subſtanzen, als Theer, Oel, Schwärze, Pech u. ſ. w., darf ſo wenig im Hafen als in deſſen nächſter Umgebung und nur an entfernteren, von dem Hafenmeiſter oder Polizeicommiſſär dazu anzuweiſenden Plätzen vorgenommen werden.

Iſt es erforderlich, ein im Hafen liegendes Fahrzeug zum Behuf des Kalfaterns zu brennen, ſo hat der damit beauftragte Schiffszimmermeiſter vorab die Genehmigung des Hafenmeiſters einzuholen, welcher ange-

wieſen iſt, dieſelbe zu verſagen, wenn Umſtände vorliegen, welche die Vornahme des Ausbrennens irgend bedenklich machen. Iſt das nicht der Fall, ſo wird der Hafenmeiſter einen zuverläſſigen, von dem Schiffszimmermeiſter zu bezahlenden Wächter an Ort und Stelle ſenden, welcher darauf zu achten hat, daß bei dem Ausbrennen mit der nöthigen Vorſicht verfahren werde, und den Platz nicht verlaſſen darf, bis das Feuer völlig gelöſcht iſt.

Auch zum Ausräuchern der Schiffe zur Vertreibung von Ratten u. ſ. w. bedarf es der vorgängig einzuholenden Genehmigung des Hafenmeiſters, welcher dabei ähnliche Vorſichtsmaaßregeln anzuwenden hat.

Contraventionen gegen dieſe Vorſchriften werden mit Geldſtrafen von 1 — 25 ℛ, wovon dem, welcher die Anzeige gemacht, die Hälfte zufällt, auch den Umſtänden nach mit entſprechender Gefängnißſtrafe geahndet. Der Capitain iſt, mit Vorbehalt des Regreſſes an den Schuldigen, für die gegen ſeine Schiffsangehörigen verhängten Geldſtrafen verantwortlich; der Schiffszimmermeiſter für ſeine Zimmerleute und Untergebenen. Für den Capitain haftet das Schiff.

§. 15. Die von den Schiffern zu erlegenden Hafengelder und ſonſtigen Schifffahrts-Abgaben, nach den geſetzlich dafür angeordneten Tarifen, ſind an den Hafenmeiſter gegen eine von dieſem auszuſtellende Quittung zu berichtigen.

§. 16. Wenn zur Winterszeit Schiffe in den zugefrorenen Hafen legen oder aus demſelben auslaufen wollen, ſo hat zwar der Hafenmeiſter oder der Schleuſenmeiſter die Leitung des erforderlichen Aufeiſens zu übernehmen, iſt auch angewieſen, dabei, ſoviel thunlich, mittelſt Spülens der Fächerſchleuſe Hülfe zu leiſten; die

Koſten

Koſten des Aufeiſens ſind jedoch von dem betreffenden Schiffe zu tragen.

§. 17. Für jedes vom Capitain und der Mannſchaft verlaſſene im Hafen liegende Schiff iſt dem Hafenmeiſter ein in Bremerhaven anſäſſiger Beauftrager aufzugeben, um die Anordnungen, die etwa beim Verlegen ſolcher Schiffe oder ſonſt nothwendig ſind, auszuführen. In Ermangelung eines ſolchen Bevollmächtigten, oder wenn dieſer ſich ſäumhaft findet, ſteht dem Hafenmeiſter die Befugniß zu, die erforderlichen Arbeiten für Rechnung der Schiffs-Eigenthümer beſorgen zu laſſen.

§. 18. Dem Hafenmeiſter ſteht zunächſt die Aufſicht auf die Aufrechthaltung der in dieſer Verordnung enthaltenen Vorſchriften, dem Amte zu Bremerhaven aber die Unterſuchung und Cognition etwaniger Uebertretungen gegen dieſelbe zu.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 23. Juli und publicirt am 4. Auguſt 1845.

Polizeiliche Verfügungen des Amts Bremerhaven,

in Folge vorſtehender Verordnung.

1) Jeder Capitain, welcher ſein Schiffsvolk oder auch nur einzelne Perſonen ſeiner Equipage ablöhnen und entlaſſen will, hat ſich dieſerhalb an das Amt zu wenden, um daſelbſt das Nähere zu erfahren. Jede Entlaſſung von Schiffsleuten, welche ohne Genehmigung des Amtes hier vorgenommen wird, iſt als nicht geſchehen zu betrachten und der Entlaſſene wird nach wie vor als zum Schiffe gehörig angeſehen.

2) Den Capitains iſt es nicht geſtattet, fremde Arbeitsleute Nachts an Bord zu behalten, wenn dieſelben dazu nicht etwa die ſchriftliche Genehmigung des

Amtes

Amtes beibringen, welche jedoch nur auf einen Schein des Capitains, daß und welche Perſonen er an Bord zu behalten wünſche, ertheilt wird.

3) Den Schiffsmannſchaften iſt nicht erlaubt, Gewehre, Piſtolen, Dolche, große Meſſer, überhaupt Waffen irgend einer Art am Lande zu tragen.

4) Da weder das Hafenbaſſin noch die Kaje mit Kehrigt, Abfall oder ſonſtigem Unrath verunreinigt werden darf, ſo hat jeder Schiffer dafür zu ſorgen, daß dergleichen Gegenſtände jeder Zeit in ein geeignetes Gefäß an Bord des Schiffes geſammelt werden. Alle Morgen fährt ein Fuhrwerk um den Hafen herum, und hat der Schiffer dahin zu ſehen, daß auf das Zeichen, welches der Fuhrmann mit einer Schnarre geben wird, das gedachte Gefäß auf dieſes Fuhrwerk ausgeleert werde. — Die Vergütung, welche dem Fuhrmann dafür zu zahlen iſt, und welche die am Amthauſe angeheftete Taxe ergiebt, erhebt der Hafenmeiſter mit dem Hafengelde. Dieſe Taxangabe enthält zugleich das Nöthige über das Hinwegſchaffen ungewöhnlich großer Quantitäten von Unrath ꝛc., wofür die Vergütung dem Fuhrmann direct entrichtet wird. Es ſteht jedoch dem Schiffer frei, darüber auch mit andern Perſonen zu accordiren.

5) Ohne Erlaubniß des Hafenmeiſters dürfen weder Ballaſt oder ſonſtige Gegenſtände ans Land gebracht, noch Zimmerer=, Tiſchler= oder ähnliche Arbeiten auf der Kaje vorgenommen werden. Wenn aber auch dieſe Erlaubniß ertheilt wird, ſo hat der Capitain ſtets dafür zu ſorgen, daß die Kaje nicht durch Späne oder ſonſtigen Abfall verunreinigt werde, vielmehr muß der Platz jeder Zeit vor Sonnenuntergang wieder gehörig geſäubert werden. Sandballaſt iſt, während er an der Kaje liegt,

liegt, durch Bedeckung zu ſchützen, damit er nicht vom Winde in das Hafenbaſſin getrieben werden könne.

6) Endlich dient den Capitains und Schiffern zur Nachricht, daß 10 Minuten vor dem jedesmaligen Spülen mittelſt der Fächerſchleuſe ein Signal durch die Hafenglocke gegeben werde, damit ein jeder für die gehörige Befeſtigung ſeines Schiffes oder Fahrzeuges ſorge und etwaniger Schade verhütet werden möge, für welchen ſonach jeder Schiffer, durch deſſen Nachläſſigkeit er entſteht, aufzukommen hat.

---

24. Verordnung, die Ermäßigung der Gebühren der Güterbeſteder betreffend.

Nachdem in Folge eines von der freien Hanſeſtadt Bremen mit der Krone Hannover am 14. April 1815 abgeſchloſſenen Staatsvertrages, die Regelung verſchiedener Verhältniſſe des Verkehrs zwiſchen dem Königreiche Hannover und der freien Hanſeſtadt Bremen betreffend, eine Ermäßigung der Gebühren der Güterbeſteder nothwendig geworden iſt, und es ſich ferner zur Erleichterung des Frachttransports überhaupt als zweckmäßig ergeben hat, dieſe Ermäßigung allgemein zum Vortheil aller Fuhrleute, die hieſelbſt Frachtgüter laden, bis auf Weiteres eintreten zu laſſen, ſo verordnet der Senat hiedurch das Folgende:

1) Die Gebühren, welche in Gemäßheit der beſtehenden Verordnungen von den Frachtfuhrleuten, die hieſelbſt durch Vermittelung des Güterbeſteders oder auf Anweiſung Güter laden, dem Güterbeſteder zu entrichten ſind, betragen, wenn der Beſtimmungsort nicht weiter als ſechs Meilen von Bremen entfernt iſt, für jedes Anſpannpferd ſechs Grote, bei jeder wei-

weitern Entfernung aber vier Grote für jedes geladene Pfundſchwer (308 Pfund).

2) So wie bisher, ſo bleibt es auch ferner nicht nur den Güterbeſtedern, ſondern auch deren Gehülfen unterſagt, für die zu ihrem Wirkungskreiſe gehörenden Bemühungen und Beſorgungen anderweitige Vergütungen an Geld oder Geldeswerth unter irgend einem Vorwande anzunehmen.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats vom 6. und bekannt gemacht am 11. Auguſt 1845.

25. Bekanntmachung wegen der öffentlichen Sitzungen des Handelsgerichts.

Die regelmäßigen öffentlichen Sitzungen des Handelsgerichts werden an jedem Montag und Donnerſtag Nachmittags 3 Uhr, und zwar zuerſt am 4. September 1845, im Obergerichtszimmer oben auf dem Rathhauſe gehalten werden, welches nach erfolgter Genehmigung des Senats hierdurch bekannt gemacht wird

von Seiten des Handelsgerichts.
Die Vorſitzer
H. G. Heineken, Dr. J. D. Meier, Dr.

Bremen, den 18. Auguſt 1845.

26. Polizeiliche Bekanntmachung, die Nichtzulaſſung Gebrechlicher zu Schauſtellungen ꝛc. während des Freimarkts betreffend.

Es finden ſich häufig Perſonen, die an körperlichen Gebrechen leiden, zum hieſigen Freimarkt ein und ſuchen als Muſikanten oder Producenten irgend einer unbedeuten

tenden Schauſtellung eine Conceſſion nach, die dann aber, wie die Erfahrung gezeigt hat, häufig nur zum Deckmantel der Bettelei benutzt wird, indem ſie durch ihre Gebrechen das Mitleid der Vorübergehenden zu erregen ſuchen. Da ſolche Betteleien aber nicht geduldet werden können, ſo warnt die unterzeichnete Behörde hiemit alle derartige Perſonen, ſich nicht unnütze Koſten durch eine Reiſe hieher zu machen, indem nur denen eine Conceſſion wird ertheilt werden, bei welchen man vor ſolchem Mißbrauch derſelben ſich für geſichert halten kann.

Bremen, den 23. Auguſt 1845.

Die Polizei-Direction.

---

27. Obrigkeitliche Bekanntmachung wegen Erhebung $^1/_{12}$ pCt. Schoſſes und drei Monate Collecten und Vermögensſteuer für 1845.

Durch Rath- und Bürgerſchluß vom 1. Auguſt 1845 iſt die Erhebung eines Zwölftel Procent Schoſſes und drei Monate Collecten in Stadt, Vorſtadt, Vegeſack und Bremerhaven, ſo wie die Einhebung der von den Bewohnern des Stadtgebietes, welche Nichtbürger ſind, anſtatt des Schoſſes zu zahlenden Vermögens-Steuer beſchloſſen.

In Hinſicht des zu erhebenden Schoſſes und der Collecten wird nun das Folgende zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

1) Mit der Erhebung des Schoſſes und der Collecten in der Stadt, Vorſtadt und im Gebiete (mit Ausſchluß von Vegeſack und Bremerhaven) wird von der dazu niedergeſetzten Deputation auf der Schoß-

kam-

kammer oben auf dem Rathhauſe vom Montage den 15. September bis Sonnabend den 27. September täglich in den Stunden von 11 bis 1 Uhr, jedoch mit Ausnahme des dazwiſchen fallenden Sonntags und des auf den 24. September fallenden Buß- und Bettages, verfahren werden.

In Vegeſack und Bremerhaven geſchieht die Erhebung von den Gemeindevorſtänden unter dem Vorſitze eines dazu zu committirenden Mitgliedes des Senats, und wird über die Zeit der Erhebung eine fernere Bekanntmachung erfolgen.

2) Die Erhebung des Schoſſes findet in Gemäßheit der am 21. Mai 1827 publicirten neuen Schoß-Ordnung, wovon Exemplare in der Buchdruckerei, zweite Schlachtpforte № 7, zu haben ſind, Statt, und hat ein Jeder ſein ganzes Vermögen ſo genau und ſorgfältig als möglich nach Eid und Pflicht zu ſchätzen, wobei er einen jeden Beſtandtheil deſſelben ſo anſchlagen muß, wie er ihn nach ſeiner beſten Ueberzeugung gegenwärtig werth hält.

3) Zum Ueberfluſſe wird bemerkt, daß der Schoß von allem, was zum Vermögen gehört, es befinde ſich im Auslande oder hier, und es beſtehe in unbeweglichen Gütern, Waaren, Haus- und Arbeitsgeräth, Koſtbarkeiten, baarem Gelde, ausſtehenden Forderungen, in ſofern der Schoſſer dieſe letzteren nicht mit Grund für verloren achtet, und was es immer ſein mag, zu leiſten iſt.

4) Alle ſchoßfähigen Bürger und Einwohner werden aufgefordert, der neuen Schoß-Ordnung zufolge, den Schoß in Perſon zu bringen, in ſofern ſie aber ſolches zu thun wegen Krankheit oder ſonſt un-

unvermeidlich gehindert ſein ſollten, den Schoß verſiegelt durch einen andern Schoſſer bringen zu laſſen.

5) Diejenigen Frauenzimmer, welche ſeit dem letzten Schoſſe Wittwen geworden, oder ſeitdem in die Lage gekommen ſind, den Schoß entrichten zu müſſen, haben vorab die durch die Schoß-Ordnung vorgeſchriebene Eidesformel zu unterſchreiben und durch die Unterſchrift zweier Schoſſer bezeugen zu laſſen, daß ihnen die Eidesformel gehörig verſtändigt und dieſelbe von ihnen unterzeichnet worden.

6) Um den Schoſſer von dem Collectanten zu unterſcheiden, iſt ein jeder Schoſſer verbunden, den bewilligten Schoß für 3000 ℔, ſomit zwei Thaler ſechs und dreißig Groten, offen hinzulegen; das Uebrige wirft er verdeckt in die Schoßkiſte.

7) Die hieſigen Collectanten haben ihre Beiträge nach den von der Deputation verfügten Anſätzen, worüber ihnen gedruckte Zettel zugefertigt werden ſollen, an die beſtellten Erheber, gegen deren Quittung, auf die erſte Anforderung zu entrichten. Wer ſich hierin ſäumhaft beweiſet, hat es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn er durch die ſofortige executive Beitreibung ſeines Beitrags in Koſten verſetzt wird.

In Vegeſack und Bremerhaven ſind die Collectanten gehalten, ihre Beiträge der bezeichneten Behörde der bezeichneten Behörde, nach dem von derſelben zu verfügenden Anſatze, zu der demnächſt zu beſtimmenden Zeit einzuliefern.

Der Senat hegt die zuverſichtliche Erwartung, daß auch bei der diesmaligen Schoß-Erhebung der Glaube und das Vertrauen auf die Rechtlichkeit und Gewiſſenhaftigkeit derer, die dazu bei-

beizutragen pflichtig ſind, nicht werde getäuſcht werden.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 8. Septbr. 1845.

---

28. Verordnung wegen Erhebung von $1/_{12}$ pCt. Schoß und 3 Monate Collecten zu Vegeſack und Bremerhaven.

Demnach durch Rath- und Bürgerſchluß vom 1. Auguſt 1845 die Erhebung eines Zwölftel Procent Schoſſes und drei Monate Collecten im Allgemeinen, namentlich in Vegeſack und Bremerhaven beſchloſſen, ſo wird deshalb vom Senate verordnet und zur Nachachtung das Nachfolgende bekannt gemacht:

1) Mit der Erhebung des gedachten Schoſſes von einem Zwölftel Procent des ganzen Vermögens oder ſechs Groten von jedem Hundert Thalern und drei Monate Collecten von den Einwohnern Vegeſacks, wird von den Gemeindevorſtänden daſelbſt unter dem Vorſitze des dazu committirten Herrn Senator Fritze am Donnerſtage, den 25. September d. J., im Hafenhauſe zu Vegeſack der Anfang gemacht und damit bis zum Freitag, den 26. September, fortgefahren werden, und zwar in den Vormittagsſtunden von 10 bis 1 Uhr. Mit der gleichen Erhebung von den Einwohnern Bremerhavens wird von den dortigen Gemeindevorſtänden unter dem Vorſitze des dazu committirten Herrn Senator Fritze am Montage den 22. September d. J., im Amthauſe zu Bremerhaven angefangen und damit bis

bis zum Dienſtage, den 23. September, fortgefahren werden, und zwar in denſelben Stunden.

2) Die Erhebung geſchieht in Gemäßheit der am 21. Mai 1827 erlaſſenen Schoßordnung, und zwar von ſämmtlichen Einwohnern Vegeſacks und Bremerhavens, ſie mögen Stadt-Bremiſche Bürger ſein oder nicht.

Es hat daher ein Jeder ſein ganzes Vermögen ſo genau und ſorgfältig als möglich nach Eid und Pflicht zu ſchätzen und einen jeden Beſtandtheil deſſelben ſo anzuſchlagen, wie er ihn nach ſeiner beſten Ueberzeugung gegenwärtig werth hält, wobei ausdrücklich daran erinnert wird, daß der Schoß von allem was zum Vermögen gehört, es befinde ſich im Auslande oder hier, es beſtehe in unbeweglichen Gütern, Waaren, Haus- und Arbeitsgeräthen, Koſtbarkeiten, baarem Gelde, ausſtehenden Forderungen, in ſofern der Schoſſer dieſe letzteren nicht mit Grund für verloren achten mag, und was es ſonſt immer ſein mag, zu entrichten iſt.

3) Alle ſchoßfähigen Einwohner von Vegeſack und Bremerhaven werden aufgefordert, der Schoßordnung zufolge, den Schoß in Perſon zu bringen, in ſofern ſie aber ſolches zu thun wegen Krankheit oder ſonſt unvermeidlich gehindert ſein ſollten, den Schoß verſiegelt durch einen andern Schoſſer bringen zu laſſen.

4) Wittwen oder unverheirathete Frauenzimmer, die ſelbſt ihr Vermögen verwalten, haben vorab die eingeführte Eidesformel zu unterſchreiben und durch die Unterſchrift zweier Schoſſer bezeugen zu laſſen, daß ihnen die Eidesformel gehörig verſtändigt und dieſelbe von ihnen unterzeichnet worden.

5) Um den Schoſſer von dem Collectanten zu unterſcheiden, iſt ein jeder Schoſſer verbunden, den bewilligten Schoß von 3000 Rthlr., ſomit 2 Rthlr. 36 Grote, offen

offen hinzulegen; das Uebrige hat er dann verdeckt in die Schoßkiſte zu werfen.

6) Auch die Collectanten haben ihren ihnen angeſetzten Beitrag in den oben vorgeſchriebenen Stunden einzuliefern.

Indem ein ſolcher außerordentlicher Beitrag zu den dringenden Bedürfniſſen des Staats von deſſen Anbehörigen gefordert werden muß, ſo lebt der Senat der Zuverſicht, daß ſämmtliche Einwohner Vegeſacks und Bremerhavens dem Vertrauen, welches in ſie geſetzt wird, dieſen Beitrag auch von ihnen, wie von den Bürgern der Stadt, durch eine Abgabe leiſten zu laſſen, welche ihrem eigenen Gewiſſen überlaſſen iſt, und die daher die Bürger Bremens von den älteſten Zeiten her mit gerechtem Stolze als ein preiswürdiges Vorrecht betrachtet haben, Ehre zu machen ſich jederzeit beſtreben und bei deren Entrichtung Gott und ihr Gewiſſen vor Augen haben werden.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 3. und publicirt am 8. September 1845.

---

29. Polizeiliche Verordnung die Störungen der Eiſenbahnarbeiten betreffend.

Die Klagen über vielfältige Störungen der Eiſenbahn-Arbeiten veranlaſſen die Polizei-Direction hiemit zu verordnen:

1) Der Zutritt auf das Arbeitsterrain iſt Jedem, ohne beſondere Erlaubniß der Arbeitsaufſeher, verboten. Dagegen iſt ſowohl neben dem Torfcanal wie neben dem Graben des Begräbnißplatzes ein Weg zur Weide für das Publicum offen.

2) Es

2) Es iſt eben ſo unterſagt, Vieh auf das Arbeits-terrain zu laſſen.
3) Jede Beſchädigung oder Verrückung von Grenz-bezeichnungen, Pfählen, Latten, Signalſtangen ꝛc., überhaupt aller der zum Behuf des Eiſenbahnbaus gemachten Vorrichtungen iſt verboten.
4) Den Weiſungen der Arbeitsaufſeher hat Jeder un-weigerlich Folge zu leiſten.
5) Wer dieſen Beſtimmungen entgegen handelt, hat angemeſſene Geld- oder Gefängnißſtrafe, und den Umſtänden nach ſofortige Verhaftung zu erwarten. Das Vieh, das etwa auf dem oben gedachten Ter-rain betroffen würde, ſoll eingefangen, und außer-dem der, dem deſſen Hütung oblag, in Strafe ge-nommen werden.

Bremen, den 18. September 1845.

Die Polizei-Direction.

30. Verordnung wegen Abänderung der Erhebungstage des Schoſſes und der Collecten.

Unvorhergeſehene Hinderniſſe veranlaſſen den Senat, in Hinſicht der durch die Bekanntmachung vom 8. Septem-ber 1845 und durch die Verordnung von demſelben Tage beſtimmten Zeit der Erhebung des Schoſſes, nachſtehende Veränderungen eintreten zu laſſen:

1) Die Erhebung des Schoſſes in der Stadt und Vorſtadt wird zwar am Donnerſtage den 18., Frei-tage den 19. und Sonnabend den 20. September, in den Stunden von 11 bis 1 Uhr, fortgeſetzt, dagegen fallen die Hebungstage von Montag den 22. September an bis Sonnabend den 27. Sep-tember einſchließlich, hinweg, und es wird ſtatt deſſen

deſſen der Schoß von Montag den 29. September an bis Sonnabend den 4. October einſchließlich, in den gedachten Stunden ferner erhoben werden.

2) Die Schößerhebung in Vegeſack geſchieht am Freitage den 26. und Sonnabend den 27. September, und zwar Vormittags von 9 bis 1 Uhr.

3) Die Schoßerhebung in Bremerhaven wird am Montage den 29. und Dienſtage den 30. September in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr ſtattfinden.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 17. und bekannt gemacht am 19. September 1845.

31. Verordnung wegen der Feier des auf den 24. September fallenden Dank-, Buß- und Bettages.

Unterm 21. Sept. Wiederholung der in der Sammlung der Verordnungen von 1839 Nr. 6. S. 19. abgedruckten Verordnung.

32. Verordnung wegen der Tranſit-Verzollung von Gütern, die von einem Theile des Steuervereins in den andern durchpaſſiren.

Nachdem mittelſt einer zwiſchen der freien Hanſeſtadt Bremen und der Krone Hannover unter dem 14. April d. J. getroffenen Uebereinkunft feſtgeſetzt worden, daß bis auf Weiteres, für Waarentransporte, welche von einem Theile des Steuervereinsgebiets nach dem andern gehn und auf einer Achſe und ohne Umladung durch das Gebiet der freien Hanſeſtadt Bremen geführt werden, der allgemeine Tarifſatz der Bremiſchen Durchgangs-Abgabe auf drei Grote für hundert Pfund Bremer Gewicht herabgeſetzt und den Waarenführern die eigne Beſorgung der Declaration und Verzollung der von ihnen

ihnen ſolchergeſtalt durchgeführten Güter geſtattet ſein ſolle, ſo verordnet der Senat das Folgende:

1) Derjenige Fuhrmann, welcher Güter aus einem Theile des Steuervereinsgebiets nach dem andern ohne Umladung auf einer Achſe durch Bremen führt und auf die ermäßigte Durchgangs-Abgabe Anſpruch macht, hat ſolches ſofort beim Eingange am erſten Steuerpoſten zu erklären und eine Declaration in vorſchriftsmäßiger Form nebſt ſeinen übrigen Ladungs-Documenten (Begleitſchein, Paſſirſchein, Urſprungs-Certificat) dem Poſten einzureichen, welcher, nachdem Alles in gehöriger Ordnung gefunden iſt, den Betrag des zu erlegenden Durchgangszolles, ſowie den Ausgangspoſten, an welchem derſelbe zu bezahlen iſt, darauf notirt. An dieſem Ausgangspoſten hat der Fuhrmann die ihm am Anmeldepoſten zurückgegebene Declaration abzuliefern, und nachdem derſelbe ſich von der Richtigkeit des darauf verzeichneten Zollbetrags überzeugt hat, die Zahlung zu leiſten.

Die Beamten haben ſorgfältig darauf zu achten, daß der in den Begleitſcheinen ꝛc. angegebene Verſchluß oder die ſonſtige Verpackungsart, ſowohl beim Eingange wie beim Ausgange ſich wie darin angegeben worden, verhalte.

2) Für die Anmeldungen und Entgegennahme der Declarationen ſind beſtimmt:

das Büreau am Buntenthore,
" " " Hohenthore,
" " an der Hemptſtraße,
" " " " Schleifmühle,
" " am Steinthore,

für die Erhebung des Durchgangszolles nach Anleitung des §. 7 der Zollverordnung vom 2. Januar 1837 ſind beſtimmt:

das Büreau am Buntenthore,
" " " Hohenthore,
" " " Oſterthore,
" " " Heerdenthore,
" " " Doventhore.

3) Für tranſitirende Frachtgüter, welche auf die vorſtehend vorgeſchriebene Weiſe gehörig angemeldet und durchgeführt werden, iſt der Normal=Zollſatz auf drei Grote für 100 Pfund Bremer Gewicht feſtgeſetzt.

4) Die Fuhrleute, welche mit durchgehenden Ladungen auf dieſe Art an den Ein= und Ausgangspoſten abgefertigt werden, ſind nicht verpflichtet, ſich bei dem Güterbeſtäter zu melden.

5) Die Formulare zu den Declarationen ſind bei den oben bezeichneten Anmeldepoſten gegen Vergütung der Druckkoſten mit ½ Groten für jedes Stück zu erhalten.

6) In den Declarationen iſt der vollſtändige Beſtand der Ladung genau aufzugeben; unrichtige oder unvollſtändige Declarationen werden den Umſtänden nach mit Confiscation der nicht angegebenen Theile der Ladung, angemeſſenen Geld= und Gefängnißſtrafen geahndet.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 17. Septbr. und publicirt am 1. Octbr. 1845.

---

33. u. 34. Proclam und Polizei=Bekanntmachung wegen der Feier des 18. Octobers.

Unterm 12. u. 16. Oct. wurden die desfallſigen, in der Sammlung der Verordnungen von 1839 № 7 S. 20 u. № 8. S. 22. abgedruckten, Verfügungen wörtlich wiederholt.

---

35. Po-

35. Polizei-Vorſchriften für die ſich hieſelbſt während des Freimarkts aufhaltenden Fremden.

Unterm 16. October Erneuerung der üblichen Vorſchriften, zuletzt abgedruckt in der Sammlung der Verordnungen von 1835 № 21. S. 96.

36. Polizei-Verordnung wegen des langſamen Fahrens im Bereich des Marktverkehrs.

Um bei dem großen Gedränge während des Freimarkts möglichen Unglücksfällen durch unvorſichtiges Fahren thunlichſt vorzubeugen, wird hiemit verordnet, daß in dem Bereiche des Marktverkehrs alle Wagen, ohne Ausnahme, im Schritt zu fahren haben.

Wer dem entgegen handeln würde, hat angemeſſene Geld- oder den Umſtänden nach Gefängnißſtrafe zu gewärtigen.

Bremen, den 18. October 1845.

Die *Polizei-Direction.*

37. Verordnung für die Dampfſchiffe der Unterweſer bei der Abfahrt und Ankunft hieſelbſt.

Die Vermehrung der auf der Weſer *unterhalb* der *Stadt fahrenden Dampfſchiffe* veranlaßt den Senat, zur Vermeidung von Verwirrung und Gefahren bei der *Abfahrt* und *Ankunft* derſelben, das Folgende zu verordnen:

1) Die vor der Kalkſtraße angelegte Brücke iſt ausſchließlich zur Abfahrt und Anlandung jener Dampfſchiffe beſtimmt.

2) Es dürfen nie mehrere Dampfſchiffe gleichzeitig zur Abfahrt anlegen, ſondern es muß mindeſtens eine halbe Stunde nach der wirklichen Abfahrt des vorhergehenden verfloſſen ſein. Die Eigenthümer oder Führer der Schiffe haben ſich über die Reihenfolge zu vereinbaren; in Entſtehung einer ſolchen Uebereinkunft wird das Departement der Schlachte das Nöthige beſtimmen.

3) Dit Schiffer ſind gehalten, pünktlich zu der feſtgeſetzten Zeit abzufahren.

4) Sowohl bei der Abfahrt wie bei der Ankunft haben die Führer darauf zu achten, daß in dem Bereiche der Stadt und Vorſtadt die Maſchine nicht ſchneller arbeite, als unumgänglich nothwendig iſt, und haben die an den Tonnen und vor Anker liegenden zu vermeiden.

5) Uebertretungen dieſer Vorſchriften ſind einer polizeilichen Beſtrafung unterworfen.

Im Uebrigen werden die Schiffer auf die bereits erlaſſenen und noch zu erlaſſenden Verordnungen hingewieſen, und wird denſelben auch in Erinnerung gebracht, daß die der Acciſe- und der Conſumtionsabgabe unterworfenen Gegenſtände, welche auf den Dampfſchiffen transportirt werden möchten, an der Wichelnburg und bei dem Schlachtſchreiber aufzugeben ſind, und nur gegen Einlieferung der nöthigen Papiere empfangen und abgeliefert werden dürfen.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats den 17. und bekannt gemacht am 22. October 1845.

38. Verordnung in Betreff der vom Staate neu anzulegenden oder zu verändernden Straßen und Plätze in der Stadt und Vorſtadt.

Nachdem vom Senate und der Bürgerſchaft in Hinſicht der vom Staate neu anzulegenden oder zu verändernden Straßen und Plätze beſondere geſetzliche Beſtimmungen und Anordnungen vereinbart worden, ſo werden ſolche nunmehr nachſtehend zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

1) Wird vom Staate eine Straße da, wo bis dahin keine ſolche geweſen iſt, angelegt, ſo iſt dieſelbe von dem daran gränzenden Grundſtücke durch eine angemeſſene Befriedigung abgeſondert zu halten, ſo lange nicht der Eigenthümer eines ſolchen Grundſtücks das Recht des Ausgangs nach jener Straße, mittelſt einer dem Staate zu leiſtenden Entſchädigung erlangt hat. — Wenn jedoch einem angränzenden Grundſtücke durch die Anlage der neuen Straße der Zugang, den es bis dahin gehabt hatte, ſo gänzlich abgeſchnitten würde, daß derſelbe nur mittelſt der neu angelegten Straße bewerkſtelligt werden könnte, ſo tritt dieſe Beſtimmung erſt dann ein, wenn dieſes Grundſtück irgendwie bebauet wird. — Der Eigenthümer hat aber in dieſem Falle das Grundſtück an der Straße mit einer angemeſſenen Befriedigung zu verſehen, und ſind die in dieſer Befriedigung zu errichtenden Thüren oder Pforten nicht über vier Fuß breit einſchlagend anzulegen.

2) Die erwähnte Entſchädigung iſt in der Art zu leiſten, daß der Eigenthümer von dem Betrage des Grundwerths und der Anlegungs- und Bepflaſterungskoſten der neuen Straße, und zwar für die ganze Länge, ſoweit ſein Erbe daran gränzt, ein Drittheil vergütet. — Hat die Straße indeſſen eine Breite von mehr als

ſechs-

ſechzig Fuß, ſo beſchränkt ſich die Entſchädigungspflicht auf das Maaß von zwanzig Fuß der Breite.

Wird die Straße an beiden Seiten von Grundſtükken des nämlichen Eigenthümers begränzt, ſo iſt für die an jeder Seite befindlichen die gedachte Entſchädigung beſonders zu leiſten.

3) Der Grundwerth der neuen Straße wird lediglich danach berechnet, was der Grund und Boden dem Staate im Ganzen gekoſtet hat, und iſt ſonach dasjenige, was etwa für die weggeräumten Baulichkeiten gezahlt wurde, nicht mit in Anſchlag zu bringen, ſo wie es auch nicht darauf ankommt, ob der Staat einen Theil des Grundes höher bezahlt hat als den andern.

Sollte öffentliches Grundeigenthum zu der Straße mit verwandt werden, ſo iſt der Werth deſſelben nach dem Maaßſtabe in Anſchlag zu bringen, was der übrige Theil der Straße dem Staate im Ganzen gekoſtet hat, und nur dann, wenn die Anlieger den Anſatz zu hoch halten, tritt eine Schätzung nach Anleitung des §. 7 der Verordnung vom 12. Juli 1841, die Anlage neuer Straßen und Gänge betreffend, in der Maaße ein, daß ſämmtliche Anlieger als die Betheiligten angeſehen werden. — Eine gleiche Schätzung findet Statt, wenn zu der Straße ausſchließlich öffentliches Grundeigenthum verwandt worden.

4) Die vorſtehenden Grundſätze ſind gleichfalls anwendbar, wenn vom Staate ein öffentlicher Platz da, wo bisher kein ſolcher geweſen iſt, angelegt wird. Es iſt alsdann die Fläche, wofür der Eigenthümer ein Drittheil des Werths und der verwandten Koſten zu vergüten hat, der Breite nach mit 60 Fuß zu veranſchlagen, ſofern nicht etwa die Breite des Platzes weniger betragen ſollte.

5) Wird

5) Wird vom Staate einer Straße oder einem öffentlichen Platze eine veränderte Richtung oder eine Verbreiterung gegeben, ſo iſt in Anſehung der Grundſtücke, welche erſt durch ſolche Veränderung oder Verbreiterung an der Straße oder dem Platze zu liegen kommen, nach den nämlichen Beſtimmungen zu verfahren. Bei Ausmittelung der Entſchädigungsſumme iſt alsdann der Betrag der für die Veränderung oder Verbreiterung geſchehenen Verwendung nach Maaßgabe der obigen Vorſchriften zum Grunde zu legen.

6) Da es als eine Umgehung des Geſetzes angeſehen werden müßte, wenn der Eigenthümer eines Grundſtücks, für welches das Recht des Ausgangs zu der neuen Straße oder dem neu angelegten öffentlichen Platze noch nicht erworben iſt, ſich dieſes Recht dennoch mittelſt Ueberganges über ein benachbartes Grundſtück, dem ſolches Recht zuſteht, anmaßen wollte, ſo tritt, wenn dieſes in der Maaße geſchieht, daß man es mit Fug als eine Umgehung des Geſetzes betrachten kann, worüber der Polizei-Behörde die Entſcheidung, vorbehältlich des Recurſes an den Senat, oder die Gerichte in Folge §. 2 der Gerichts-Ordnung zuſteht, ſofort die Verpflichtung des Eigenthümers jenes Grundſtücks ein, dem Staate die geſetzliche Entſchädigung für daſſelbe zu leiſten, wofür er dann das Recht des Ausgangs nach der Straße oder dem öffentlichen Platze erwirbt.

7) Das Recht des Zugangs, welches der Eigenthümer in Gemäßheit vorſtehender Beſtimmungen erlangt hat, kommt, wenn er das Erbe demnächſt auch nur theilweiſe veräußert, dem Erwerber des abgetretenen Theils deſſelben ebenmäßig für dieſen letztern zu Gute.

8) Hat der Staat ſich genöthigt geſehen, ein Grundſtück mit einer Befriedigung verſehen zu laſſen, weil der Eigenthümer Anſtand genommen hatte, das Recht des Aus-

Ausgangs nach der Straße oder dem öffentlichen Platze für daſſelbe zu erwerben, ſo kann dieſes Recht von dem Eigenthümer ſpäter nur dadurch erlangt werden, daß er dem Staate die Koſten der Anlage und Unterhaltung der Befriedigung erſetzt, und außerdem die Entſchädigung für die Anlagekoſten der Straße oder des öffentlichen Platzes nach Maaßgabe der in den §§. 2 — 5 enthaltenen Beſtimmungen leiſtet.

Wo ſich dergleichen von Staatswegen angelegte Befriedigungen befinden, da iſt die Berechtigung dazu, im Falle der Veräußerung des Grundſtücks, welches dadurch befriedigt wird, zu den Rechten zu zählen, welche zufolge der Erbe- und Handfeſten-Ordnung der Nachtheil der unterlaſſenen Angabe zum Profeſſionsprotocoll nicht trifft.

9) Die vorſtehenden Beſtimmungen finden nur auf Straßen und Plätze innerhalb des Bezirks der Stadt und Vorſtadt Bremens Anwendung.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 22. und bekannt gemacht am 27. October 1845.

39. Verordnung die Reſerve des Bundes-Contingents betreffend, ſammt Erneuerung der Verordnung wegen Erleichterung der Wehrpflicht vom 5. April 1841.

Da die Ausführung des Wehrpflichtigkeits-Geſetzes vom Jahre 1823, wie ſie ſeit dem Jahre 1841 unter den durch die Obrigkeitliche Verordnung vom 5. April deſſelben Jahres bekannt gemachten Erleichterungen Statt gefunden, zwar im Allgemeinen ihrem Zwecke entſprochen hat, jedoch nach den ſeitdem gemachten Erfahrungen einige Abänderungen hinſichtlich der Aufſtellung der Reſerve des Bundes-Contingents um ſo zweckmäßiger erſcheinen, als dadurch zugleich die hieſigen Militair-Einrichtungen mit dem ſpäter erlaſ-

laſſenen Bundes-Beſchluſſe vom 24. Juni 1841, ohne jenen Erleichterungen Eintrag zu thun, vollſtändiger in Einklang zu bringen ſind und namentlich die Beſtimmung dieſes Beſchluſſes:

„daß auch geſtattet ſei, die Reſerve aus Leuten zuſammenzuſetzen, welche ihrer Militairpflicht in dem gewöhnlichen Contingente bereits genügt haben“,

zu einer merklichen Verminderung der Laſten der Bundes-Militairpflicht, ſo viel es thunlich iſt, benutzt werden kann, es aber zugleich nöthig erachtet iſt, dieſe Abänderungen mit den Vorſchriften der vorgedachten Verordnung vom 5. April 1841 in vollkommene Verbindung zu ſetzen und darnach die letzteren zu modificiren, ſo werden die ſolchergeſtalt vom Senate und der Bürgerſchaft beſchloſſenen abgeänderten Beſtimmungen nicht nur hiemit bekannt gemacht, ſondern auch die erwähnte Verordnung unter den folgenden Modificationen erneuert.

Dieſem gemäß verordnet der Senat das Nachſtehende:

1) Die Ausführung der im Jahre 1823 bekannt gemachten und im Jahre 1832 von neuem publicirten Wehrpflichtigkeits-Ordnung ſoll dermalen nur für die Reſerve und die Erſatzmannſchaft ſtattfinden, und für die Completirung des Friedensbeſtandes des gewöhnlichen Contingents die Werbung beibehalten und fortgeſetzt werden.

2) So lange daher dieſer Friedensſtand bleibt, oder ſonſt eine vollſtändige Aufſtellung des Bundes-Contingents nicht erforderlich iſt, werden die Wehrpflichtigen dem Corps des geworbenen Stammes noch nicht einverleibt, ſondern bleiben abgeſondert für ſich, haben ſomit auch den Garniſonsdienſt noch überall nicht zu verſehen.

Wenn

Wenn aber ein Auszug des vollſtändigen Haupt-Contingents, in Folge einer Aufforderung des Deutſchen Bundes oder zu einem Uebungs-Lager erforderlich iſt, wird die an dem bundesgeſetzlichen Beſtande deſſelben etwa noch fehlende Anzahl aus der Erſatzmannſchaft ergänzt.

3) Es muß daher, um für ſolchen Fall die geſetzlich erforderliche Reſerve- und Erſatzmannſchaft bereit zu halten, unter ſämmtlichen Wehrpflichtigen der an der Reihe ſtehenden Jahrgänge eine Ausloosung vorgenommen werden, damit die Reihenfolge unter denjenigen, welche erforderlichen Falls zunächſt in die Reſerve eintreten, und nach dieſer zur Erſatzmannſchaft dienen müſſen, feſtgeſetzt werde, in welcher Hinſicht jedoch für jetzt die geſetzliche Zeit der Wehrverpflichtung von fünf Jahren auf drei Jahre beſchränkt wird, ſo daß die Bürger und Einwohner des Bremiſchen Staats nur

vom erſten Januar desjenigen Jahres, in welchem ſie ihr zwanzigſtes Jahr vollenden, bis zum Anfange desjenigen Jahres, worin ſie ihr drei und zwanzigſtes Jahr vollenden, wehrpflichtig ſein ſollen.

4) Zum Zwecke ſolcher Ausmittelung durch Loosung wird vorab eine Aufforderung an Alle, die es betrifft, erlaſſen werden, ſich ſelbſt oder reſpective durch ihre Angehörigen in einem darin näher anzuzeigenden Termine in die Liſten einzeichnen zu laſſen.

5) Es iſt jedoch Allen, die in die Jahre der Wehrpflicht eintreten und ſich daher zu der vorſtehend bemerkten Einzeichnung einfinden müſſen, geſtattet, ſich vor der Loosung zum freiwilligen Eintritte zu melden, in welchem Falle ihnen folgende Vortheile, gegen die daneben bemerkten Verpflichtungen, zugeſichert werden:

a) Sie

a) Sie werden der bei dem Haupt-Contingente befindlichen Urlaubsmannſchaft gleichgeſtellt, erhalten ſomit, wie dieſe, ein Handgeld von 10 Thlr., eine jährliche Gratification von 25 Thlr. unter den dafür beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen, auch Sold und Verpflegung während der Exercierzeit, und ein jährliches Wartegeld von 20 Thlr., wenn ſie nicht im Dienſte ſind, alles dieſes für die fünf Jahre, für welche ſie ſich, wie die Urlaubsmannſchaft, zunächſt zu verpflichten haben.

b) Sie werden zwar für dieſe fünf Jahre dem Haupt-Contingente zugetheilt und dienen zu deſſen Ergänzung, werden daher mit demſelben eingeübt, ſonſt werden ſie im Frieden außer der Exercierzeit in der Regel völlig beurlaubt.

c) Nach Ablauf jener fünf Jahre bleiben ſie noch für weitere drei Jahre, wenn es verlangt wird, für die Reſerve verpflichtet, zu welcher ſie dann übergehen. Hier haben ſie aber, in Friedenszeiten, keine weitere Verpflichtungen, als ſich disponibel zu halten, wenn, im Falle des Krieges oder in anderen Fällen, der Dienſt der Reſerve erfordert wird, ſonſt ſich aber nur jährlich einige Male zur Muſterung und auf eine kurze Zeit, von etwa acht Tagen, zu gemeinſchaftlichen Uebungen mit dem Contingente einzufinden, wofür ſie dann, außer Sold und Verpflegungs-Vergütung für dieſe Exercierzeit, ein jährliches Wartegeld von 20 Thlr. während dieſer drei Jahre erhalten ſollen.

d) Sollten ſie aber im Falle eines Krieges oder einer Mobilmachung des Haupt-Contingents und der Reſerve, mit ausrücken müſſen, ſo treten ſie dann wieder in alle die Vortheile, die für ſolchen Fall

der

der Urlaubsmannſchaft zugeſichert ſind, wogegen aber, weil ſie dann auch vollſtändigen Sold und Verpflegung bekommen, das Wartegeld wegfällt.

e) Von dieſen Freiwilligen jeden Jahrs müſſen aber auf Erfordern einſtweilen nur bis zu acht Mann und zwar zunächſt diejenigen, die dazu willig und zugleich tüchtig ſind, ſonſt aber ſolche, die als dazu beſonders tüchtig ausgewählt werden, zur Cavallerie übergehen und fünf Jahre in der Urlaubsmannſchaft des Haupt=Contingents derſelben dienen, wo ſie im erſten Jahre, wenn es verlangt wird, ganz bei der Schwadron bleiben müſſen, dagegen aber in dieſem erſten Jahre, neben den obigen Vortheilen, eine vierteljährige Zulage von 5 Rthlr. erhalten ſollen, das Wartegeld aber, weil ſie vollſtändigen Sold und Verpflegung zu genießen haben, wegfällt. In den übrigen vier Jahren, wo die Uebung nur eine kurze Zeit dauern wird und ſie im Uebrigen auf Urlaub werden entlaſſen werden, ſollen ſie an Wartegeld die Hälfte mehr als die Urlaubsmannſchaft der Infanterie erhalten.

f) Auch ſind ſie verpflichtet, nach Ablauf der erſten fünf Jahre auf weitere drei Jahre, wenn es verlangt wird, zur Reſerve der Cavallerie überzugehen, wobei dann in allen Stücken die nämlichen Beſtimmungen, wie oben für den Dienſt in der Reſerve der Infanterie unter c und d feſtgeſetzt iſt, gelten ſollen.

g) Die nach litt. c und f vom Haupt=Contingente zur Reſerve übergehenden Freiwilligen werden dem Jahr=

Jahrgange des Jahres, worin dieſer Uebertritt erfolgt, zu Gute gerechnet.

6) Damit dieſe Einrichtung der auszuloosenden Mannſchaft thunlichſt zu Gute komme, iſt die Deputation ermächtigt, ſowohl ſchon jetzt, bis jener Uebertritt erfolgen kann, als auch in der Folge ſo weit es zu erreichen iſt, ausgediente Leute, welche bereits die nöthige Uebung in den Waffen erhalten haben, willig zu machen, gegen ein Handgeld von 5 Rthlr. für die Infanterie und von 10 Rthlr. für die Cavallerie, zu den oben angegebenen Bedingungen (Art. 5 c und f) in die Reſerve einzutreten und ſollen dieſe dann von der Zahl der Einzuberufenden des Jahres, worin ſie angeworben ſind, abgerechnet werden.

7) Vorſtehenden in Betreff der Freiwilligen angeführten Beſtimmungen wird noch im Allgemeinen für dieſe und die ſonſtige Urlaubsmannſchaft des Haupt-Contingents hinzugefügt, daß nur bei einem länger als ſechs Monate dauernden permanenten Dienſt die Wartegelder aufhören und dagegen die anderen Vortheile eintreten.

8) Wenn ſich ſolchergeſtalt mehr Freiwillige melden ſollten, als für das Jahr erforderlich ſind, ſo haben die ſich zuerſt Meldenden den Vorzug.

9) Nach beendigter Einzeichnung und vollſtändiger Aufnahme der Liſten (Art. 4) wird ein Termin zur Vornahme der Ausloosung angeſetzt werden, wobei nach Vorſchrift des Geſetzes verfahren wird, jedoch ſo, daß die Wehrpflichtigen der Stadt und des Gebiets nicht beſonders, ſondern zuſammen looſen.

10) Nach vollzogener Looſung werden alsdann zwar einſtweilen nur die für die eigentliche Reſerve- und Erſatz-

ſatzmannſchaft jedes Jahrgangs erforderliche Anzahl einberufen werden und haben daher nur diejenigen, die die erſten Nummern gezogen haben, bis zu dieſer Zahl, ſobald ſie dazu gefordert werden, ſich zu ſtellen, jedoch bleiben auch die Uebrigen in ihrer Nummerreihe als Verpflichtete ſtehen, und können, ſoweit es erforderlich iſt, noch nachträglich in ihrer Reihefolge einberufen werden.

11) Die Einzuberufenden werden vor ihrem Eintritte aufgefordert werden, falls ſie aus irgend einem geſetzlichen Grunde auf Befreiung Anſpruch machen, ihre Reclamationen in einer feſtzuſetzenden kurzen Friſt einzubringen. Nach geſchloſſener Entſcheidung über die Reclamationen wird näher feſtgeſetzt werden, welche von den Einberufenen in die Reſerve einzutreten haben, und welche einſtweilen der Erſatzmannſchaft zugetheilt werden.

12) Die hiernach zur Reſerve kommende Mannſchaft wird ausgerüſtet, bekleidet und den hieſigen Militaireinrichtungen gemäß in den Waffen geübt. Die Militair-Deputation wird jedoch darauf halten, daß durch die Dauer dieſer Uebungen und die dafür zu wählende Zeit die junge Mannſchaft ſo wenig als es mit den Vorſchriften der Bundes-Geſetze und dem Zwecke verträglich iſt, in ihrem eigenen Geſchäfte und Betriebe geſtört werde.

13) Im Uebrigen aber können ſie während der Uebungszeit ganz in ihren bürgerlichen Verhältniſſen und ſomit auch in ihren Privatwohnungen verbleiben. Doch kann die Deputation, ſo weit ſie es geeignet findet, den in entfernteren Gegenden des Gebiets Wohnenden, falls ſie es wünſchen, Quartier und Verpflegung in den Caſernen anweiſen.

Wenn die Zeit der Waffenübungen vorüber iſt und ſonſt

ſonſt die Umſtände es geſtatten, können auch anderweitige Beurlaubungen Statt finden.

14) Die in die Reſerve und in die Erſatzmannſchaft perſönlich eingetretenen Wehrpflichtigen ſind berechtigt, von dem Dienſte der Bürgerwehr für immer befreit zu ſein und zu bleiben.

Die aus dem Senate und der Bürgerſchaft niedergeſetzte gemeinſchaftliche Militair-Deputation iſt, bei der ihr aufgetragenen Ausführung des Erforderlichen, nach den obigen Beſtimmungen zu verfahren, angewieſen und ermächtigt worden.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats den 22. und publicirt den 27. October 1845.

---

40. Bekanntmachung die Einzeichnungen für das Armen-Inſtitut für 1846 betreffend.

Der bevorſtehende Ablauf des Jahres führt für die Verwaltung unſers Armen-Inſtituts die Pflicht herbei, ſich die zu deſſen Fortbeſtande unerläßlichen Mittel durch eine erneuerte Einzeichnung zu ſichern und es werden die Mitglieder der Diaconien, die ſich mit eben ſo treuer als gewiß allgemein anerkannter Sorgfalt dem nicht minder ſchweren als ſegensreichen Berufe der allgemeinen Armenpflege widmen, die Aufnahme der Beiträge am

Dienſtage den 11. November

eröffnen.

Nicht ohne gerechte Sorge ſieht die Verwaltung der nächſten Zukunft entgegen, denn noch iſt der Druck nicht überwunden, den der vorabgegangene harte, mit Unfällen mancher Art begleitete Winter für viele Familien

her-

herbeiführte, die ſonſt der Aushülfe der Armenpflege nicht bedurften, und ſchon naht wieder die ſtrengere Jahreszeit unter Ausſichten, die eine ſteigende Theuerung der erſten Lebensbedürfniſſe und damit erweiterte und erhöhte Anſprüche an das Inſtitut und deſſen Aushülfe, deren daſſelbe ſich nicht entziehen kann noch darf, vorausſehen laſſen.

Wenn aber der Ernſt des Lebens kräftiger und lebendiger zu allem Guten anregt, ſo darf der Senat auch mit Zuverſicht vertrauen, daß eine Hindeutung auf dieſe allgemein bekannten Verhältniſſe eine dem unleugbar geſteigerten Erforderniſſe entſprechende warme Theilnahme finden, und in den erhöhten milden Beiträgen dem Inſtitute die nöthigen Mittel nicht fehlen werden, auch den geſteigerten Anforderungen wahrhaften Bedürfniſſes genügen zu können. Möge denn der Erfolg ſeiner Aufforderung ein neues Zeugniß für die Dankbarkeit derer ſein, die der Herr mit irdiſchen Gütern geſegnet hat und für die werkthätige Liebe, die nach ſeinem Willen unter uns herrſchen ſoll.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 5. und publicirt am 9. November 1845.

41. Regulativ für die Unterhaltung des Weſerdeichs am Stephani-Bollwerke und des Armendeichs.

Da dem Senate zur Anzeige gekommen iſt, daß die für den Schutz der Vorſtadt angeordneten Arbeiten zur Verbeſſerung und Verſtärkung des Weſerdeichs am Stephani-Bollwerke beendigt ſind, ſo wird von Ihm zur Sicherung und Erhaltung dieſer verbeſſerten Deichanlage das Nachſtehende verordnet und zu allgemeiner Nachachtung vorgeſchrieben:

1) Es

1) Es wird Allen und Jedem ernſtlich unterſagt, Kehricht, Aſche, Spülwaſſer und dergleichen auf dem Deiche oder an deſſen Abſchrägung auszuſchütten.

2) Es wird nicht minder gänzlich verboten, Ziegen, Schaafe oder anderes Vieh am Deiche gehen zu laſſen oder daſelbſt anzubinden, imgleichen Federvieh daran herumlaufen zu laſſen.

3) Es iſt nur auf den an dem Deiche angelegten Treppen der Zugang zum Waſſer geſtattet und wird daher verboten, andere Abgänge oder Fußſteige an demſelben zu machen.

4) Niemand darf, ohne vorgängige ſchriftliche Erlaubniß der Deichinſpection, Bauholz, Steine oder ſonſtige Gegenſtände am äußeren Rücken des Deiches oder auf dem Vorlande lagern, noch Netze zum Trocknen darauf ausſtellen. Das Vorgeben erhaltener mündlicher Erlaubniß ſoll von der Polizeibehörde nicht berückſichtigt werden.

5) Es dürfen keine Schiffe in dem Buſchfuße des Deiches oder im Deichrücken befeſtigt werden.

6) Beſchädigungen des Geländers ſo wie des Buſchwerks und der Anpflanzungen am Deichfuße ſind verboten, und hat der Thäter nicht nur den Schaden zu erſetzen, ſondern ſoll er außerdem beſtraft werden.

7) Nicht minder iſt das Spielen und Herumlaufen der Kinder an der äußeren Seite des Deichs ausdrücklich unterſagt.

8) Es darf nicht mit beladenen Wagen über den Deich gefahren werden, ſondern müſſen dieſe zu ihren Fahrten die vorhandenen Straßen benutzen. Ausgenommen ſind nur Wagen, womit Haushaltungsbedürfniſſe nach den Häuſern der Anwohner des Deichs geführt

 wer-

Bayerische Staatsbibliothek München

werden; für ledige Wagen iſt die Ueberfahrt über den Deich geſtattet.

9) Wer dieſen Verboten zuwider handelt, wird von der Polizei-Direction mit einer Geldſtrafe von 36 Groten bis 10 Thaler nach Verhältniß der Umſtände beſtraft werden, und ſind Aeltern, Vormünder und Pflegeältern, ſo wie die Herrſchaften für ihre Dienſtboten in allen vorſtehenden Fällen verantwortlich.

10) Endlich wird auch in Betreff des ſogenannten **Armendeiches** vorgeſchrieben, daß bei gleicher Strafe das Befahren deſſelben mit Wagen, ſie ſeien ledig oder beladen, ſo wie das Abgraben des Deichfußes und der inneren Berme des Deiches gänzlich verboten wird.

Zu dem Ende ſind der Vogt der Deichinſpection und der Polizei-Commiſſair der weſtlichen Vorſtadt beſonders beauftragt, genau auf die Aufrechthaltung guter Ordnung zu achten und jede Contravention ſofort ihrer Behörde zu melden, die Anwohner ſind aber angewieſen, deren Weiſungen zur Verhütung jedes Unfugs gebührende Folge zu geben.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats den 3. und bekannt gemacht den 8. December 1845.

---

42. Polizeiliche Warnung vor Unvorſichtigkeit mit Feuer und Licht in Packhäuſern u. ſ. w.

Die Polizei-Direction findet ſich veranlaßt, hiemit die dringende Aufforderung an die Eigenthümer und Beſitzer von Packhäuſern, Lagerräumen aller Art, ſowie von ſolchen Fabriken und Geſchäftsbetrieben, welche ein vorſichtiges Umgehen mit Feuer und Licht erheiſchen, ergehen zu laſſen:

da-

dafür Sorge zu tragen, daß in den vorgedachten Localen mit Feuer und Licht vorſichtig umgegangen und nicht geraucht werde.

Sie haben besonders ihren Untergebenen, Gehülfen, Küpern, Geſellen und ſonſtigen Arbeitern die ſtrengſten Verhaltungsmaßregeln zu ertheilen, und ſollen dieſe Perſonen, wenn ſie deſſenungeachtet in fraglicher Hinſicht ſich der Unvorſichtigkeit und Nachläſſigkeit ſchuldig machen, namentlich, wenn ſie mit unverſchloſſenem Lichte da, wo es irgendwie gefahrbringend iſt und irgend vermieden werden kann, arbeiten oder ſonſt verkehren, oder überall rauchen, auf das Schärfſte unnachſichtlich beſtraft, und unter geeigneten Umſtänden crimineller Unterſuchung und Ahndung unterworfen werden. Die Herrſchaften aber haben jedenfalls zu erwägen, daß ſie ſich ſelbſt mehr oder minder verantwortlich machen, ſofern ſie dieſe Warnung unbeachtet laſſen und nicht gehörig ihre Untergebenen und Arbeiter beaufſichtigen, und, ſowie die unterzeichnete obrigkeitliche Behörde erwarten darf, daß die Herrſchaften von nun an in ihrem eignen und ihrer Mitbürger Intereſſe die vorliegende Mahnung zu befolgen ſich auf alle Weiſe werden eifrigſt angelegen ſein laſſen, hofft ſie nicht weniger, daß jeder Wohlgeſinnte die Polizei-Direction inſoweit unterſtützen werde, daß, falls von ihm irgendwo ein leichtfertiges Umgehen mit Feuer oder Licht bemerkt werden ſollte, er ſich bemühe, der Behörde davon ſchleunigſt Kunde zu verſchaffen; indem jeder Verſtändige begreifen wird, daß die von dieſer Warnung gehofften guten Folgen wirkſam nicht zu erreichen ſeien, wenn nicht das Publicum ſelbſt jene Hülfe bereitwillig leiſtet.

Bremen, den 20. Dec. 1845.

Die Polizei-Direction.

43. Steuer-Verordnung für das Jahr 1846.

Da durch Rath- und Bürgerſchluß die Fortdauer verſchiedener im Jahre 1845 beſtandenen Auflagen auch für das Jahr 1846 feſtgeſetzt iſt, ſo werden jene Auflagen hiedurch bekannt gemacht:

I. Grund- und Erbe-Steuer.

1) Für alle in der Alt-, Neu- und Vorſtadt, in Vegeſack, Bremerhaven und im Gebiete belegenen Wohnhäuſer, Packhäuſer, Ställe, Scheunen und Keller, ſammt dem Grunde, auch für die bei Wohnhäuſern liegenden Hof- und Gartenplätze, für Landgüter und Gärten, ſo wie überhaupt für alle und jede Gebäude und Ländereien, wird dieſe auf 1½ per Mille des Werths geſetzte Abgabe bezahlt.

2) Die Eigenthümer, ſo wie bei den, dem Meyer-Grundzins- oder Erbenzinsrechte unterworfenen Gebäuden oder Ländereien, die Meyer-Grundzins- oder Erbenzinsleute, entrichten die Abgabe dem Staate direct.

3) Die Erhebung geſchieht in dem Maaße, daß diejenigen, welche zu der Zeit, da die Abgabe fällig iſt, Eigenthümer und reſp. als Meyer-Grundzins- oder Erbenzinsleute Beſitzer ſind, nach der ihnen darüber zugefertigten Aufgabe dieſe Abgabe entrichten. Es ſteht Jedem frei, die Steuer auf das ganze Jahr, auf ein halbes Jahr oder ein viertel Jahr zum Voraus zu bezahlen. Von Allen, die dieſes nicht gethan haben, wird die Steuer in der Mitte eines jeden Vierteljahrs für die betreffenden 3 Monate eincaſſirt. Von Denjenigen, die alsdann mit der Zahlung der Steuer ſäumhaft ſind, wird nach Ablauf der nächſtfolgenden acht Tage der Rückſtand executiviſch beigetrieben.

4) Von

4) Von der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer ſind befreiet:

a. Alle der Stadt gehörigen öffentlichen Gebäude, auch die Dienſthäuſer.

b. Alle den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörigen Gebäude und Dienſthäuſer. In ſofern ſolche nicht unmittelbar benutzt werden, ſondern ganz oder zum Theil vermiethet ſind, haben die Verwalter davon die Abgabe a rata von 4 Procent der Miethe zu zahlen. Vermiethen die Bedienſteten oder Beneficirten die ihnen angewieſenen Gebäude oder Dienſthäuſer ſelbſt, ſo fällt die Abgabe weg.

c. Während der Zeit eines Baues alle dieſerhalb überall weder bewohnten noch benutzten Gebäude.

5) Jeder Erwerber von Grundſtücken in der Stadt und dem Stadtgebiete iſt ſchuldig, die wegen eines ſolchen Grundſtücks etwa rückſtändige Grund-Steuer der letzten zwölf Monate vor dem Erwerbe, und eben ſo auch die Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gaſſen, in ſoweit dieſe auf die Grund-Steuer geſchlagen iſt, zu bezahlen, ohne den Betrag von der Erwerbsſumme abſetzen zu dürfen; jedoch iſt ihm ſein desfallſiger Anſpruch an den Veräußerer vorbehalten.

6) Neuerbaute oder verbeſſerte Gebäude, und ſo auch die in den Beſitz von Privat-Perſonen übergegangenen öffentlichen Grundſtücke ſollen aufs neue taxirt werden.

Die Erheber jener Steuer und Abgabe ſind von der Pflicht, die etwaigen Rückſtände zum Angabe-Protocoll auf der Canzlei anzugeben, zwar befreiet, jedoch iſt es jedem Kaufluſtigen unbenommen, ſich vor dem Kaufe bei ihnen zu erkundigen, ob Rückſtände der letzten 12 Monate vorhanden ſind, und wie hoch ſolche ſich belaufen.

II. Abgabe von Veräußerungen von Immobilien.

Wenn bei den im §. 7. der Erbe- und Handfeſten-Ordnung bezeichneten, in der Stadt, Vorſtadt oder dem Stadtgebiete belegenen Immobilien eine Veräußerung vorkommt, (ſie erfolge nun gegen Entgeld oder unentgeldlich, in Gemäßheit eines Geſchäfts unter Lebenden, durch letztwillige Verfügung oder bei der Erbtheilung), bei der es zur Uebertragung des Eigenthums der Laſſung oder Aushändigung des Zuſchlags-Protocolls bedarf, ſo wird ein Procent vom Werthe der Veräußerten von dem Erwerber erlegt, der jedoch, falls er das Immobile gegen Entgeld erworben hat, berechtigt iſt, die Hälfte dieſer Abgabe den Veräußerer zur Laſt zu bringen. Soll die Summe der Erwerbung nicht bekannt werden oder eine Veräußerung unentgeldlich geſchehen, ſo wird eine Schätzung des Werths durch von der Behörde und den Betheiligten zu ernennende Sachverſtändige eintreten. Im Falle eines Tauſches von Immobilien ſind dieſe durch von der Behörde und den Betheiligten zu ernennende Sachverſtändige zu ſchätzen und von dem Werthe beider Immobilien die Abgabe zu bezahlen. Bei Austauſchung von Ländereien iſt die Abgabe vom Tauſche auf die Hälfte ermäßigt. Verkoppelungen ſind gänzlich befreiet. Wenn Bauplätze veräußert werden, welche zur Zeit der Veräußerung bereits ganz oder zum Theil bebauet ſind, ſo iſt der Werth dieſer Baulichkeiten in dem Veräußerungspreiſe von den Contrahenten mit aufzunehmen. Bei öffentlichen Veräußerungen iſt die Abgabe von dem ganzen Verkaufspreiſe zu entrichten, wenn gleich dem Erwerber ein Miteigenthum an dem veräußerten Immobile zuſtand. Die Erwerber ſind bei Strafe der doppelt zu entrichtenden Abgabe verbunden, binnen einem Monate, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der erfolgten

Laſ-

Laſſung oder des ausgehändigten Zuſchlags-Protocolls angerechnet, die Urkunden über die Veräußerungen am Stempel-Comptoir einzureichen und die Abgabe davon zu entrichten. Diejenigen, welchen durch Erbſchaft, Legate und Schenkungen von Todeswegen Immobilien zufallen, von deren Werthe ſie bereits die Abgabe von Erbſchaften entrichteten, haben zwar gleichfalls die Urkunden über die Veräußerungen binnen obiger Friſt beim Stempel-Comptoir einzureichen, ſind jedoch von der Abgabe bei Veräußerungen von Immobilien befreit.

III. Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gaſſen.

1) Dieſe Steuer für die Alt- und Neuſtadt und den zugezogenen Theil der Vorſtadt iſt reſp. nach der Grund-Steuer und nach dem Miethzinſe regulirt.

2) Diejenigen, welche Grund-Steuer bezahlen, haben von dem Taxate ihres von ihnen bewohnten Erbes ¾ per Mille zur Gaſſen-Reinigung und Erleuchtung zu entrichten. Von dem für unbewohnte Gebäude, Packhäuſer und Keller angeſetzten Taxate iſt ebenfalls ¾ per Mille zu entrichten. Bei den, den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden und vermietheten Gebäuden wird das Taxat zum 25fachen Betrage der Miethe angenommen, und iſt von dieſem Taxate ¾ per Mille zu zahlen.

3) Diejenigen, welche zur Miethe wohnen, es ſei nun, daß ſie ein ganzes Haus, ein Stockwerk, einzelne Zimmer oder einen Keller bewohnen, oder perſönlich benutzen, bezahlen zu dieſer Auflage von ihrer Miethe 4 Procent.

4) Alle etwanigen Verminderungen oder Erlaſſungen bei der Erbe-Steuer bewirken auch einen verhältnißmäßigen

mäßigen Erlaß auf die Steuer zur Gaſſen-Reinigung und Erleuchtung, jedoch mit der Ausnahme, daß für die Gebäude, welche eines Baues wegen leer ſtehen, die letztgedachte Steuer unverkürzt zu leiſten iſt.

5) Von dieſer Steuer ſind befreiet:

a. Die in keinem bürgerlichen Nexus ſtehenden Fremden, welche ſich hier nur temporär auf eine Polizei-Karte aufhalten. Wenn dieſelben indeß ein ganzes Haus miethweiſe bewohnen, ſo hat der Eigenthümer des letztern die Auflage nach Maaßgabe der Erbe-Steuer (von dem Taxate des vermietheten Erbes ³/₄ per Mille) zu entrichten.

b. Diejenigen, welche regelmäßige Gaben vom Armen-Inſtitute bekommen.

c. Die den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden, nicht vermietheten Gebäude, wie auch die den Kirchen gehörenden vermietheten Dienſtwohnungen, wenn für den Bedienſteten, dem die Wohnung gebührte, eine andere Wohnung von Seiten der Kirche gemiethet iſt.

Sonſtige Befreiungen finden in der Regel nicht Statt, jedoch iſt die Reclamations-Deputation ermächtigt, wegen temporärer Armuth oder aus ſonſtigen erheblichen Gründen einen Erlaß oder eine Ermäßigung des Steuer-Anſatzes, in ſo fern dieſer auf die Miether gelegt worden, zu bewilligen.

6) Um die Steuer für Gaſſen-Reinigung und Erleuchtung, in ſoweit ſie auf die Miethe gelegt iſt, richtig zu beſtimmen, wird einem jeden hieſigen Einwohner ein Zettel eingeſandt werden, in welchem er den wahren Betrag des Miethpreiſes der von ihm ver- oder gemietheten Häuſer, Wohnkeller, Etagen oder Zimmer gewiſ-

ſen-

ſenhaft, und zwar auf ſeinen geleiſteten Bürgereid, anzugeben hat.

7) Die Hebung von den Eigenthümern geſchieht in den erſten Tagen des Mai und November, von den Miethern in den erſten Tagen des Auguſt und Februar für das laufende halbe Jahr, und wird durch Einſammler gegen Quitung bewirkt, jedoch ſind Vorausbezahlungen geſtattet.

IV. Abgabe von Erbſchaften.

1) Alle, in der Stadt und deren Gebiete, vorfallende Erbſchaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen ſind einer Abgabe unterworfen, welche, wenn dieſelben an voll- oder halbbürtige Geſchwiſter, ſo wie an voll- oder halbbürtige Geſchwiſterkinder gelangen, auf drei Procent, bei allen übrigen Erben, Legatarien und Schenknehmern aber auf ſechs Procent geſetzt iſt. Bei Legaten von Renten iſt die Abgabe, wenn die Legatarien Geſchwiſter oder Geſchwiſterkinder des Verſtorbenen ſind, auf die ein- für allemal zu entrichtenden drei Zehntel der Rente eines Jahres, ſind ſie dieſes nicht, auf drei Fünftel dieſer Rente beſtimmt. Falls der Rentenberechtigte dieſe Abgabe zu zahlen verpflichtet iſt, ſo iſt ihm geſtattet, dieſelbe in jährlichen Raten von Eindrittel derſelben zu entrichten. Wenn die Renten-Zahlung aufhört und die Erben auf dieſe Weiſe die freie Dispoſition und Benutzung des dazu ausgeſetzten Capitals erhalten, ſo ſind letztere binnen ſechs Monaten nach dem Aufhören der Renten-Zahlung, bei Vermeidung doppelter Zahlung, verpflichtet, von dieſem Capitale annoch die gewöhnliche Abgabe an den Staat zu zahlen, wenn ſie nicht etwa zu den nach 2) Befreiten gehören; ſie ſind jedoch berechtigt, das bereits früher dem Staate für die Rente

Ge-

Bezahlte abzuziehen. — Vorſtehende Beſtimmungen gelten hinſichtlich hier ſich aufhaltender Fremden, unbeſchadet der beſtehenden und pronlongirten Verordnung vom 20. April 1829.

Dieſe am Stempel-Comptoir zu entrichtende Abgabe iſt binnen Jahresfriſt nach dem Tode des Erblaſſers von dem bis dahin realiſirten Theile des Nachlaſſes zu bezahlen, und zugleich von dem nicht realiſirten eine ſpecificirte Aufgabe zu machen. Binnen einer ferneren Jahresfriſt iſt eine weitere ſpecificirte Aufgabe zu machen, was von dem nicht realiſirten Theile des Nachlaſſes realiſirt worden, und davon die Abgabe zu zahlen und ſind dieſe Aufgaben und Zahlungen von Jahr zu Jahr bis zu gänzlicher Realiſation des Nachlaſſes zu wiederholen, und hat der Erheber am Stempel-Comptoir vier Wochen vor Ablauf der Friſt zur weiteren Angabe den Pflichtigen ſchriftlich daran zu erinnern.

Innerhalb Monatsfriſt nach dem Tode des Erblaſſers iſt von den Erben eine ſchriftliche, mit dem Datum verſehene Anzeige am Stempel-Comptoir zu machen, daß die Erbſchaftsſteuer von dem Nachlaſſe zu entrichten ſei, und wem, als Executor, Erben oder ſonſt, die Entrichtung obliege.

Erhält der Erbe erſt ſpäter Kunde vom Anfalle der Erbſchaft, ſo laufen beide Friſten erſt vom Tage dieſer erhaltenen Kunde.

2) Von der Zahlung der Abgabe ſind diejenigen Erbſchaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen befreiet, welche

a. in auf- und abſteigender Linie vorfallen, ſobald entweder Blutsfreundſchaft eintritt, oder auch der überlebende Ehegatte eines beerbten Kindes als ſolcher zur Erbſchaft kommt;

b. im

b. im Stadtgebiete auf den Beſitzer oder auf die Beſitzerin einer Stelle von einer Perſon kommen, die auf ſolcher Stelle zur Zeit ihres Ablebens unterhalten wurde;

c. von Fremden auf Hieſige, oder von Hieſigen auf Fremde fallen, in ſofern der Abſchoß davon entrichtet iſt;

d. an die hieſigen Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, ſo wie an die Armen gelangen.

3) Zur nähern Beſtimmung der Abgabe gereicht, daß

a. um den Betrag einer Erbſchaft Behuf der Größe der von den eigentlichen Erben zu entrichtenden Abgabe zu beſtimmen, nicht allein die Schulden der Erbſchaft, ſondern auch die von derſelben gehenden Legate und Schenkungen von Todeswegen abzuziehen ſind;

b. wenn eine gewiſſe Sache, z. B. ein Haus, vermacht oder geſchenkt iſt, nicht der in der Dispoſition etwa angenommene, ſondern der wirkliche durch Taxation auszumittelnde Werth zum Grunde gelegt werden muß;

c. demjenigen, der ein Fideicommiß abzutreten hat, die Befugniß vorbehalten bleibt, ſich die zu entrichtende Abgabe, jedoch ohne Zinſen, von dem Nachfolger erſtatten zu laſſen, es auch bei jeder ferneren Abtretung ſo gehalten werden ſoll; ferner, daß derjenige, welcher nur einen Theil des Ererbten, Vermachten oder Geſchenkten wieder abtreten muß, nur pro rata jenen Abzug machen kann.

4) Behuf der richtigen Erhebung iſt feſtgeſetzt, daß

a. dem Stempel-Comptoir von der Canzlei eine Aufgabe der verleſenen Teſtamente monatlich einzuliefern iſt;

b. ein

b. ein jeder hieſiger Bürger, Einwohner oder Untergehöriger, dem bei einer Erbſchaft die Auseinanderſetzung derſelben, es ſei als Executor oder ſonſt, anvertrauet wird, ſelbſt dann, wenn mehrere Executoren ernannt ſind, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, für die richtige Zahlung der ganzen Abgabe ſorgen muß, und daß, ſo oft eine dem Staate nicht mit Eid und Pflicht zugethane Perſon das Geſchäft als Executor übernimmt, dieſer von Amtswegen Jemand zugegeben werden ſoll, der für die genaue Berichtigung der Abgabe ſorgt;

c. alle hieſigen Notarien und ſonſtige Perſonen, welche ſich mit Auseinanderſetzung einer Erbſchaft beſchäftigen, angewieſen ſind, nicht nur die Aufgabe des Betrags im Stempel-Comptoir zu verfügen, ſondern auch daſelbſt die Auflage zu bezahlen, und es wird jeder Bürger überhaupt, ſo wie jeder Notar beſonders, auf ſeinen geleiſteten Bürger- und beſonderen Notariat-Eid, bei Vermeidung der nachdrücklichſten Beſtrafung erinnert, alle Erbſchaftsfälle, wo die Abgabe eintritt, gehörig anzuzeigen und den Betrag gewiſſenhaft einzuliefern;

d. jede Verſchweigung oder unrichtige Angabe die Zahlung der doppelten Abgabe an den Staat zur Folge hat. Wer ſich mit der Angabe verſpätet, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten, zahlt alſo, ſtatt 3 und reſp. 6 Procent, 4 und reſp. 7 Procent, und bei Legaten von Renten, ſtatt drei Zehntel und reſp. drei Fünftel, vier Zehntel und reſp. vier Fünftel der Rente eines Jahres; verſäumt indeß Jemand die An-

Angabe länger als drei Monate nach dem geſetzlichen Termine, ſo wird dieſe Verſpätung einer Verſchweigung gleich geachtet und es iſt die doppelte Abgabe zu entrichten.

Iſt die Angabe geſchehen, ſo hat der Erheber am Stempel-Comptoir acht Tage vor Ablauf des Jahres an die Zahlung zu erinnern. Wer dem ungeachtet vor Ablauf der geſetzlichen Friſt nicht zahlt, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten. Iſt er länger als drei Monate von der geſetzlichen Friſt an mit der Zahlung ſäumig, ſo zahlt er zwei Procent Erhöhung, und ſo für jede weitere drei Monat ein Procent mehr.

V. Abgabe von öffentlich nicht executiv verkauften Mobilien.

Alle zum öffentlichen nicht executiven Verkaufe gebrachten Mobilien und Moventien ſind mit einer Abgabe von einem Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können dergleichen Verſteigerungen halten, ſind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen, und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfriſt nach beendigtem Verkaufe, ſelbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu ſtellen und die Gebühren zu entrichten, wofür ſie perſönlich verantwortlich ſind.

VI. Abgabe von öffentlich verkauften Waaren, Schiffen und Schiffsparten.

Alle in dieſer Rubrik namhaft gemachten Artikel, wozu auch alle Antheile, Aſſociationen, Actien, Staatspapiere und Effecten gehören, ſind, wenn ſie zum öffentlichen

lichen Verkaufe gebracht werden, mit einer Abgabe von einem halben Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können öffentliche Verſteigerungen halten, ſie ſind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen, und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfriſt nach beendigtem Verkaufe, ſelbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu ſtellen, und zugleich die Gebühren zu entrichten, wofür ſie perſönlich verantwortlich ſind. Die Mäkler ſind bei ihren Verſteigerungen gehalten, von dem Verkäufer den Betrag der verkauften Waaren zu Beſtimmung der Abgabe mit deſſen oder deſſen gehörig legitimirten Bevollmächtigten eigenhändiger Unterſchrift auf ihrem Protocolle bemerken zu laſſen, und das ſo vervollſtändigte Protocoll binnen jener Friſt am Stempel-Comptoir vorzulegen. Falls die Mäkler die Abgabe nicht entrichten wollen, haben ſie binnen 3 Wochen nach beendigtem Verkaufe das ſo vervollſtändigte Protocoll (oder, wenn der Verkauf aufgerufen worden oder Nichts verkauft ſein ſollte, eine ſchriftliche, dahin gehende, Aufgabe) an das Stempel-Comptoir einzuliefern, welches dann die Eincaſſirung beſorgt, und welchem der Verkäufer, bei Strafe des doppelten Betrags, innerhalb Monatsfriſt nach beendigtem Verkaufe die Abgabe zu zahlen hat. Liefern die Mäkler jenes vervollſtändigte Protocoll oder Aufgabe nicht binnen 3 Wochen an das Stempel-Comptoir, ſo bleiben ſie für die Entrichtung der Abgabe binnen Monatsfriſt nach beendigtem Verkaufe bei Strafe der doppelten Gebühr verhaftet. Liefern ſie die Aufgabe, daß der Verkauf aufgerufen oder daß Nichts verkauft ſei, nicht binnen gleicher Friſt an das Stempel-Comptoir, ſo hat dieſes eine Ordnungsſtrafe von 36 Groten für jede Verſäumniß dieſer Art von ihnen einzufordern.

VII. Ab-

VII. Abgabe der Krüger, Schenkwirthe ꝛc.

Die Krüger, die Gaſtwirthe welche Fremde logiren, Diejenigen, welche Caffee- und Weinſchenken halten, Die, welche eine Conditorei betreiben, die Branntweinbrenner und die Schenkwirthe ſind einer jährlichen Abgabe von fünf Thalern unterworfen. Dieſe Abgaben ſind vor Ablauf des Januars an die Acciſekammer zu berichtigen.

VIII. Auflage auf Clubs oder geſchloſſene Geſellſchaften.

Dieſe bezahlen nach zwei Claſſen, die erſte ſechs, die andere drei Thaler halbjährlich.

IX. Auf Billarde und Kegelbahnen.

Wer ein Billard oder eine Kegelbahn hält, bezahlt von jenem halbjährlich drei Thaler, von dieſer halbjährlich anderthalb Thaler; hält Jemand zwei oder mehrere dergleichen, ſo entrichtet er von dem zweiten, dritten ꝛc. Billard oder Kegelbahn die Hälfte der Abgabe.

X. Auf öffentliche Bälle.

Die Traiteurs, Gaſt- und Schenkwirthe, welche auf Subſcription oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben, oder Tanzböden halten, ſo wie diejenigen, welche Säle zu Bällen vermiethen, bezahlen nach zwei Claſſen, die erſte 5 Rthlr., die zweite 2½ Rthlr. halbjährlich. Dieſe Abgabe wird bezahlt, ohne Rückſicht, ob ein oder mehrere Bälle gegeben worden.

IX. Auflage auf Equipagen.

Dieſe tritt dergeſtalt ein, daß mit Ausnahme der Miethkutſcher, ein Jeder, der eine oder mehrere zwei- oder vierſitzige Kutſchen oder Batarden mit zwei Pferden

den ſich hält, dafür jährlich 25 Rthlr. erlegt. Wenn zu einer Equipage ein Hieſiger die Kutſche, ein Anderer aber die Pferde hält, ſo hat der Erſterer die Steuer zu bezahlen.

XII. Auf Luſtfuhrwerke.

Die Auflage iſt folgendermaßen beſtimmt:

a. Alle diejenigen, welche neben einem oder mehreren Zugpferden, einen oder mehrere Luſtwagen, z. B. Chaiſen, Stuhlwagen, Cariolen, Whiskys oder dergleichen ſich halten, haben dafür, außer der Pferde-Steuer, 10 Rthlr. jährlich zu erlegen. Wer aber blos ſolche Fuhrwerke hat, die nie mit mehr als einem Pferde beſpannt werden, entrichtet dafür die Hälfte.

b) Wer, ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, einen oder mehrere Luſtwagen beſitzt, erlegt dafür jährlich 5 Rthlr., er verſichere denn an Eidesſtatt, daß er im letzten Jahre denſelben gar nicht gebraucht habe, oder von andern gebrauchen laſſen. Der Umſtand aber, ob der Eigenthümer ſein Luſt-Fuhrwerk auf dem Lande oder in der Stadt ſtehen hat, macht keinen Unterſchied in der Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe.

c) Derjenige, der neben einer Equipage einen oder mehrere Luſtwagen beſitzt, zahlt für dieſe nichts weiter.

d) Uebrigens macht es in Hinſicht der Verbindlichkeit zur Zahlung dieſer Steuer keinen Unterſchied, ob der Beſitzer ſolcher Wagen ſich derſelben hier oder auf Reiſen bedient.

e) Die Miethkutſcher und Fuhrleute ſind von der Zahlung der Auflage auf Luſt-Fuhrwerke befreiet.

Die

Die unter Ziffer VII. bis XII. erwähnten Abgaben betreffen die Bewohner der Stadt und Vorſtädte.

XIII. Auflage auf Pferde.

Ein Jeder in der Alt-, Neu- oder Vorſtadt wohnende, der hieſigen Gerichtsbarkeit Untergehörige, der ein oder mehrere Pferde zum Reiten oder Fahren, zu ſeinem Vergnügen oder zu ſeinem Nutzen hält, hat dieſes auf Befragen gewiſſenhaft anzuzeigen und zahlt für jedes Pferd 5 Rthlr. jährlich; auch ſind die zugleich ein anderes Gewerbe treibende Miethkutſcher dieſer Auflage, wie ſie unter d. ermäßigt iſt, unterworfen.

Jedoch unter folgenden Ausnahmen und näheren Beſtimmungen:

a. Jede Unterlaſſung der Angabe überhaupt und jede falſche oder unrichtige Angabe wird mit 10 Rthlr. beſtraft.

b. Alle diejenigen Pferde, welche hieſige Stationen zu ihrem Gebrauche halten, und die ſo von Amtswegen zu halten ſind, ſodann die Pferde, deren die Pächter der Gaſſen-Reinigung ſich zu dieſer bedienen, diejenigen, welche die Vorſtädter blos zu ihrem Ackerbau gebrauchen, und endlich diejenigen, ſo die Pferdehändler, ohne ſie zu gebrauchen, zum Verkaufe ſtehen haben, ſind von dieſer Auflage frei.

c. Jeder, der Equipage hält, zahlt für die beiden dazu erforderlichen Pferde nur die unter Ziffer XI. angeführte Auflage. Er bleibt jedoch in Hinſicht mehrerer Zug- oder Reitpferde auch dieſer Abgabe unterworfen.

d. Alle Pferde Derjenigen, ſo für Lohn fahren, und namentlich die der Fuhrleute, der Miethkutſcher und

und die zu den Extrapoſten beſtimmt ſind, dann die der Pferde-Verleiher, es mögen ſolche zum Reiten oder zum Fahren leichter Fuhrwerke benutzt werden, und zwar ohne Unterſchied, ob die Pferde der Fuhrleute oder Pferde-Verleiher hier oder auf Reiſen ſich befinden; ſodann die den Bleichern zu ihrem Gewerbe erforderlichen Pferde, und die bei Klandern oder Roßmühlen zu gebrauchenden Klander- oder Roßmühlenpferde, werden nur mit der Hälfte der eigentlichen Auflage belaſtet.

Diejenigen, welche Pferde auf Fütterung haben, ſo wie Bürger, deren Hausgenoſſen oder Gehülfen Pferde halten, ſind auf geſchehene Nachfrage verpflichtet, die Eigenthümer der Pferde aufzugeben. In keinem bürgerlichen Nexus ſtehende Fremde, die in Privathäuſern wohnen, ſind für die erſten ſechs Monate ihres Aufenthalts zur Entrichtung der unter Ziffer XI., XII. und XIII. benannten Abgaben nicht verbunden.

XIV. Auf Nachtigallen.

Jeder, der vom 1. Mai dieſes Jahres an in der Stadt oder im Gebiete eine oder mehrere Nachtigallen hält, hat dieſes auf Befragen gewiſſenhaft anzuzeigen und für jede Nachtigall jährlich 5 Rthlr. (alſo in dieſem Jahre für 8 Monat $3^1/_3$ Rthlr.) zu zahlen. Jede Unterlaſſung der Angabe überhaupt und jede falſche oder unrichtige Angabe wird mit 5 Rthlr. beſtraft.

Verfügungen, die auf ſämmtliche unter Ziffer VIII. IX. X. XI. XII. XIII. XIV. erwähnten Auflagen anwendbar ſind.

1) Alle dieſe Steuern werden am und vom Stempel-Comptoir, welches, Sonn- und Feſttage ausgenommen,

men, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von $1\frac{1}{2}$ bis 5 Uhr Nachmittags offen iſt, erhoben.

2) Jedoch ſteht es frei, die gedachten Steuern vor der Verfallzeit oder auch pränumerirend auf ein halbes oder ganzes Jahr daſelbſt zu entrichten.

3) Geſchieht dieſes nicht, ſo werden zu Anfang Juni- und December-Monats für das verfließende halbe Jahr, durch beſondere zum Einſammeln angeſetzte Perſonen, alle noch nicht berichtigten Steuern eincaſſirt.

4) Wer nicht bezahlt, von dem wird, nach vorgängiger ſchriftlicher Beſcheinigung des Einſammlers, daß eine dreimalige Aufforderung Statt gehabt, das Schuldige executiviſch vom Staats-Anwalde beigetrieben, ohne daß es der Angehung der Gerichte bedarf.

5) Im Anfange jeden halben Jahres wird durch dazu angeſtellte Leute Nachfrage angeſtellt, wer in der Lage ſich befindet, zu jenen Auflagen beitragen zu müſſen.

6) Wer zu der eben erwähnten Zeit in der Lage ſich befindet, oder vor Ablauf des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen entrichten zu müſſen, hat dieſe für das ganze laufende halbe Jahr zum Vollen zu bezahlen.

7) Jeder, der in den Fall kommt, eine von dieſen Auflagen, der er früher nicht unterworfen war, entrichten zu müſſen, iſt gehalten, die diesfallſige Anzeige alsdann ſofort am Stempel-Comptoir zu verfügen.

8) Auch Jeder, der im Laufe des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen nicht mehr entrichten zu müſſen, iſt verbunden, ſolches dem Stempel-Comptoir anzuzeigen und erforderten Falls nachzuweiſen, um zu vermeiden, daß er die Abgabe fortwährend

zu

zu bezahlen angehalten werde, indem die Zahlungs-Verbindlichkeit bis zur Anzeige läuft.

XV. Auf Hunde.

Dieſer Abgabe halber iſt feſtgeſetzt:

1) Alle Diejenigen, welche in der Stadt und den Vorſtädten Hunde (ohne Unterſchied des Geſchlechts) halten, ſind ſolches und die Zahl derſelben den vom Stempel-Comptoir angeſtellten beeidigten Einſammlern der Taxe gewiſſenhaft anzuzeigen und dagegen einen für das halbe Jahr gültigen Conſens-Zettel zu löſen ſchuldig. Zugleich wird

2) das Geld für den Conſens-Zettel auf ein halbes Jahr vorausbezahlt, und zwar für einen einzelnen Hund in einem Haushalte 54 Grote, für den zweiten und für jeden mehreren in einem und demſelben Haushalte 1 Rthlr. 36 Grote. — Wer im Laufe des halben Jahres ſich einen Hund anſchafft, muß für denſelben die Abgabe zum Vollen bezahlen.

3) Für alle von den Gerbern und Bleichern zu haltenden, zu ihrem Gewerbe nöthigen oder brauchbaren Hunde wird der Conſens-Zettel unentgeldlich ausgefertigt; es müſſen aber ſolche Hunde bei Tage an der Kette liegen, oder am Stricke herumgeführt werden, bei einer Strafe von 2½ Rthlr.

4) Jede Unterlaſſung der Angabe überhaupt, ſowohl als eine jede falſche oder unrichtige Angabe, wird mit 10 Rthlr. beſtraft.

5) Es iſt verboten, Hunde auf Haltung zu nehmen, oder ohne Vergütung bei ſich aufzunehmen, ohne ſich zugleich den oder die vom Eigenthümer gelöſeten Conſens-Zettel mit einliefern zu laſſen; geſchieht dieſes dennoch, ſo iſt ſowohl der Eigenthümer, als der Aufnehmende

mende die Abgabe zu entrichten ſchuldig; Diejenigen, welche einen Hund verkaufen, müſſen jedesmal vorab den Conſens⸗Zettel gelöſet haben und denſelben dem Käufer einhändigen, widrigenfalls ſowohl Verkäufer als Käufer die Abgabe zu entrichten pflichtig ſein ſollen.

XVI. Stempel⸗Abgabe.

1) Einer Stempel⸗Abgabe ſind alle gerichtliche und außergerichtliche Urkunden unterworfen, ſo wie diejenigen Privatſchriften, welche im Gerichte producirt werden.

2) Dieſe Abgabe iſt zwiefacher Art:

a. in Betreff der Größe des Papiers (gewöhnlicher Stempel);

b. in Betreff des Gegenſtandes der Urkunden (verhältnißmäßiger Stempel).

a. Gewöhnlicher Stempel.

3) Das gewöhnliche Stempelpapier wird mit dem Bremer Schlüſſel als Waſſermarque und überdies mit einem trockenen weißen Stempel oben an der linken Seite des Blattes verſehen.

4) Es unterſcheidet ſich in ganze, halbe und viertel Bogen, welche reſpective 12, 6 und 3 Groten koſten.

5) Wer Papier von einem größern Formate oder Pergament geſtempelt verlangt, kann es vor dem Gebrauche außerordentlich ſtempeln laſſen, und bezahlt dafür nach Verhältniß der das gewöhnliche Stempelpapier überſteigenden Größe von 1/4 bis 1/2 Bogen 4 Groten, von 1/2 bis 1 Bogen 8 Groten, über 1 Bogen 18 Groten.

6) Auf Stempelpapier müſſen geſchrieben werden:

a. Alle Urkunden der öffentlichen Beamten, namentlich der Gerichtsbeamten, Civilſtandsbeamten, Notarien, Advocaten, Mäkler, Ausmiener, Waſſerſchout,

ſchout, Gerichtsdiener, ſo wie deren Auszüge, Ausfertigungen und Abſchriften.

Bei allen Ausfertigungen der Gerichts-Canzleien und Notarien, ſo wie bei allen Schriftſätzen der Advocaten und Acten der Gerichtsboten, dürfen auf eine Folioſeite nicht mehr als 28 und nicht weniger als 20 Zeilen, auf eine Quartſeite nicht mehr als 18 und nicht weniger als 12 Zeilen geſchrieben werden, bei Strafe der doppelten Stempelgebühr gegen den Contravenienten.

b. Alle Bittſchriften und Vorſtellungen an den Senat und an die Gerichte, ſelbſt wenn ſie in Briefform abgefaßt ſind, nicht weniger die darauf erlaſſenen Beſcheide, jedoch mit Ausnahme der von Beamten in Dienſtangelegenheiten bei dem Senate eingereichten Vorſtellungen, Anfragen und Berichte. Endlich ſind der Stempel-Abgabe unterworfen: alle öffentliche und Privat-Urkunden und Schriften, Auszüge, Abſchriften und Ausfertigungen, welche den Zweck beabſichtigen, Verbindlichkeiten hervorzubringen, oder eine Aufhebung von Verbindlichkeiten zu begründen.

Von dieſer Regel ſind jedoch **Quittungen**, mögen ſie nun beſonders oder auf einer andern Urkunde ausgeſtellt ſein, die von den Vorſitzern der Gerichte oder obrigkeitlichen Behörden ertheilten ſchriftlichen Befehle, und die Schlußzettel der Mäkler und Waarenagenten ausgenommen.

7) Iſt gegen die Vorſchrift des §. 6. gefehlt, ſo findet eine Nachſtempelung ohne Strafe nur binnen den nächſten drei Tagen nach Unterſchrift der Urkunde, ſpäter aber nur gegen Erlegung der §. 9. beſtimmten Strafen Statt.

8) Kein

8) Kein öffentlicher Beamte, kein Gericht, kein Gerichtsbeamte, Notar, Mäkler u. ſ. w., darf ſeine Acten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) irgend eine Urkunde oder Schrift beifügen oder davon Abſchrift nehmen, oder ſie darin ganz oder zum Theil inſeriren, die nicht vorher mit dem gehörigen Stempel verſehen iſt, und kein Gericht darf bei ſeinen Erkenntniſſen und Verfügungen darauf Rückſicht nehmen, ſo lange nicht die Bezahlung des Stempels und der Strafe beſcheinigt iſt.

9) Wer ſich des Stempelpapiers in den vorgeſchriebenen Fällen nicht bedient, zahlt, außer der Stempel-Abgabe, den zehnfachen Betrag derſelben; geſchieht dies aber von einem öffentlichen Beamten, oder handelt er der Vorſchrift des §. 8 zuwider, ſo iſt derſelbe zur Entrichtung des zwanzigfachen Betrags, außer der Stempelgebühr, verpflichtet. Dieſe Strafe muß von Demjenigen erlegt werden, der ſich der nicht geſtempelten Urkunden bedient, ohne Rückſicht darauf, von wem die Contravention urſprünglich begangen iſt, und mit Vorbehalt des Regreſſes an dieſen.

10) Andere Privat-Schriften, als ſolche, wovon der §. 6. handelt, können zwar auf ungeſtempeltes Papier geſchrieben werden, müſſen aber, wenn ſie bei Gerichten oder andern öffentlichen Behörden producirt, oder von öffentlichen Beamten angelegt oder inſerirt werden ſollen, vorher gegen Erlegung der einfachen Gebühr, geſtempelt werden. Ein gleiches gilt auch von den im Auslande ausgefertigten Urkunden und Schriften, ſobald man davon, wie vorſtehend, im Bremiſchen Gebrauch machen will.

11) Gänz-

11) Gänzlich befreiet vom Stempel, ſelbſt dann wenn man ſich ihrer im Gerichte und bei öffentlichen Behörden bedient, ſind: alle Urkunden des Senats und der Bürgerſchaft in öffentlichen Angelegenheiten, desgleichen der Commiſſionen und Deputationen derſelben, nicht minder deren Auszüge, Abſchriften und Ausfertigungen, alle Urkunden und Schriften, welche die Staatsſchulden betreffen, alle Rechnungsablagen öffentlicher Beamten und der Vorſteher mildthätiger Anſtalten, ſo wie deren Quittungen und Entſchlagungen; alle Quittungen von Privat=Perſonen unter der Summe von 10 Rthlrn., es ſei denn, daß von einer definitiven Abrechnung und ſchließlichen Quittung über eine größere Summe die Rede iſt; alle Enrollirungen, Abſchiede, Certificate u. ſ. w. für Militair=Perſonen; die von den Civilſtands=Beamten geführten Original=Regiſter; alle Urkunden und Schriften, welche von der Polizei=Behörde in Polizei=Angelegenheiten ausgeſtellt werden, mit Ausnahme der von derſelben ausgegebenen Reiſepäſſe für Privat=Perſonen; alle Protocolle, Schriften und Erkenntniſſe der Criminal= und Strafgerichte, Citationen und Inſinuationen in Strafſachen und Vertheidigungsſchriften der von Amtswegen beſtellten Vertheidiger; alle Armenſachen nach §. 477 der Gerichtsordnung; die vor dem Untergerichte ſummariſch behandelten geringfügigen Rechtsſtreitigkeiten; die bei dem mündlichen Verfahren am Handelsgerichte zu übergebenden Belege, ſo weit ſie nicht ſchon an ſich der Stempelabgabe unterliegen; die gerichtlichen Entſcheidungsgründe, ſo wie die dem Gegentheile mitzutheilenden Abſchriften, vermöge der revidirten Verordnung; alle in Debit=, Beneficial= und vacanten Nachlaß= oder Concurs=Commiſſionen zu producirenden Rechnungen und Vollmachten, ſo wie die, zur Rechnungs=

nungsablage über die Verwaltung der Debit-, Beneficial- und vacanten Nachlaß- oder Concurs-Maſſen gehörigen Belege; alle auf den Canzleien gehaltenen Protocolle und Regiſterbücher; alle von fremden Gerichten oder andern Behörden an die hieſigen erlaſſenen Hülfsſchreiben; alle Rechnungen und Beſcheinigungen der Einnehmer und Rechnungsbeamten der Stadt und des Gebiets; alle und jede exhibita, welche bei der Pupillen-Commiſſion eingereicht oder vorgelegt werden, mit Ausnahme der tutoria und curatoria (§. 11 der Taxordnung), ſo wie der Canzlei-Ausfertigungen von Protocollen und Reſolutionen; endlich in Gemäßheit der beſtehenden Taxordnung in Pupillen-Sachen, ſowohl bei der Pupillen-Commiſſion hieſelbſt als dem Amte Vegeſack und Bremerhaven, die Auszüge aus Teſtamenten und Ehepacten, welche vom Obergerichts-Secretar von Amtswegen der vormundſchaftlichen Behörde mitgetheilt werden; die Empfangſcheine über bei derſelben eingereichten Vormundſchaftsrechnungen, Bücher und Belege; der Schein über erledigte Rechnungen, Ladungen und Inſinuationen in Pupillen-Sachen; Inventarien der Gerichtsboten und Landvögte im Auftrage der vormundſchaftlichen Behörde; Berichte der Civilſtands-Beamten an dieſelbe, ſo wie auch in ſonſtigen Fällen bei Vormundſchaftsſachen die Stempel-Abgabe wegen Armuth oder Unvermögen erlaſſen werden kann; endlich alle Urkunden, ſowohl auswärtige, als hieſige, welche vor dem 1. Januar 1814 datiren, ſo wie die im Gerichte oder vor einer Commiſſion vorzulegenden Handlungs- oder Rechnungsbücher.

b. Verhältnißmäßiger Stempel.

12) Einem verhältnißmäßigen Stempel ſind unterworfen: I. die Wechſel und Aſſignationen, II. die See-Aſſecuranz-Policen, oder die deshalb ausgefertigten Schluß-

zettel

zettel oder ſchriftlichen Beſcheinigungen, III. die Feuer-Verſicherungs-Policen oder Verſchreibungen.

13) Für alle hier geſchriebene, ſo wie für alle hieſelbſt ein- und ausgehende traſſirte, indoſſirte, verkaufte und acceptirte Wechſel und Aſſignationen, für ſolche Accreditive, welche die Stelle von Wechſeln oder Aſſignationen vertreten, für alle ſogenannte Waaren-Wechſel, und für Wechſel über Aſſecuranz-Prämien, jedoch mit Ausnahme der Aſſignationen, die über den Betrag erkaufter Wechſel geſchrieben werden, und derjenigen hier ausgeſtellten Anweiſungen überhaupt, welche an dem Tage der Ausſtellung ſelbſt zahlbar ſind, ſo wie mit Ausnahme derjenigen Wechſel, welche ein Hieſiger vom Auslande erhält, und, obgleich mit ſeinem Indoſſement verſehen, direct ins Ausland wieder remittirt, ſo wie derer, welche von hier auf einen Auswärtigen gezogen und vom Ausſteller direct ins Ausland remittirt, oder, falls der Wechſel an den Ausſteller ſelbſt oder deſſen eigene Ordre zahlbar, von demſelben direct an einen Auswärtigen indoſſirt und verſandt werden, endlich mit einſtweiliger Ausnahme der Wechſel, die in Vegeſack, Bremerhaven oder ſonſt im Gebiete ausgeſtellt ſind, wenn ſie nicht in Bremen zur Verwechſelung, Indoſſirung, Acceptation oder zur Zahlung kommen, iſt zu zahlen:

a) bis zu 100 Rthlr. . . . . — 3 Grote,
b) von 100 bis ausſchließlich 200 Rthlr. — 4 „
c) „ 200 „ — 300 „ — 8 „
d) „ 300 „ — 400 „ — 12 „
und ſo weiter.

14) Diejenigen Wechſel, welche in mehreren Exemplaren ausgefertigt worden, brauchen nur auf einem Exemplare geſtempelt zu ſein, und ſollen von den hier ausgeſtellten Wechſeln die übrigen Exemplare, wenn

ſolche

ſolche zugleich mit demjenigen, für welches die Abgabe zu bezahlen, im Stempel-Comptoir producirt werden, unentgeldlich mit dem Stempel bezeichnet werden. Wer indeß nicht im Stande iſt, mittelſt Vorzeigung, oder wenigſtens durch Angabe der Stempel-Nummer und des nähern Inhalts des geſtempelten Exemplars darzuthun, daß davon die Abgabe bezahlt worden, muß, wenn er ein ferneres Exemplar geſtempelt verlangt, davon die Abgabe entrichten.

15) Im Falle ein geſtempelter Wechſel beſchmutzt oder verunglückt iſt, ſo geſchieht, gegen Wiedereinlieferung des geſtempelten und verunglückten Exemplars, die Stempelung gratis.

16) Wenn die Wechſel oder Aſſignationen auf fremde Münzſorten oder fremden Werth lauten, ſind die folgenden Courſe vorläufig angenommen:

London — 600; Amſterdam in Courant — 125; Hamburg in Bco. — 135; Paris in Franken — 17 gr.; Frankfurt am Main Wechſelzahlung — 110; Leipzig und Berlin in preußiſch Courant — 115; Wechſel in Conventionsmünze — 110; Augsburg 110.

17) Die der Abgabe unterworfenen Papiere müſſen zur Sicherſtellung jener am Stempel-Comptoir geſtempelt werden, und es darf, außer den oben im §. 14 ausnahmsweiſe bemerkten Fällen, Niemand hieſelbſt auf einen nicht mit dem Bremiſchen Stempel bezeichneten, oder nicht in dem verordnungsmäßig beſtimmten Verhältniſſe mit dem Betrage der Valuta, hieſelbſt geſtempelten Wechſel oder Aſſignation, ſeinen Namen ſetzen, es ſei als Ausſteller, Indoſſent (wozu auch der gehört, welcher für Zahlung indoſſirt oder quitirt,) oder Acceptant, bei Strafe für jeden derſelben von einem

Pro-

Procent der Summe, auf welche der mit ſeiner Namens-Unterſchrift verſehene, überall nicht hieſelbſt geſtempelte, oder mit einem geringern Stempel, als welcher vorſchriftsmäßig nach der Summe der Valuta erfordert ſein würde, bezeichnete Wechſel oder Aſſignation lautet, und muß außerdem die vorſchriftsmäßige Stempel-Abgabe von demſelben nachbezahlt werden. — Ueberdies iſt jeder hieſige Bürger durch den mittelſt Verordnung vom 10. December 1821 bekannt gemachten Rath- und Bürgerſchluß vom 23. November 1821, auch in Gemäßheit des von ihm geleiſteten Eides verpflichtet, dieſen Beſtimmungen genau nachzukommen. Es iſt feſtgeſetzt, daß der Erheber am Stempel-Comptoir befugt ſei, auch bereits unterſchriebene oder indoſſirte Wechſel (jedoch mit Ausnahme des Indorſo als Quitung für Zahlung) ohne Strafe zu ſtempeln; wenn der Wechſel binnen den nächſten drei Tagen nach der Ausſtellung oder nach dem Datum des Indoſſements zur Stempelung eingereicht wird und auf ſolchem nur Eine Unterſchrift eines Hieſigen, entweder des Ausſtellers oder des Indoſſenten, ſich findet; ſo wie auf's Ausland gezogene und unterſchriebene, an eigene Ordre des Ausſtellers geſtellte Wechſel, letztere jederzeit, wenn dieſes nur vor oder am Tage des erſten Indoſſements verlangt wird.

18) Eine jede, es ſei von Compagnien oder Privat-Verſicherern, hieſelbſt zu zeichnende See-Aſſecuranz-Police oder ſtatt derſelben ausgefertigte ſchriftliche Beſcheinigung über eine See-Aſſecuranz iſt einer Stempel-Abgabe unterworfen, welche nach der Größe der verſicherten Summe ſo beſtimmt iſt, daß der Stempel koſtet:

von unter	100 Rt.	— — —	Rt. 3 Gr.
„ 100 bis ausſchließlich	200 „	— — —	„ 4 „
„ 200 „ —	300 „	— — —	„ 8 „

von 300	bis ausſchließlich	400 Rt.	— — —	Rt.	12 Gr.
„ 400 „	—	500 „	— — —	„	16 „
„ 500 „	—	1000 „	— — —	„	36 „
„ 1000 „	—	3000 „	— —	1 „	— „
„ 3000 „	—	6000 „	— —	2 „	— „
„ 6000 „	—	10000 „	— —	3 „	— „
	Ueber	10000 „	— —	4 „	— „

Wird die Police nicht gezeichnet, ſo hat der Mäkler, welcher die See-Aſſecuranz geſchloſſen, binnen vier Wochen nach Abſchluß derſelben, den Schlußzettel deshalb nochmals auszufertigen und auf dem Stempel-Comptoir unter Entrichtung obiger verhältnißmäßiger Abgabe ſtempeln zu laſſen. Wird ſtatt der Police oder des Schlußzettels eine ſchriftliche Beſcheinigung über eine See-Aſſecuranz ertheilt, ſo hat der Verſicherte dieſe auf gleiche Weiſe ſtempeln zu laſſen.

19) Jeder, der auf einer nicht vorſchriftsmäßig hieſelbſt geſtempelten Police zeichnet, zahlt außer der Stempel-Abgabe, den zehnfachen Betrag derſelben. Der Mäkler oder Verſicherte, welcher der vorſtehenden Anordnung nicht nachkommt, zahlt daſſelbe.

20) Die verhältnißmäßige Stempelabgabe von Feuer-Verſicherungs-Policen oder Verſchreibungen iſt ohne Ausnahme und ohne Rückſicht auf die verſicherten Gegenſtände, es mögen Immobilien oder Mobilien, andere Effecten oder Waaren ſein und ohne auf den Ort, wo ſolche befindlich, zu ſehen, die Verſicherung möge eine neu zu ſchließende oder eine Prolongation auf daſſelbe Object, oder es mögen neue Objecte hinzukommen (wobei die letzten beiden Arten der Verſicherung für eine neue Verſicherung hinſichtlich dieſer Abgabe zu achten ſind) zu entrichten. Bei Veränderungen des Objects, welche in Anſehung einer noch *laufenden*

Ver-

Verſicherung vorgenommen werden, tritt dieſe Stempelabgabe nur inſoweit ein, als die Verſicherung dadurch vergrößert wird.

21) Dieſe Abgabe beträgt für jede Police oder Verſicherungs-Verſchreibung von jeden 1000 Rthlrn. der verſicherten Summe

bis 3 Monate incl.	3 Grote,
von über 3 Monate bis 1 Jahr incl.	6 „
von über 1 Jahr bis 2 Jahr incl.	12 „
und für jedes fernere Jahr mehr	6 „

wobei jedoch Summen unter und zwiſchen 1000 Rthlr. ſtets für die volle Zahl anzunehmen ſind.

22) Es darf hieſelbſt und im hieſigen Staatsgebiete keine Police oder Verſicherungs-Verſchreibung gegen Feuersgefahr unterzeichnet, auch keine auswärts etwa unterzeichnete für das betreffende Geſchäft ausgefüllt oder dem Verſicherten übergeben, noch von hier oder dem hieſigen Staatsgebiete verſandt werden, wenn ſolche nicht zuvor mit dem hieſigen Stempel verſehen und die vorgeſchriebene Abgabe dafür auf dem hieſigen Stempel-Comptoir entrichtet worden.

23) Eine Geldſtrafe von 1 per Mille der Verſicherungsſumme trifft Alle, welche die Beſtimmung sub 22 nicht befolgen, alſo den Verſicherer, den Verſicherten oder den Empfänger oder Abſender der Police oder Verſicherungs-Verſchreibung wie den Zwiſchenhändler oder Makler und iſt von jedem derſelben ganz zu entrichten.

24) Vor dem 1. Januar 1846 unterzeichnete Policen oder Verſicherungs-Verſchreibungen unterliegen dieſer Abgabe nicht.

c. Allgemeine Verfügungen.

25) Niemand darf Stempelpapier verkaufen, außer die vom Staate angeordneten Perſonen, bei Strafe von

100 Rt.

100 Rt. und Confiſcation des vorhandenen Stempelpapiers.

26) Der Stempel darf nie unkenntlich gemacht werden, bei Strafe, daß es für ungeſtempeltes Papier geachtet werde.

27) Kein Stempelpapier darf verſchiedenartige Urkunden befaſſen, ſelbſt wenn die erſtere nicht vollendet ſein ſollte, widrigenfalls für jeden weitern Act die oben im §. 10 beſtimmte Strafe ſammt der Stempelgebühr erlegt werden muß. Hiervon ſind jedoch mehrere Protocolle in der nämlichen Angelegenheit, Inventarien, Verſiegelungen und Inſinuations=Acten ausgenommen. Ceſſionen können auf den Schuldſchein geſchrieben werden.

28) Die Stempelgebühr trägt derjenige, der die Urkunde erhält.

29) Ein Abdruck eines jeden Stempels iſt bei den Gerichten und der Polizei niedergelegt.

XVII. Stempel auf Spielkarten und auf die Wöchentlichen Nachrichten.

a. Auf Spielkarten.

Alle Spielkarten, womit in Bremen oder dem Stadtgebiete geſpielt wird, ſind mit einer Auflage von 6 Groten für jedes Spiel belegt.

Alle hier mit Spielkarten Handeltreibende, ſo wie alle hieſige Bürger und Untergehörige, welche direct zu eigenem oder Anderer Gebrauch Karten aus der Fremde kommen laſſen, ſind verbunden, das Pique=As aus jedem Spiele auf das Stempel=Comptoir zu ſchicken, welches dann einen, auf der Rückſeite nicht ſichtbaren, jedoch auch der Nachahmung nicht leicht unterworfenen Stempel, gegen Erlegung vorgedachter 6 Grote, darauf druckt. Um der Schwierigkeit, die Spiele öffnen und die einzelne

zelne Karte zum Stempeln einſchicken zu müſſen, dann aber das Spiel nicht wieder ſo ordentlich, wie es bei Fabrikanten der Fall iſt, packen zu können, zu begegnen, können künftig jene auf den Fabriken das Pique-As zu öberſt legen, und in dem darauf liegenden Umſchlage ein Loch von der Größe des aufzudruckenden Stempels machen laſſen, da dann die Spiele nicht geöffnet zu werden brauchen, ſondern das Stempeln durch jene Oeffnung geſchehen kann.

Hieſige Bürger und Einwohner dürfen, in bürgerlichen ſowohl als öffentlichen Häuſern in der Stadt, den Vorſtädten und dem Stadtgebiete, nur mit geſtempelten Karten ſpielen, und Jeder, der ſich beigehen läßt, mit ungeſtempelten Karten zu ſpielen, zahlt jedesmal an das Stempel-Comptoir 5 Rthlr. als Strafe, welche Strafe in Fällen, da Fremde damit ſpielen, von dem Wirthe erlegt wird. Jeder, der es ſich beigehen läßt, Spielkarten, die nicht mit dem Bremer Stempel verſehen ſind, an Hieſige zu verkaufen, zahlt jedesmal eine auf 10 Rthlr. beſtimmte Geldſtrafe.

Jeder Krämer darf in ſeinem Laden nur mit einem Stempel verſehene Karten haben. Werden von ihm ungeſtempelte Karten zum Verſenden verlangt, ſo muß er ſolche jederzeit von ſeinem Lager holen.

b. Auf die Wöchentlichen Nachrichten.

Statt der Stempelung eines jeden einzelnen Exemplars der Wöchentlichen Nachrichten hat der Herausgeber derſelben eine beſtimmte mit ihm verglichene Summe am Stempel-Comptoir zu zahlen.

XVIII. Abgabe von Proteſten.

Für alle bei Wechſeln, bei Aſſignationen und bei ſolchen Accreditiven, welche die Stelle von Wechſeln oder Aſſig-

Aſſignationen vertreten, vorkommende Proteſte wird, nach Verhältniß der in jenen Urkunden benannten Summen, bezahlt:

von	1 bis	250 Rthlr.	einſchließlich,		24 Grote,
„	250 „	500	„	—	36	„
„	500 „	750	„	—	48	„
„	750 „	1000	„	—	60	„

für alle über 1000 Rthlr. aber 1 Rthlr.

Dieſe Abgabe fällt für den zweiten Proteſt alsdann weg, wenn der Wechſel bereits wegen Non acceptation hier proteſtirt und dergeſtalt die Abgabe bezahlt worden, der Wechſel aber in Gemäßheit der Vorſchrift der Wechſel-Ordnung wegen nicht geſchehener Bezahlung nochmals proteſtirt werden müſſen.

Jeder hieſige Notar iſt unter perſönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe der doppelten Gebühr verpflichtet, einen jeden von ihm aufgenommenen Proteſt innerhalb acht Tagen am Stempel-Comptoir eintragen zu laſſen und zugleich die Abgabe, deren Zahlung auf dem Proteſte quitirt wird, davon zu entrichten.

Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Auflagen betreffende Verfügungen.

1) Es werden keine andere Geldſorten angenommen, als wichtige Piſtolen, halbe Piſtolen und Holländiſche Rand-Ducaten zu reſpective 5 Rthlr., 2 Rthlr. 36 Groten und 2 Rthlr. 60 Groten, feine Zweidrittel-Stücke zu 48 Groten, Holländiſche Gulden zu 36 Groten und Bremer Groten oder Bremer grob Courant. Bei Zahlungen über 5 Thaler werden jedoch die Zweidrittel-Stücke, Holländiſche Gulden und Bremer Groten oder Bremer grob Courant nur, ſoweit die Summe nicht in 5 Thalern aufgeht, angenommen.

 2) Es

2) Es ſollen beſondere, als treu und thätig erprobte Perſonen, zum Nachfragen, auch zum Einſammeln der Steuern in den angeſetzten Perioden, angenommen und beeidigt werden.

3) Jeder wird gewarnt, ſowohl an den Erhebungs-Comptoiren ſelbſt, als gegen die anzuſtellenden Nachfragenden und Einſammler ſich anſtändig und beſcheiden zu betragen, ihre Nachfragen auch der ſtrengſten Wahrheit gemäß zu beantworten. Wer dagegen fehlt, wird dem Criminal-Gerichte zur Unterſuchung und Beſtrafung angezeigt.

4) Jeder zweite, ſo wie jeder etwaige folgende Weg der zum Eincaſſiren Beauftragten koſtet dem Pflichtigen, der ihn veranlaßte, 3 Groten überher.

5) In Fällen, da wegen Beitreibung rückſtändiger Steuern gegen die Pflichtigen die Pfändung vorgenommen wird, iſt die Zeit der Einlöſung der Pfänder auf acht Tage beſchränkt, nach deren Ablauf ohne Weiteres zum Verkauf derſelben geſchritten wird.

6) Der öffentliche Staats-Anwald ſowohl als der Steuer-Controlleur und die Einnehmer der verſchiedenen Steuern, und endlich die mit dem Geſchäfte des Nachfragens und Einſammelns ſich Beſchäftigenden, ſind angewieſen, da wo ſie Contraventionen gegen einen oder andern Punkt dieſer Verordnung erfahren oder ahnden, ſolches Amtshalber dem Criminal-Gerichte zur Anzeige zu bringen, welches alsdann den Umſtänden nach verfährt.

7) Fällt der Tag, an welchem ſpäteſtens eine Zahlung oder Anzeige zu machen iſt, auf einen Sonntag oder Feſttag, ſo iſt es geſtattet, dieſe Zahlung oder Anzeige noch an dem darauf folgenden Werktage zu verfügen.

8) Iſt

8) Iſt über das Vermögen eines Pflichtigen ein Moratorial- oder Debitverfahren entſtanden, ſo ſind er oder ſeine Vertreter deſſen ungeachtet ſchuldig, die rückſtändigen und laufenden Steuern zu bezahlen und daher mit deren Beitreibung bis dahin zu verfahren, daß förmlich Concurs eroffnet iſt.

XIX. Reclamations-Deputation.

1) Um allen hieſigen Bürgern und Einwohnern, ſo wie den Bewohnern des Stadtgebietes, Gelegenheit zu geben, mit den etwa Einzelne treffenden Beſchwerden, gegen Steuer-Anlegungen gehört zu werden, ehält es ferner bei der aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerſchaft beſtehenden Deputation ſein Bewenden. Der Steuer-Controlleur iſt dieſer Deputation als Secretair zugeordnet.

2) Sie entſcheidet über alle Geſuche wegen Erlaß oder Ermäßigung der vorſtehend bezeichneten Steuern und Abgaben, ſo wie über die Stattnehmigkeit der Nichterhebung der, aus den Steuerrollen als ausfallend, bezeichneten einzelnen Steueranſätze. Der Steuer-Controlleur iſt mit der Empfangnahme aller Geſuche, wegen Erlaß oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben, beauftragt, welche er ohne Ausnahme, in der nächſten Sitzung vor die Deputation zu bringen hat, die alsdann darüber entſcheidet. Auch hat der Steuer-Controlleur ein Verzeichniß der etwa nothwendigen Steuerabſätze nach den Angaben der Steuerpflichtigen, und in den geſetzlich beſtimmten Fällen, aufzuſtellen, die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen vorläufig zu prüfen, und das Verzeichniß, mit ſeinen Bemerkungen, der Deputation in der nächſten Sitzung zur Entſcheidung vorzulegen.

3) Die Deputation wird alle drei Monate regelmäßige Sitzungen halten, und Tag, Stunde und Ort dieſer ihrer Zuſammenkünfte, ſo wie ſonſtige etwa von ihr erforderlich erachtete Vorſchriften, beſonders um unnützen oder wiederholten Reclamationen vorzubeugen, durch die Wöchentlichen Nachrichten bekannt machen.

4) Sie entſcheidet ſchriftlich entweder ſofort oder in der nächſten Sitzung. Nicht in der gehörigen Form beigebrachte Geſuche werden ohne Entſcheidung in der Sache zurückgegeben, jedoch bemerkt, wodurch die Form verfehlt ſei.

5) Jeder, der reclamiren will, muß dies ſchriftlich, kann es aber auf ungeſtempeltem Papiere thun. Er muß die Gründe, weßhalb er ſich beſchwert erachtet, kurz anführen, und, ſofern ſeine Reclamation gegen ſeine Quote der Grundſteuer, oder gegen die Gaſſenreinigungs- und Erleuchtungs-Beiträge gerichtet iſt, die Steuerzettel beibringen, ferner bei der erſten beſcheinigen, daß er die Steuer für die erſten drei Monate entrichtet habe, und, in ſofern ſein Grundſtück in der Alt- oder Neuſtadt belegen und bei einer der hieſigen Aſſecuranz-Compagnien gegen Feuersgefahr verſichert iſt, nachweiſen, daß daſſelbe bei dieſer Verſicherung nicht höher abgeſchätzt ſei, als zu dem, ſeiner Reclamation zum Grunde gelegten Werthe, oder anführen, daß daſſelbe bei einer der hieſigen Feuer-Aſſecuranz-Compagnien nicht verſichert ſei.

6) Reclamationen gegen die Grundſteuer, ſo wie gegen die Beiträge zur Gaſſenreinigung und Erleuchtung werden nur bis Johannistag angenommen; wer ſpäter ſie beibringt, kann keinen Anſpruch auf Erlaß oder Ermäßigung machen. Wenn jedoch der Grund zur Reclamation erſt nach Johannistag eingetreten iſt und dieſes beſchei-

beſcheinigt wird, ſo iſt auch eine ſpätere Beibringung zuzulaſſen.

7) Reclamationen gegen andere Auflagen und Abgaben werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen, befreien inzwiſchen den Reclamanten nicht, die vor und bis zur Entſcheidung verfallenen Abgaben zu bezahlen. Auch wird keine Reclamation gegen Auflagen und Abgaben, welche früher als in dem Jahre, worin reclamirt wird, verfallen ſind, angenommen.

8) Bei ihren Entſcheidungen darf die Deputation, in Fällen wo das Geſetz klar gegen den Reclamanten ſpricht, der Regel nach, nicht erlaſſen oder ermäßigen, und hat nur hauptſächlich darauf, ob Jemandem offenbar zu nahe geſchehen ſei, oder der Reclamant in dem Falle einer geſetzlichen Ausnahme ſich befindet, zu ſehen (ſiehe jedoch III., sub 5 c. am Ende). — Die Deputation hat übrigens ihre Entſcheidungen ſpäteſtens innerhalb drei Monaten von Zeit der eingebrachten Reclamation abzugeben. Die Entſcheidungen der Deputation werden vom Steuer-Controlleur ausgefertigt und von ihm den Reclamanten zugeſendet, ſo wie er auch den Steuer-Erhebern dieſe Entſcheidungen, ſo wie diejenigen wegen der Steuerabſätze einzuſenden hat.

9) Kein Reclamant darf zum Zweitenmale aus dem nämlichen Grunde reclamiren; es ſteht ihm indeß frei, jedoch nur unter Beibringung und Beſcheinigung, daß er alles bezahlt habe, gegen den öffentlichen Anwald am Gerichte klagend aufzutreten und zu verſuchen, das ſeines Erachtens mit Unrecht Bezahlte, zurück zu erhalten.

10) Ein Mitglied des Senats hat die einſtweilige Aus-

Auslegung des Geſetzes in dem Maaße, um dem Staats-Anwalde, dem Steuer-Controlleur und den Steuer-Einnehmern auf ihre Anfragen und Geſuche um Erläuterungen und Inſtructionen, dieſe entweder ſofort, oder in auch ihm zweifelhaft ſcheinenden Fällen, nach vorheriger Rückſprache mit der Deputation zu ertheilen.

11) Die Steuerpflichtigen können gegen die ſolchergeſtalt erfolgten Beſtimmungen binnen 4 Wochen, nachdem ſie ihnen behändigt worden, den Recurs an die Reclamations-Deputation (nach Nr. 2) nehmen. Geſchieht dieſes binnen jener Friſt nicht, ſo haben ſie den gedachten Beſtimmungen Folge zu leiſten, jedoch verbleibt ihnen auch in dieſem Falle die (nach Nr. 9) geſtattete Klage unter der dort angegebenen Bedingung.

Indem nun der Senat die in dieſer Verordnung enthaltenen Vorſchriften hiermit zu Jedermanns Nachachtung bekannt macht, erwartet er von einem Jeden die genaue Befolgung der darin liegenden Verpflichtungen, ſo wie deſſen pflichtmäßige Mitwirkung zur Aufrechthaltung des allgemeinen Beſtens und hegt das Vertrauen, daß Niemand dieſelben vernachläſſigen oder gar aus Gewinnſucht ſich ihnen zu entziehen ſuchen werde, zumal diejenigen, welche denſelben, ſei es mit Abſicht oder auch nur aus Nachläſſigkeit, entgegen handeln oder entgegen zu handeln verſucht würden, eine angemeſſene Beſtrafung und die ſonſt daraus für ſie entſpringenden unangenehmen Folgen ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben werden. Dieſes veranlaßt Ihn denn auch, dringend und allgemein zu empfehlen, daß ein Jeder mit dieſer mehr oder minder alle Bürger, Einwohner und Untergehörige intereſſirenden Verordnung auf das genaueſte ſich bekannt mache

mache um jeden im Nichtbeachtungsfalle ſonſt unausbleiblich ihn treffenden Schaden und Nachtheil zu vermeiden.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 30. December 1845 und publicirt am 31. December 1845.

Digitized by Google

Alphabetiſches Regiſter für 1845.

Abgaben, ſ. Steuern.
Anleihe, ſ. Eiſenbahn.
Armendeich, Unterhaltung, № 41, S. 96.
Armeninſtitut, Einzeichnungen für das, № 40, S. 95.
Auswanderer, Beförderung der, № 16, S. 20.

Bremerhaven, Entladung der Schiffe, № 7, S. 6.
" , Hafenabgaben, № 8, S. 8.
" , Hafenordnung, № 23, S. 62.
" , ſ. a. Schoß.
Bundescontingent, Reſerve und Erleichterung der Wehrpflicht, № 39, S. 88.
Buntenthorsſteinweg, Nothbrücke am, № 10, S. 12.
" ſ. a. Deichbruch.
Buß-, Dank- und Bet-Tag, Feier, № 31, S. 80.

Dampfmaſchinen, Vorſchriften wegen Anwendung der, № 3, S. 3.
Dampfſchiffe, der Unterweſer, Ankunft und Abfahrt, № 37, S. 83.
Deichbruch, Landeshülfe zur Herſtellung, № 15, S. 18.
Droſchkenfuhrweſen, № 18, S. 23.
Durchfuhrzoll, von Steuervereinsgütern, № 32, S. 80.

Eiſenbahn, Anleihe für dieſelbe, № 21, S. 58.
" , Störung der Arbeiten an der, № 29, S. 78.

Fähre an der Schlachte, № 12, S. 14.
Feuersgefahr, ſ. Packhäuſer.
Freimarkt, langſames Fahren im Bereich deſſelben, № 36, S. 83.
" , Nicht-Zulaſſung Gebrechlicher, № 26, S. 72.
" , Vorſchriften für die Fremden, № 35, S. 83.
Fremde, Warnung vor Verlöbniſſe mit, № 2, S. 2.
" , ſ. auch Freimarkt.

Gebrechliche, ſ. Freimarkt.
Güterbeſteder, Gebühren der, № 24, S. 71.

Handelsgericht, öffentliche Sitzungen, № 25, S. 72.
" , Publication der Hand.-G.-Ordn., № 19, S. 30.
" , Wähler der kaufmänniſchen Mitglieder, № 20, S. 57.
Hegezeit, ſ. Jagd.
Hunde, umherlaufende, № 13, S. 16.
Jagd, Schluß derſelben, № 5, S. 5.
Landeshülfe, ſ. Deichbruch.
Linienwagen, № 14, S. 17.
Maſchiniſten, ſ. Dampfmaſchinen
Nachdruck, Verbot, № 22, S. 60
Nothbrücke, ſ. Buntenthorsſteinweg.
October, Feier des 18ten, № 33 und 34, S. 82.
Packhäuſer, Feuer und Licht in denſelben, № 42, S. 98.
Reſerve, ſ. Bundescontingent.
Schneebahn, Schellen der Pferde während derſelben, № 6, S. 6.
Schornſteine, nachläſſiger Bau der, № 17, S. 22.
Schoß, Aenderung der Erhebungszeit, № 30, S. 79.
" , Erhebung, № 27, S. 73.
" , " zu Vegeſack und Bremerhaven, № 28, S. 76.
Schulen, Einzeichnung der ſchulpflichtigen Kinder, № 9, S. 11.
Stephani-Bollwerk, Deich am, ſ. Armendeich.
Steuern pro 1845, № 1, S. 1.
" " 1846, № 43, S. 100.
Steuerverein, ſ. Durchfuhrzoll.
Straßen und Plätze, neu anzulegende, № 38, S. 85.
Tranſitzoll, ſ. Durchfuhrzoll.
Vegeſack, ſ. Schoß.
Vögel in den Wallanlagen. № 11, S. 13.
Wehrpflicht, Erleichterung, ſ. Bundescontingent.
Weſerbrücken, Paſſage über die, № 4, S. 4.

REGIA MONACENSIS